Biowertkartierung Traismauer

Band II

Diplomarbeit

an der Universität für Bodenkultur

eingereicht von: Gudula Haug

Wien, April 1992

am Institut für Landschaftsgestaltung und Gartenbau

Vorstand: O. Univ. Prof. Dipl. Ing. H. Schacht
Betreuer: Univ. Doz. Dipl. Ing. Dr. K. E. Schönthaler

INHALTSANGABE ..... I - VIII

EINLEITUNG ..... IX - X

BAND I:

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES 1

II. BESTANDSAUFNAHME 3

1. Natürliche Grundlagen 3

1.1. Geologie 3
1.2. Böden 7
1.3. Topographie..... 14
1.4. Klima 14
1.5. Wasserhaushalt, Gewässer 15
1.6. Potentiell natürliche Vegetation 16

2. Flächennutzung und ihre Auswirkung auf die Landschaft, Entwicklungstendenzen, Ziele, Maßnahmen 16

2.1. Ortsbeschreibung und Siedlungs-entwicklung 16

2.1.1. Katastralgemeinden 16

2.1.1. 1. Frauendorf 16
2.1.1. 2. Gemeinlebarn 16
2.1.1. 3. Hilpersdorf 17
2.1.1. 4. Oberndorf am Gebirge 17
2.1.1. 5. St. Georgen bei Wagram 18
2.1.1. 6. Stollhofen 18
2.1.1. 7. Traismauer 19
2.1.1. 8. Wagram an der Traisen 21
2.1.1. 9. Waldletzberg 21

2.1.2. Bevölkerungsstruktur 22
2.1.3. Siedlungsstruktur 24
2.1.4. Flächennutzung und Baulandreserven. 25
2.1.5. Weinkeller und Kellergassen 26
2.1.6. Entwicklung und Maßnahmen in den Ortschaften 27

2.2. Infrastruktur 28

2.2.1. Verkehr 28
2.2.2. Ver- und Entsorgung 31
2.2.3. Gastronomiebetriebe (Stand 1983) .. 32
2.2.4. Handels- und Gewerbebetriebe 32
2.2.5. Industrieanlagen 34

2.3. Landwirtschaftlich genutzte Flächen 35

2.3.1. Bewirtschaftete Flächen 39

2.3.1. 1. Intensiver Ackerbau 39
2.3.1. 2. Biologischer Ackerbau..... 39
2.3.1. 3. Geförderte Grünbrache 41
2.3.1. 4. Konventioneller Weinbau 41
2.3.1. 5. Biologischer Weinbau 42
2.3.1. 6. Intensiver Obstbau 44
2.3.1. 7. Streuobstwiesen 44
2.3.1. 8. Grünflächen 45

2.3.1. 8. 1. Trockenrasen und Halb-
trockenrasen 45
2.3.1. 8. 2. Heißländen 49
2.3.1. 8. 3. Magerrasen 50
2.3.1. 8. 4. Feuchtwiesen 51
2.3.1. 8. 5. Fettwiesen 52
2.3.1. 8. 6. Weiden 53

2.3.2. Schäden
und Verbesserungsvorschläge 54

2.3.2. 1. Intensiver Ackerbau 54
2.3.2. 2. Biologischer Ackerbau 54
2.3.2. 3. Konventioneller Weinbau 54
2.3.2. 4. Biologischer Weinbau 58
2.3.2. 5. Intensiver Obstbau 58
2.3.2. 6. Streuobstwiesen 59
2.3.2. 7. Grünflächen 59

2.3.2. 7. 1. Trockenrasen und Halb-
trockenrasen 59
2.3.2. 7. 2. Heißländen 60
2.3.2. 7. 3. Magerrasen 61
2.3.2. 7. 4. Feuchtwiesen 62
2.3.2. 7. 5. Fettwiesen 62
2.3.2. 7. 6. Weiden 63

2.4. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen 63

2.4.1. Waldgebiete 63

2.4.1. 1. Augebiete links und rechts
der Donau 63

2.4.1. 1.1. Augebiet links der
Donau 63
2.4.1. 1.2. Augebiet rechts der
Donau 65

2.4.1. 3. Traisenau 67
2.4.1. 4. Wald im Westen von Wagram ... 68
2.4.1. 5. Wald im Südosten und Süden
des Gebiets 69

2.4.1. 6. Wald im Süden von Oberndorf . 72
2.4.1. 7. Kleiner Wald im Norden von Oberndorf 73
2.4.1. 8. Wald im Weinbaugebiet über Stollhofen 73

2.4. 2. Schäden 73
2.4. 3. Verbesserungsvorschläge 74

2.5. Flüsse, Bäche, stehende Gewässer und Begleitvegetation 74

2.5. 1. Gewässer 74

2.5. 1. 1. Donau 74
2.5. 1. 2. Traisen 75
2.5. 1. 3. Krems 76
2.5. 1. 4. Mühlbäche 77
2.5. 1. 5. Theyernbach und Theyern-bachregulierung 78
2.5. 1. 6. Brunnadern 78
2.5. 1. 7. Altarme 79
2.5. 1. 8. Waldtümpel 80
2.5. 1. 9. Badeteiche (Altes Traisen-bett) 81
2.5. 1.10. Dorfweiher 82
2.5. 1.11. Fischteiche 82
2.5. 1.12. Ehemalige Schottergruben mit anstehenden Wasser 84

2.5. 2. Schäden und Verbesserungsvorschläge 84

2.5. 2. 1. Donau 84
2.5. 2. 2. Traisen 88
2.5. 2. 3. Krems 88
2.5. 2. 4. Mühlbäche 88
2.5. 2. 5. Theyernbach und Theyern-bachregulierung 88
2.5. 2. 6. Brunnadern 88
2.5. 2. 7. Altarme 89
2.5. 2. 8. Waldtümpel 89
2.5. 2. 9. Badeteiche (Altes Traisen-bett) 89
2.5. 2.10. Dorfweiher 89
2.5. 2.11. Fischteiche 89
2.5. 2.12. Ehemalige Schottergruben mit anstehenden Wasser 90

2.6. Kleinstrukturen 90

2.6. 1. Feldgehölz 90
2.6. 2. Baumzeile, Allee 91
2.6. 3. Einzelbaum, -busch 92
2.6. 4. Lößwand, Erdabbruch 92
2.6. 5. Krautstreifen 94

2.7. Sonderflächen 95

2.7. 1. Ruderalflächen 95
2.7. 2. Retensionsbecken, Überflutungs-gebiet, wildbachgefährdete Fläche 96
2.7. 3. Traisensammelkanal und Zentralkläranlage 97
2.7. 4. Schottergruben (ehemalige und bestehende) 98
2.7. 5. Holzlagerplatz 106
2.7. 6. Schutt- und Müllablagerungen 106
2.7. 7. Brunnenschutzgebiete 107
2.7. 8. Grundwasserschongebiet 107
2.7. 9. Koppel 107

III. BIOTOPVERBUNDSYSTEM 108

1. Allgemeine Einleitung 108

2. Mögliche Maßnahmen 109

3. Gesetzte Maßnahmen im Gemeindegebiet Traismauer 131

4. Flächenbilanzen 132

5. Förderungen 134

BAND II:

IV. SCHUTZGEBIETE (bestehende) 137

1. Naturdenkmal 137

2. Brunnenschutzgebiet 137

3. Grundwasserschongebiet 137

V. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 138

1. Nö Naturschutzgesetz 138

2. Die besonderen Schutzbestimmungen in den einzelnen Naturschutzgesetzen der Bundesländer im Vergleich miteinander dienen zur Erläuterung der rechtlichen Lage der in der Traismaurer Kartierung als schutzenswert ausgewiesenen "Vorbehaltsflächen" 138

3. Rechtlicher Rahmen des Grundwasserschon-gebietes im Gemeindegebiet Traismauer und die rechtliche Grundlage, die diese Gebiete direkt oder indirekt betreffen, im Wasser-rechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasser-gesetz-Novelle 1990 143

4. Kundmachung über die Bildung des Gemeinde-verbandes "Gemeindeabwasserverband Wagram-West" im politischen Bezirk Tulln (1600/30-0 Kundmachung 58/76 1976-06-25) ... 165

5. Rechtliche Grundlagen für eine Bewilligung der Materialentnahme bis hin zur Folge-nutzung von Schotter- und Kiesgewinnungs-stätten in österreich 171

6. Verordnung über ein Zonales Raumordnungs-programm Unteres Traisental (betrifft Maßnahmen zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) 176

VI. VORBEHALTSFLÄCHEN (Biotoptyp, Kurzbeschreibung, Pflanzenarten, Tierarten, Biotopnutzung, Angrenzende Nutzung, Bedeutung, Gefährdung, Maßnahmen, Schutzvorschlag) .. 207

1. Fichten-Föhren-Wald, Lößböschung und Kahlschlag westlich von Wagram 208
2. Lichter Föhren-Mehlbeeren-Elsbeerenwald westlich von Wagram 216
3. Böschung an der Gemeindegrenze Traismauer-Krems 221
4. Weinbaugebiet mit Böschungen und Hecke westlich von Wagram 224
5. Magerrasen- und Ruderalböschungen nordwestlich von Wagram 228
6. Hohlwege und Gräben 231
7. Böschungskante mit Trockenvegetation westlich von Wagram 237
8. Hohlweg und Magerrasenböschung südwestlich von Wagram 239
9. Mager- und Halbtrockenrasen in einem Graben südwestlich von Wagram 242
10 a. Feuchte Fettwiese im Südwesten von St. Georgen 245
10 b. Drainage südwestlich von St. Georgen 248
11. Heißlände "Beim Herrgott" am linken Donauufer 251
12. Heißlände im "Stiftskaiblsaum" am linken Donauufer 256
13. Einzelbäume 261
14 a. Ufervegetation an einem Schotterteich am rechten Donauufer 263

14 b. Vernäßte Mulde mit Rohrkolben im Auwald am rechten Donauufer 266
15. Heißlände an der Gemeindegrenze Traismauer - Krems 269
16. Tümpel in der Lehentheil - Au 272
17. Artenreicher Waldsaum nordöstlich von Stollhofen 275
18. Lichtung mit Magerrasen in einem Waldstück südlich von Stollhofen 277
19. Bach im Südwesten von St. Georgen 280
20. Fettwiese mit Magerrasenböschung südlich von "Rittersfeld" 284
21. Lößhügel im Süden von Traismauer 286
22. Halbtrockenrasenböschung nördlich von Waldletzberg 289
23. Lößwand im Norden von Waldletzberg 292
24. Wiese mit Magerrasenböschung in der "Galgenleithen" südöstlich von Stollhofen 295
25. Steile Magerrasen - Halbtrockenrasenwiese südlich von der "Galgenleithen" 298
26. Wechselfeuchte Böschung östlich von "Greilln" 301
27. Magerrasen - Halbtrockenrasen - wechselfeuchte Böschungen in "Greilln" 304
28. Große Magerrasenböschung mit Fettwiesenstellen im Südosten von Stollhofen 307
29. Heißlände an der Traisen im Norden von Hilpersdorf 310
30. Lichter Auwald neben einem Altarm im Norden von Gemeinlebarn 313
31. Heißlände - im Aubereich an der Grenze Traismauer - Zwentendorf 316
32. Auwald um einen Graben nordöstlich von Gemeinlebarn 319
33. Dorfweiher in Hilpersdorf 322
34. Magerrasenböschung neben Kompostplatz nördlich von Gemeinlebarn 325
35. Böschung aus Schotterablagerungen östlich von Gemeinlebarn 328
36. Feuchtstelle östlich von Gemeinlebarn 331

BAND III:

37. Ehemalige Heißlände am linken Traisenufer östlich von Waldletzberg 335
38. Kalkmagerrasenböschung nördlich von Oberndorf 338
39. Halbtrocken - Magerrasenwiese und -böschungen südöstlich von Waldletzberg 341
40. Steile Halbtrocken - Trockenrasenwiese bei "Tiegeln" 344
41. Feuchte Fettwiese mit Obstbäumen und Kalkmagerrasen - Halbtrockenrasenböschungen im Osten von Waldletzberg 347

42. Magerrasenböschungen nordöstlich von Waldletzberg 351
43. Magerrasen - Halbtrockenrasenböschungen östlich von Waldletzberg im Gebiet "Hennerin" 354
44. Magerrasen - Halbtrockenrasenböschungen südlich von "Galgenleithen" und "Nasen Berg" 357
45. Magerrasen - Halbtrockenrasenböschung nordöstlich vom "Nasen Berg" 360
46. Vernäßte Lichtung südöstlich des "Nasen Berg" 363
47. Feldgehölz und ruderale Böschung südlich des "Nasen Berg" 366
48. Mager - Halbtrockenwiese südöstlich des "Nasen Berg" 369
49. Magerrasen - Halbtrockenrasenböschungen und Aufforstungsfläche südlich von "Eben" 372
50. Feldgehölz und Halbtrocken- bzw. Magerrasenböschungen westlich der Kellergasse am Eichberg 375
51. Magerrasenböschungen im Südwesten der Kellergasse am Eichberg 378
52. Waldlichtung über der Kellergasse am Eichberg 381
53. Wald über der Kellergasse am Eichberg 384
54. Waldtümpel "Himmelsloch" 387
55. Föhrenwald im Südosten von Traismauer 390
56. Hohlweg mit Halbtrockenrasenböschungen im Südosten von Waldletzberg 393
57. Magerwiese mit Gebüschgruppen und Mager - Halbtrockenrasenböschungen im Osten von Oberndorf 396
58. Magerwiese teilweise ruderal mit Feldgehölz im Osten von Oberndorf 399
59. Magerwiese im Südosten von Oberndorf 403
60. Magerrasenböschungen im Osten von Oberndorf 406
61. Edellaubwald im Osten und Südosten von Oberndorf 409
61 a. Trockenrasen im Osten von Oberndorf 412
61 b. Steil abfallender Trockenrasen im Osten von Oberndorf 415
61 c. Lößabbruch im Osten von Oberndorf 418
61 d. Lößwand oberhalb des Siedlungsgebietes von Oberndorf 420
61 e. Steiler Halbtrockenrasen im Osten von Oberndorf 423
61 f. Waldlichtung mit Halbtrocken - Magerrasen im Südwesten von Oberndorf 426
62. Magerrasenböschungen im Nordosten von Oberndorf 429
63. Kleines Feldgehölz mit anschließendem Feldrain im Südwesten von Oberndorf 432
64 a. Bach und Bachbegleitvegetation im Süden von Oberndorf 435

64 b. Bachbegleitvegetation im Nordwesten von Oberndorf 439
65. Graben mit Mager - Halbtrocken - Trockenrasen südlich von Oberndorf 442
66. Magerwiese südöstlich von Oberndorf 446
67. Magerrasenböschung mit Lößabbrüchen im Südosten von Oberndorf 450
68. Edellaubwald mit Halbtrockenrasenlichtung südlich von Oberndorf 453
69. Hainbuchen-Linden-Eschenwald, Magerrasenböschung, wechselfeuchte Glatthaferwiese an der Gemeindegrenze Traismauer - Herzogenburg 456
70. Magerrasenböschungen, teilweise ruderal, südlich von Oberndorf 460
71. Große Halbtrockenrasenböschung mit Graben südöstlich von Oberndorf 463
72. Lichter Eichenwald im Südosten von Oberndorf 467
73. Halbtrockenrasenböschung im Süden des Gemeindegebietes 470
74. Teilweise Magerrasen -, teilweise wechselfeuchte Böschung im äußersten Süden der Gemeinde 473

VII. BIOLOGISCHE GÜTEBEURTEILUNG 476

1. Strukturökologische Methode zur Bestandsaufnahme und Bewertung von Fließgewässern .. 479

2. Saprobien - Index 484

3. Choriotop Typologie 490

LITERATURVERZEICHNIS ..... XI - XIII

KONTAKTIERTE PERSONEN UND INSTITUTIONEN ..... XIV - XV

PLANVERZEICHNIS:

BAND I: Biotopverbundsystem 1
Biotopverbundsystem 2
Kartierungsschlüssel für Biotopverbundsystem

BAND II: Bestandsaufnahme 1
Bestandsaufnahme 2
Bestandsaufnahme 3
Kartierungsschlüssel für Bestandsaufnahme

BAND III: Bestandsaufnahme 4
Kartierungsschlüssel für Bestandsaufnahme

BIOWERTKARTIERUNG DER GEMEINDE TRAISMAUER

Eine problemorientierte Naturschutzpolitik hat in Zukunft die Aufgabe, mit allen zur Verfügung stehenden Instrumentarien des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit Hilfe einer ökologisch orientierten Raumplanung die Erhaltung eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes anzustreben. Dies umfaßt unter anderem auch die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt in ihren angestammten Lebensräumen. Die Kartierung und Beschreibung schützenswerter Biotope ist eine unentbehrliche Grundlage hierfür. Unter Biotop wird der Lebensraum einer in sich mehr oder weniger geschlossenen Lebensgemeinschaft (Biozönose) aus Pflanzen und Tieren verstanden.

Eine Biotopkartierung liefert im wesentlichen die Basis zur Beurteilung von Biotopen als Lebensgrundlage und Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere, sowie Empfehlungen für die Erhaltung dieser Lebensgemeinschaften.

Mit Biowertkartierungen (Biotopkartierungen) soll landesweit ein Netz von "ökologischen Vorrangflächen" erfaßt werden, das neben der Hauptfunktion des Artenschutzes gemäß dem Grundsatz "Artenschutz durch Biotopschutz" einen ausgeglichenen Landschaftshaushalt gewährleisten soll.

Konkret soll die Biowertkartierung folgende Aufgaben erfüllen:

- Schaffung von Entscheidungshilfen für Behörden und Sachverständige bzw. für die Raumplanung
- Ermöglichen gezielter Sicherungsmaßnahmen
- Verbesserung der Naturschutzarbeit
- Erarbeitung von Grundlagen für die interessierte öffentlichkeit

Oft sind Kartierungen auch als Planungsgrundlage, z.B. für den Straßenbau oder allgemein für raumplanerische Probleme gedacht.
Im allgemeinen geht es bei Kartierungen um die Erhaltung der hohen Natürlichkeit einiger Flächen, die den Vorrang vor bloßen "Reparaturstrategien" haben muß.

Den Rahmen für die Beurteilung besonderer Schutzwürdigkeit haben die einschlägigen Landesgesetze vorgegeben. Die Natur ist so zu erhalten, daß

- ihre Eigenart gewahrt bleibt,
- ihr Vermögen der Erholung und Erbauung des Menschen zu dienen, nicht verringert wird,
- wissenschaftlich bedeutsame Zeugnisse menschlichen, tierischen und pflanzlichen Daseins nicht beschädigt oder vernichtet werden,
- die Naturgemeinschaft nicht gestört wird,
- die Landschaft in ihrer Eigenart erhalten bleibt.

(Broggi/Grabherr, 1991)

Da in der Gemeinde Traismauer, wie überall, schon viele ökologisch wertvolle Flächen, sowie Pflanzen- und Tierarten "verschwunden" sind, sowohl durch Unkenntnis, als auch durch wirtschaftliche Überlegungen der Bevölkerung, hat uns der Umweltbeamte von Traismauer, Herr W. Knopf, beauftragt, eine Biowertkartierung vorzunehmen.

Die Geländeaufnahmen haben im Frühjahr 1991 begonnen und wurden im Frühjahr 1992 abgeschlossen.

IV. SCHUTZGEBIETE (bestehende)

1. Naturdenkmal

Die Gemeinde Traismauer besitzt nur ein einziges Naturdenkmal. Es befindet sich im Bereich der Stadtgemeinde Traismauer und ist eine Roßkastanie. Der Bescheid wurde von der BH St. Pölten (Zl. IX-T-3/3-1961) erlassen.

2. Brunnenschutzgebiet

Im Gemeindegebiet Traismauer befinden sich sieben Brunnenschutzgebiete.

1) Brunnen auf den Grundstücken Nr. 319 und 321, KG Traismauer, berührte Grundstücke Nr. 319, 321 und 248, in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung je 10 m vom Brunnenrand.
   Eigentümer: Stadtgemeinde Traismauer.

2) Brunnen auf dem Grundstück Nr. 738, liegt in der KG Waldletzberg.
   Eigentümer: Stadtgemeinde Traismauer.

3) Brunnenschutzgebiet der NÖSIWAG Grundstück Nr. 1825, liegt in der KG Gemeinlebarn.
   Eigentümer wird nach der Grundstückszusammenlegung das Bundesland Niederösterreich.

4) Brunnen auf dem Grundstück Nr. 1941, liegt in der KG Gemeinlebarn.
   Eigentümer: HBLA Sitzenberg-Reidling.

5) Brunnen auf dem Grundstück Nr. 1068/8, berührte Grundstücke Nr. 109/1, 110, 113/1, 113/2, liegt in der KG Traismauer.
   Eigentümer: Stadtgemeinde Traismauer.

6) Brunnen auf dem Grundstück Nr. 714/28, liegt in der KG Waldletzberg.
   Eigentümer: Allgemeine Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft, St. Pölten.

7) Brunnen auf dem Grundstück Nr. 785, liegt in der KG Traismauer.
   Eigentümer: Stadtgemeinde Traismauer.

3. Grundwasserschongebiet

Weite Gemeindebereiche liegen innerhalb des Grundwasserschongebietes, Verordnung LGBl. 6900/53-0. (Siehe Punkt V. Rechtliche Grundlagen, 3.)

Im Bereich von Nußdorf an der Traisen und St. Georgen an der Traisen bestehen wasserwirtschaftliche Hoffnungsgebiete für Grundwassererschließungen.

V. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. NÖ Naturschutzgesetz (S. 182 - 206)

2. Die besonderen Schutzbestimmungen in den einzelnen Naturschutzgesetzen der Bundesländer im Vergleich miteinander dienen zur Erläuterung der rechtlichen Lage der in der Traismaurer Kartierung als schützenswert ausgewiesenen "Vorbehaltsflächen"

Allgemein unterscheidet man zu allen Naturschutzgesetzen zwischen "*Besonders geschützten Gebieten*", "*Naturdenkmal*" und "*Besonderer Tier- und Pflanzenschutz*".

Zu den "*Besonders geschützten Gebieten*" zählen die Naturschutzgebiete, die Landschaftsschutzgebiete, die geschützten Landschaftsteile, die Naturparks und die Nationalsparks; sowie einzelne Gesetze der Länder besondere Schutzmaßnahmen für weitere Gebiete wie z.B. stehende und fließende Gewässer sowie ihre Uferbereiche in Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Feuchtgebiete in Kärnten und Vorarlberg, Gletscher in Kärnten und Vorarlberg und die Alpinregion in Kärnten, vorsehen. Das Tiroler Naturschutzgesetz kennt schließlich Ruhegebiete und Naherholungsgebiete, wo der Erholungswert dieser Gebiete besonders geschützt wird.

Naturschutzgebiete sind Gebiete, die sich entweder durch eine völlige oder zumindest weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen oder als Standort seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten naturwissenschaftliche Bedeutung besitzen. Nach der Erklärung zum Naturschutzgebiet, besitzen diese besonderen Schutz vor menschlichen Eingriffen, da gesetzlich gewährleistet ist, daß - mit bestimmten Ausnahmen - jeder Eingriff in das Gebiet verboten ist. Es findet sich in Kärnten, Burgenland und Vorarlberg auch die Konstruktion, daß neben der Abgrenzung des Gebietes und der Festlegung des Schutzzweckes auch jene Eingriffe zu untersagen sind, die den Schutzzweck beeinträchtigen. Ausnahmen, die hinsichtlich der Naturschutzgebiete speziell und in engen Grenzen geregelt sind, können durch den Verordnungsgeber oder in Einzelfall durch Bescheid bewilligt werden. In Kärnten, **Niederösterreich**, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol sehen die Gesetze Entschädigungsregelungen bei Nutzungsbeschränkungen vor, nach dem Vorarlberger Naturschutzgesetz hat der Betroffene keinen Anspruch auf Entschädigung. Zur Sicherung des Bestandes eines Naturschutzgebietes kann auch eine Enteignung, nach dem Eisenbahnenteignungsgesetz mit bestimmten Abweichungen Anwendung finden.

Das Burgenländische, Tiroler und Steiermärkische Naturschutzgesetz unterscheiden dabei noch in Gebiete mit völliger oder weitgehender Ursprünglichkeit, die im Burgenländischen Naturschutzgesetz als Vollnaturschutzgebiete bezeichnet werden und in Gebiete die selten gewordene Pflanzen- und Tierarten oder reich an Naturdenkmäler sind, die im Burgenländischen Naturschutzgesetz als Teilnaturschutzgebiete festgelegt werden.

Diese Unterscheidungen sind maßgeblich für die behördliche Zuständigkeit und in welcher Form diese zu erfolgen hat.

Grundsätzlich entsteht ein Naturschutzgebiet durch Verordnung der Landesregierung, mit der ein bestimmtes Gebiet zum Naturschutzgebiet erklärt wird. In Vorarlberg ist dafür die Eintragung der Landesregierung in das von ihr geführte Naturschutzbuch notwendig. Durch die vorher bereits erwähnte Unterscheidung der Naturschutzgebiete genügt laut Steiermärkischen Naturschutzgesetz für eine Unterschutzstellung eines Pflanzen- und Tierschutzgebietes ein Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde. Doch im Allgemeinen liegt die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet im Ermessen der Landesregierung. In ein Naturschutzgebiet können daher nur Grundstücke einbezogen werden, bei denen ein entsprechendes Schutzbedürfnis vorliegt, das seinerseits auf die Ursprünglichkeit oder naturwissenschaftliche Bedeutung zurückgeht. In manchen Gesetzen, wie z. B. im Salzburger, Tiroler und **Niederösterreichischen** Naturschutzgesetz ist festgelegt, daß nur Grundstücke außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. im Grünland in Betracht kommen können. Wenn es aber zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig ist so können als Randgebiete eines Naturschutzgebietes auch Grundstücke herangezogen werden, die die erforderliche Ursprünglichkeit oder wissenschaftliche Bedeutung nicht mehr aufweisen. Dies wird dann als Randzone des Naturschutzgebietes bezeichnet, was in Kärnten bereits ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wurde.

Das Verfahren zur Erlassung einer Naturschutzgebietsverordnung wird von fast allen Gesetzen detailliert geregelt, außer in Vorarlberg. Der Vorentwurf ist, zusammen mit einer planlichen Darstellung, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage muß öffentlich kundgemacht werden, verschiedentlich ist zusätzlich die persönliche Verständigung der betroffenen Grundstückseigentümer vorgesehen. Vom Beginn der Auflegungsfrist an sind die Eigentümer und Verfügungsberechtigten der betroffenen Grundstücke verpflichtet sich jeder Maßnahme zu enthalten, durch die die Voraussetzungen für die Erklärung des Gebietes zum Naturschutzgebiet vereitelt oder beeinträchtigt werden können. Übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind jedoch von diesem Verbot ausgenommen bzw. mit behördlicher Bewilligung zulässig. Dieses Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist (zumeist ein Jahr) ab dem Beginn der Auflegungsfrist erlassen wurde. Jeder ist berechtigt zum Vorentwurf Stellung zu nehmen, auch bestehen vielfach Anhörungsrechte der betroffenen Gemeinden, bestimmter Kammern sowie des Naturschutzbeirates, wobei diese zur Abgabe einer Stellungnahme ausdrücklich aufgefordert werden müssen. Sobald die Verordnung in Kraft getreten ist, wird das Naturschutzgebiet durch Aufstellung entsprechender Tafeln gekennzeichnet.

Gebiete, die sich durch eine besondere landschaftliche Schönheit auszeichnen oder die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Fremdenverkehr besondere Bedeutung haben, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden. Weiters kann auch eine besondere landschaftliche Eigenart eines Gebietes, wie im **Niederösterreichischen**, Kärntner, Steiermärk-

ischen und Tiroler Naturschutzgesetz verankert, eine charakteristische Kulturlandschaft, wie in den Gesetzen von **Niederösterreich**, Steiermark und Wien angeführt oder ein historisch bedeutender Landschaftsteil laut Kärntner Naturschutzgesetz, maßgeblich für die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet sein. Unter Kulturlandschaft ist eine, vom Menschen z.B. durch Land- u. Forstwirtschaft, Wasser- und Energiewirtschaft oder sonstige Bauten und Anlagen genutzte und gestaltete Landschaft zu verstehen.

So wie beim Naturschutzgebiet können auch beim Landschaftsschutzgebiet Grundstücke bei denen die genannten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen als Randgebiete einbezogen werden, wenn es für die Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Genau geregelt ist dieser Fall im Salzburger Naturschutzgesetz.

Im Gegensatz zu gesetzlichen Vorschriften der Naturschutzgebiete können bei Landschaftsschutzgebieten auch Grundflächen einbezogen werden, die innerhalb von geschlossenen Ortschaften liegen mit Ausnahme von Salzburg und Tirol.

Die Maßnahmen, die in einem Landschaftsschutzgebiet gesetzt werden dürfen, sind durch die Naturschutzbehörde zu bewilligen. Im Tiroler Naturschutzgesetz wird der Spielraum des Verordnungsgebers durch eine Liste gesetzlich festgelegter Tatbestände eingeengt aus der bestimmte auszuwählen und an eine Bewilligung zu binden sind.

Burgenland, **Niederösterreich**, Steiermark und Wien führen hingegen die im Landschaftsschutzgebiet bewilligungspflichtigen Tatbestände bereits im Gesetz an.

Daß die Verordnung Landschaftsschutzgebiet eine viel geringere Schutzwirkung als die Verordnung Naturschutzgebiet hat, wird an der gesetzlichen Regelung der Bewilligungspflicht und an Verboten ersichtlich, die überhaupt nur in der Steiermark, im Burgenland und in Vorarlberg gesetzlich festgelegt sind.

Die Verfahren zur Erlassung einer Landschaftsschutzverordnung entspricht im wesentlichen den Regelungen für Naturschutzgebiete, außer daß ein Schutz ab der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens in **Niederösterreich**, Kärnten und Vorarlberg nicht vorgesehen ist.

Kleinräumige Teile der Landschaft, die das Landschafts- u. Ortsbild besonders prägen oder beleben, für den Naturhaushalt, besonders für das Kleinklima oder für die Tier- u. Pflanzenwelt von Bedeutung sind oder für die Erhaltung der Bevölkerung, können - außer in **Niederösterreich** - zu geschützten Landschaftsteilen erklärt werden.

In der Steiermark und in Wien ist ein geschützter Landschaftsteil dann festgelegt, wenn er natur- u. kulturwürdige Landschaftsbestandteile aufweist. Die Gesetze von Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien zählen beispielsweise auf, was als geschützt zu bezeichnen ist.

Die Abgrenzung Naturdenkmal und geschützter Landschaftsteil ist sehr schwer, da beim Naturdenkmal die zu seiner Erhaltung notwendige oder sein Erscheinungsbild mitbestimmende Umgebung in die Naturdenkmalerklärung einbezogen werden kann. Laut Salzburger und Oberösterreichischem Naturschutzgesetz ist eine Erklärung zum geschützten Landschaftsteil nur dann erlaubt, wenn die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal nicht vorliegen.

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsteil erfolgt durch Verordnung der Landesregierung im Burgenland, in Vorarlberg und in Wien, durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden in Kärnten, in Salzburg und in Tirol bzw. durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde in der Steiermark.

Außer in Salzburg und Steiermark sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen im Gesetz ersichtlich.

Als Naturparks können Gebiete und Teile von Gebieten, die bereits als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile u.ä. besonders geschützt sind, durch Verordnung der Landesregierung bezeichnet werden.

Zu den zu erfüllenden Voraussetzungen gehört, daß das Gebiet allgemein zugänglich ist, für die Erholung der Bevölkerung und/oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet und entsprechend ausgestaltet und gepflegt ist (Pflege- u. Gestaltungsmaßnahmen).

Beim Naturpark handelt es sich daher nicht um eine Schutzkategorie sondern um eine Qualitätsbezeichnung, die bestimmten Schutzgebieten mit diesen besonderen Eigenschaften verliehen wird.

Die Gesetze von **Niederösterreich**, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien sehen die Erklärung von Gebieten, die bestimmten, international anerkannten (von der International Union for Conservation of Nature and Natural Ressources (IUCN) empfohlen) Kriterien entsprechen, zu Nationalparks. Kärnten hat sogar ein eigenes Nationalparkgesetz. Mit Ausnahme von Kärnten und der Steiermark, wo eine Verordnung der Landesregierung vorgesehen ist, wird die Erklärung zum Nationalpark einem Landesgesetz vorbehalten.

Unter "*Naturdenkmale*" versteht man Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen und kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltenswürdig sind und können in allen neun Bundesländern durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde unter Schutz gestellt werden. Eigentlich in allen Gesetzen erkennbar ist, daß unter Naturgebilde nicht nur punktförmige Naturerscheinungen sondern auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen zu verstehen sind, wie z.B. Bäume, Wasserfälle, Schluchten, Teiche, Felsbildungen usw.. Nicht eine der eingangs dargestellten Eigenschaften eines Naturgebildes für sich alleine, sondern die aus diesen Eigenschaften resultierende Erhaltenswürdigkeit wie z.B. eine Eigenart oder Seltenheit rechtfertigt die Erklärung Naturdenkmal.

Ausdrücklich sehen die Gesetze die Möglichkeit vor, einen Umgebungsschutz zu verfügen, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird.

Die Verständigung von der Verfahrenseinleitung hat zur Folge, daß der Eigentümer, so wie beim Naturschutzgebiet, bis zum Abschluß des Verfahrens - längstens jedoch für die Dauer von sechs (in Tirol drei) Monaten - verpflichtet ist, jeden Eingriff in das Naturgebilde sowie dessen Umgebung, außer bei Gefahr in Verzug, zu unterlassen. In Kärnten und Vorarlberg ist ein vorläufiger Schutz allerdings nur durch eine ausdrückliche Anordnung gegeben. Das Naturschutzgesetz der Steiermark trifft keine diesbezügliche Regelung.

Die Erklärung eines Gegenstandes zum Naturdenkmal bewirkt die Geltung des gesetzlichen Verbotes jeder Entfernung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie seiner Umgebung.

Geringfügige Eingriffe können jedoch bewilligt werden, wie auch im Burgenländischen, **Niederösterreichischen**, Steiermärker, Tiroler und Wiener Naturschutzgesetz die Verpflichtung des Eigentümers zur Erhaltung des Naturdenkmales verankert ist, mit Anspruch auf angemessene Entschädigung (außer in Oberösterreich und Vorarlberg). Auch bei einer wesentlichen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder einer erheblichen Ertragsminderung besteht im Burgenland, in Kärnten, in **Niederösterreich**, in Oberösterreich, in Salzburg und in Tirol Anspruch auf Entschädigung. Das Wiener Naturschutzgesetz sieht lediglich den Anspruch auf Einlösung des Grundstückes gegen eine Entschädigung, Die Naturschutzgesetze von der Steiermark und von Vorarlberg sehen nichts vor.

Zuletzt wäre bei den besonderen Schutzbestimmungen noch der "*Besondere Tier- u. Pflanzenschutz*" zu erwähnen. Neben dem allgemeinem Tier- u. Pflanzenschutz werden die Landesregierungen aller Bundesländer ermächtigt, bestimmte Tier- u. Pflanzenarten, die in ihrem Bestand gefährdet und an deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes ein öffentliches Interesse besteht, durch Verordnung unter gänzlichen oder teilweisen Schutz zu stellen.

Beim Tierschutz gilt für gänzlich geschützte Arten in allen Bundesländern, daß sie nicht verfolgt, gefangen, beunruhigt, getötet, in lebendem oder totem Zustand erworben, vermarktet, übertragen, befördert oder feilgeboten werden dürfen. Dieser Schutz bezieht sich auf die Entwicklungsformen (Eier, Larven) und Teile einzelner Tiere. Verboten ist ferner das Entfernen oder Zerstören der Brutplätze und Nester, sowie bestimmte Beeinträchtigungen ihres Lebensraumes.

Für teilweise geschützte Arten beschränkt sich der Schutz auf bestimmte Entwicklungsformen, Zeiträume, Gebiete, Fangmethoden usw..

Laut Gestz bestehen auch Ausnahmen von diesen Bestimmungen für diverse land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie auch durch Bescheid und in Oberösterreich durch Verordnung der Landes-

regierung. Wer Tiere geschützter Arten (Teile, Entwicklunsformen) besitzt, zu Handelszwecken anbietet oder befördert, ist verpflichtet deren Herkunft der Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Dér Schutz gefährdeter Arten freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen ist auch Gegenstand der Berner Konvention und des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, zweier internationaler Übereinkommen, denen österreich beigetreten ist.

Bei den Pflanzen gilt für die gänzlich geschützten Arten, daß sie nicht ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, im frischen oder getrockneten Zustand übertragen, erworben oder feilgeboten werden dürfen. Dieser Schutz bezieht sich sowohl auf die unter- wie oberirdischen Pflanzenteile.

In **Niederösterreich** und Salzburg wird auch der Standort in diesen Schutz einbezogen.

Bei den teilweise geschützten Arten ist der Schutz auf bestimmte Teile der Pflanzen beschränkt, wobei die unterirdischen Teile nicht von ihren Standorten entfernt werden dürfen.

Für die Ausnahme dieser Bestimmungen gilt das gleiche wie für den Tierschutz.

(Handbuch für Umweltschutz und Raumordnung, 1989)

3. Rechtlicher Rahmen des Grundwasserschongebietes im Gemeindegebiet Traismauer und die rechtliche Grundlage, die diese Gebiete direkt oder indirekt betreffen, im Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wassergesetz-Novelle 1990

Für Teile der Gemeinden Stadt Traismauer, Zwentendorf/Donau und Sitzenberg-Reidling gibt es eine Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 16. Juni 1976 zur Sicherung der zukünftigen Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser. Hier wurde auf Grund des § 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969, verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Grundwassers in dem im § 2 bezeichneten Teil der Gemeinden Traismauer, Zwentendorf a. d. Donau, und Sitzenberg-Reidling sind in diesem Gebiet

1. a) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung des Betriebes von Sand-, Schotter- und Lehmgruben

   b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung sowie der Betrieb von Anlagen, die der Lagerung oder Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten mit einem Stockpunkt unter + 25° C und bei einer Lagermöglichkeit von mehr als 800 Liter oder von sonstigen grundwasserschädlichen oder schwer abbaubaren Stoffen dienen

c) die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Anlagen aller Art, die der Beseitigung von Abfallstoffen (Haus- und Industriemüll, Schlacke, Schutt und dgl.) dienen

d) die Lagerung, Verwendung und Beförderung radioaktiver Stoffe

e) die Durchführung unterirdischer Sprengungen

f) die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Campingplätzen, Badeteichen und Wassersportanlagen an eine wasserrechtliche Bewilligung gebunden und

2. die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen, bei denen chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe in einer Art und in einem Ausmaß anfallen oder verwendet werden, welche die Beschaffenheit des Grundwassers gefährdet, der Wasserrechtsbehörde unter Anschluß geeigneter Planunterlagen anzuzeigen.

§ 2

Als Grundwasserschongebiet gilt das von den im folgenden genannten Grenzen umschlossene Gebiet:

Nordgrenze:

Rechtes Ufer des neuen Traisenumleitungsgerinnes von der LH 113 bis zur Kreuzung (Brücke) mit der Zufahrtsstraße zum Donaukraftwerk Altenwörth.

Ostgrenze:

Von der Brücke der Zufahrtsstraße zum Donaukraftwerk Altenwörth über das Traisenumleitungsgerinne entlang dieser Straße bis zur LH 112 und weiter entlang der LH 112 bis zur LS 2197 und diese entlang bis zur Kreuzung mit der B 43. Weiters entlang des die LS 2197 verlängernden Feldweges bis zur ÖBB-Strecke Tulln-Herzogenburg etwa bei Bahn-km 19,0.

Südgrenze:

Von der Kreuzung des Feldweges, welcher die LS 2197 verlängert, mit der ÖBB-Strecke Tulln-Herzogenburg etwa bei Bahn-km 19,0 die ÖBB-Strecke in westlicher Richtung entlang bis zum Birikreuz (etwa Bahn-km 25,73).

Westgrenze:

Feldweg vom Birikreuz, die Bundesstraße B 43 und die LS 5007 kreuzend, bis zur Ortsstraße in Stollhofen, diese entlang bis zur Brücke über den rechtsseitigen Traisen-Werkskanal. Entlang des rechten Ufers dieses Werkskanales bis zur LH 113 und diese entlang bis zur Kreuzung mit dem Traisenumleitungsgerinne.

§ 3

Soweit die im § 2 angeführten Grenzen entlang von Verkehrsflächen und Eisenbahnlinien führen, bleiben Bahn- und Straßengrund außerhalb des Grundwasserschongebietes.

§ 4

Beim Amt der Nö Landesregierung, (Abteilung III/1) bei den Bezirkshauptmannschaften St. Pölten und Tulln und bei den Gemeindeämtern Traismauer, Zwentendorf an der Donau und Sitzenberg -Reidling sind Karten, aus denen die im § 2 beschriebenen Grenzen des Grundwasserschongebietes ersichtlich sind, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 5

Eine Bewilligung nach § 1 darf nur erteilt werden, wenn die Gewinnung von hygienisch einwandfreien Trinkwasser im Grundwasserschongebiet gewährleistet bleibt.

§ 6

Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dgl. ist unverzüglich vom Verursacher, sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betreffenden Grundstückes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Übertretungen des § 1 werden nach § 137 Abs. 1 WRG 1959 bestraft.

Als Grundlage dieser Verordnung diente das Wasserrechtsgesetz aus dem Jahre 1959. Im dritten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes, wird die Reinhaltung und der Schutz der Gewässer behandelt, hier findet man auch einen Teil der rechtlichen Grundlagen, in denen Grundwasserschongebiete direkt oder indirekt behandelt werden. Nun die Paragraphen, die Grundwasserschongebiete betreffen, im Wasserechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990.

§ 30 Ziel und Begriff der Reinhaltung

(1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauche sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

(2) Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetze die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.
(3) Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.
(BGBl.Nr. 252/1990)

Anm.:

1. § 30 Abs. 1 und 2 entstammen der WRG-Novelle 1959, Abs. 3 der WRG-Novelle 1990. Abs. 1 normiert die Ziele der Reinhaltung, die erst in Verbindung mit den sonstigen Bestimmungen des WRG wirksam werden. Abs. 3 stellt klar, daß der "Schutz der Gewässer" das Gewässer in seiner Gesamtheit (Wasserwelle, Bett und Ufer), im ökologischen Gefüge umfaßt (vgl. auch §§ 4, 38 und 48).

2. Das Gebot des § 30 Abs. 1 ist von der konkreten Wasserqualität unabhängig. Ein Verstoß gegen das Reinhaltungsgebot liegt daher auch dann vor, wenn es sich bloß um eine weitergehende Verunreinigung eines bereits verunreinigten Gewässers handelt.

3. Für den Begriff der Gewässerverunreinigung, wie ihn das WRG versteht, ist § 30 Abs. 2 (und nicht Abs. 1, der eine allgemeine Zielvorstellung umschreibt) maßgebend (VwGH 3.12.1985, 84/07/0364).

§ 31 Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

(1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlage so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

(2) Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung für Tankfahrzeuge zu treffen. Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften, wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung, wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforder-

lich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen - soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden - unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

(4) Kann der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht gemäß Abs. 3 beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 und 4 sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Abs. 4 ist auf Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind oder gesetzt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Liegenschaftseigentümer nur zu Leistungen nach Abs. 3 herangezogen werden kann, wenn er die Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen, welche die Gewässerverunreinigung verursachen, auf eigenem Boden ausdrücklich gestattet und daraus in Form einer Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums einen Vorteil gezogen hat. Seine Leistungspflicht ist jedoch auf jenen Wert des Vorteils begrenzt, der die übliche Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums überstieg. Läßt sich die übliche Vergütung nicht vergleichsweise feststellen, ist sie nach dem Wert des verursachten Nutzungsentganges und der verursachten sonstigen Nachteile - ausgenommen die Leistungspflicht nach Abs. 4 - zu bemessen.
(Abs. 1-3 BGBl.Nr. 207/1969, Abs. 4-6 BGBl.Nr. 252/1990)

Anm.:

1. § 31 Abs. 1 bis 3 wurden durch die WRG-Novelle BGBl.Nr. 207/1969 eingeführt - wobei die schon früher bestandene Sorgfaltspflicht neu formuliert wurde -, die Abs. 4 bis 6 durch die

WRG-Novelle 1990 angefügt.

2. Das Gebot des § 31 Abs. 1 umfaßt alle Vorsorgen, die eine an sich zwar nicht vorherbedachte aber immerhin mögliche Verunreinigung ausschließen sollen (für projektsgemäße bzw. nach dem natürlichen Lauf der Dinge zu erwartende Verunreinigungen gilt § 32 in Verbindung mit § 138).

3. Die Kostenersatzpflicht gemäß § 31 Abs. 3 ist verschuldensunabhängig; sie verjährt nicht.

4. Eine Gebietskörperschaft kann den Aufwand, den sie auf Grund des schuldhaften Verhaltens anderer erbringen mußte, privatrechtlich (z.B. nach § 1042 ABGB) geltend machen, selbst wenn die Erbringung des Aufwandes einem öffentlich-rechtlichen Auftrag (z.B. nach § 31 WRG) entsprang (OGH 24.3.1981, 2 Ob 218/80).

5. Neben der Kostenersatzpflicht gemäß § 31 Abs. 3 kann der Verpflichtete gegebenfalls auch zur Kostentragung gemäß §§ 76 und 77 AVG 1950 herangezogen werden.

6. Die gleichzeitige Anwendung der § § 31 Abs. 3 und 122 Abs. 1 entspricht nicht dem Gesetz (VwGH 27.91988, 84/07/0047, 0048).

7. Erhebungen einschließlich Wasseruntersuchungen über das Ausmaß einer konkreten Gefahr sind in § 31 Abs. 3 gedeckt, nicht aber Ermittlungen darüber, ob eine Gefahr überhaupt besteht.

§ 31 a Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

(1) Wassergefährdend sind Stoffe, die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere und -pflanzen, insbesonders wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungsfähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologische Funktionsfähigkeit oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen.

(2) Als Stoffe gelten Einzelstoffe, gebraucht oder ungebraucht, sowie deren Gemenge, Gemische und Lösungen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Stoffe (Stoffgruppen) der in Abs. 1 beschriebenen Art zu bezeichnen und für diese Mengenschwellen festzulegen, bei deren Überschreitung die Lagerung, Leitung und der Umschlag einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

(4) Unter Umschlag ist das Umladen oder Umfüllen wassergefährdender Stoffe im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zu verstehen.

(5) Die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Behörde ist

a) in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35, 37 und 54) die Wasserrechtsbehörde (§§ 98 ff.);

b) außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete

1. für Anlagen, die nach dem Eisenbahnrecht, dem Luftreinhalterecht oder dem Rohrleitungsrecht einer Bewilligungspflicht unterliegen, die nach diesen Vorschriften zuständige Behörde;
2. für Anlagen zur Beheizung von Gebäuden, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen, der Bürgermeister,
3. sonst die Wasserrechtsbehörde.

(6) Bei Anlagen, die dem Bergrecht, dem Schiffahrtsrecht, dem Luftfahrtsrecht oder dem Elektrizitätswirtschaftsrecht unterliegen, entfällt eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung, wenn nach diesen Vorschriften die Anhörung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (§ 55 Abs. 1) im Bewilligunsverfahren vorgesehen ist.

(7) Bei der Errichtung und Änderung von Anlagen zur Lagerung, Leitung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete, die nach dem Gewerberecht einer Genehmigung bedürfen, entfällt eine gesonderte Bewilligung nach dem Abs. 1 bis 5, es sind jedoch die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Dem Verfahren ist ein wasserrechtlicher Sachverständiger beizuziehen. Wird eine Genehmigung erteilt, so gilt diese als Bewilligung im Sinne der Abs. 1 bis 5.

(8) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(9) Auf die in Abs. 5 genannten Anlagen finden die §§ 27 Abs. 4 und 29 sinngemäß Anwendung.

(10) Der Landeshauptmann hat ein Verzeichnis über die Anlagen nach Abs. 5, 6 und 7 zu führen.

(11) Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Leitung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe sind verpflichtet, soweit nicht § 82 a der Gewerbeordnung Anwendung findet, Störfälle und Verluste wassergefährdender Stoffe - unbeschadet § 31 - unverzüglich der Behörde (Abs. 5) zu melden.
(BGBl.Nr. 252/1990)

Anm.:

1. § 31 a wurde durch die WRG-Novelle BGBl.Nr. 207/1969 eingeführt. Auf ihn stützt sich die Verordnung BGBl.Nr. 275/1969 über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe (geregelt sind bloß flüssige Brenn- und Kraftstoffe auf Mineralölbasis und Rohöle). Durch die WRG-Novelle 1990 wurde § 31 a völlig neu gestaltet. § 31 a in der Fassung der WRG-Novelle 1990 tritt mit 1.1.1991 in Kraft.

§ 31 b Abfalldeponien

(1) Die Ablagerung von Abfällen - ausgenommen solcher, bei deren ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht zu besorgen ist - sowie die Errichtung und der Betrieb der hiezu dienenden Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann; §32 Abs. 2 lit. c findet Anwendung. Keiner Bewilligung bedarf das sechs Monate nicht überschreitende ordnungsgemäße Bereithalten von Abfällen zum Abtransport oder Verwertung und Behandlung.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, eine unzulässige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 105) und fremder Rechte (§ 12 Abs. 2) nicht zu erwarten ist und die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung sichergestellt erscheint.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat dem Bewilligungswerber die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung der Deponie aufzuerlegen. Die Leistung einer Sicherstellung entfällt, wenn eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft vorliegt oder wenn eine ausreichende Sicherstellung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften geleistet wird.

(4) Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs. 1 haben unbeschadet der Bestimmung des § 103 jedenfalls Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes in hydrologischer, geologischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie über die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung vorgesehenen Maßnahmen und die Art der vorgesehenen Sicherstellung zu enthalten.

(5) Die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Deponiebetriebes sowie die teilweise oder gänzliche Änderung oder Auflassung der Deponie und der zugehörigen Anlagen sind spätestens vier Wochen vorher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Dabei hat der Wasserberechtigte die zur dauernden Vermeidung einer Gewässergefährdung nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben. Sind die vorgesehenen Maßnahmen unzureichend oder kommt der Wasserberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Wasserrechtsbehörde die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben und in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 sicherzustellen. Kann der Wasserberechtigte nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, dann ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen und die Sicherstellung aufzuerlegen. Werden die Vorkehrungen nicht vom Verpflichteten durchgeführt, sind hiermit auf seine Kosten hiezu befugte Fachkundige oder Unternehmungen zu betrauen.

(6) Die Wasserrechtsbehörde hat zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Bescheide einschließlich jener nach Abs. 5 auf Kosten des Wasserberechtigten geeignete Aufsichtsorgan mit Bescheid zu bestellen. § 120 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Bewilligungen nach Abs. 1 und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.
(BGBl.Nr. 252/1990)

Anm.:

1. § 31 b wurde durch die WRG-Novelle 1990 eingeführt, weil die bisherige Praxis, Abfalldeponien nach § 32 Abs. 2 lit. c zu bewilligen, zu Problemen geführt hat. Aus diesem Grund tritt die Bewilligung nach § 31 b an die Stelle jener nach § 32 (Abs. 1; gilt gemäß § 31 d Abs. 2 auch für den Altbestand). Durch den Einschubsatz wird klargestellt, daß nach wie vor Ziel der Bewilligung sein muß, Einwirkungen auf Gewässer möglichst auf Dauer hintanzuhalten.

2. Die Neuregelung der WRG-Novelle 1990 wird durch die §§ 28 und 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, überlagert. Bei Deponien für gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 10.000 m^3 und bei Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100.000 m^3 ersetzt die abfallwirtschaftliche Genehmigung u.a. auch die wasserrechtliche Bewilligung, die wasserrechtlichen Bestimmungen sind dabei jedoch anzuwenden (Verfahrenskonzentration, § 29 AWG). Damit sind alle materiellrechtlichen und formellrechtlichen Bestimmungen des WRG im Verfahren für solche Deponien zu beachten. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Für kleinere Deponien tritt die abfallwirtschaftliche Genehmigung nach § 28 neben die wasserrechtliche Bewilligung. Die Sickerwasserableitung aus Deponien bedarf aber jedenfalls einer gesonderten wasserrechtsbehördlichen Bewilligung nach § 32 Abs. 2 lit. a bzw. Abs. 4 WRG.

3. Die Projektsanforderungen nach § 31 b Abs. 4 sind zusätzlich zu jenen des § 103 sowie des § 29 Abs. 3 AWG zu erfüllen.

4. Die Sicherstellung ist hier zwingend vorgesehen (sofern keine Haftungserklärung vorliegt), anders als § 11 Abs. 2.

5. § 31 b Abs. 6 fordert eine Fremdüberwachung des Deponiebetriebes nach dem Vorbild des § 120. Sie entbindet den Deponiebetreiber aber nicht von seinen besonderen Sorgfaltspflichten (vgl. § 31 Abs.1).

6. Die in § 31 b Abs. 3 genannte Haftungserklärung wird wohl dann ausreichend sein, wenn sie vom Bund (UWWF) oder dem Land gegeben wird; ob die Haftungserklärung einer Gemeinde

ausreicht, um die notfalls zu erbringenden Nachsorgeleistungen abzudecken, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

§ 31 c Sonstige Vorsorge gegen Wassergefährdung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 bedarf die Gewinnung von Sand und Kies der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(3) Bei Vorhaben nach Abs. 1, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder die dem Bergrecht unterliegen, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die nach den angeführten Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde insbesondere die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung (§ 30) notwendigen Auflagen vorzuschreiben, die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen sowie darauf zu achten, daß Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.

(4) Auf die in Abs. 1 und 3 genannten Anlagen finden die §§ 27 Abs. 4 und 29, soweit es sich um Anlagen handelt, die der Gewerbeordnung oder dem Bergrecht unterliegen, diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(5) Der Landeshauptmann hat ein Verzeichnis über die Anlagen nach Abs. 1 zu führen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung auf
a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme;
b) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.
(BGB.Nr. 252/1990)

Anm.:

1. § 31 c übernimmt mit gewissen Änderungen den Restbestand des § 31 a (alt) und stellt klar, daß Wärmepumpen jedenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

2. Siehe auch § 31 d Abs. 1

3. § 31 a (alt) gilt noch bis 31. 12 1990. Soweit er sich auf die Gewinnung von Sand und Kies bezieht, ist ihm durch § 31 c ab 1. 7. 1990 derogiert.

§ 31 d Bestehende Anlagen

(1) Anlagen und Maßnahmen, für die mit den §§ 31 a oder 31 c eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ab dem 1. Juli 1990 neu eingeführt wird und die am 1. Juli 1990 - bei Anlagen nach § 31 a

bei Inkrafttreten der sachlich in Betracht kommenden Verordnung - bereits bestanden haben, gelten als bewilligt, wenn sie binnen Jahresfrist unter Angabe der Lage und der wesentlichen Merkmale der Anlage sowie des Berechtigten der Behörde angezeigt werden, oder wenn nach Ablauf dieser Frist der Berechtigte den gesetzmäßigen Bestand der Anlage zum Stichtag nachweist. Diese Anzeigen sind nicht gebührenpflichtig.

(2) Vor dem 1. Juli 1990 erteilte wasserrechtliche Bewilligungen für Abfalldeponien gelten als Bewilligung nach § 31 b, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt erloschen sind. Sie sind von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.
(BGB.Nr. 252/1990)

§ 32 Bewilligungspflichtige Maßnahmen

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 2) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirstschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.
(BGBl.Nr. 252/1990)

(2) Der Bewilligung im Sinne des Abs. 1 bedürfen jedenfalls
a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringung) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
b) Einwirkung auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,
f) das Ausbringen von Düngemitteln, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe (Wirtschaftsdünger wie Mist, Jauche oder Gülle; Handelsdünger; Klärschlamm, Müllkompost und andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr übersteigt.
g) das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, soweit der von ihnen anfallende und nicht anders (z.B. durch Verarbeiten zu Handelsdünger) verwertete, sondern auf landwirtschaftliche Nutzflächen auszubringende Wirtschaftsdünger das Äquivalent von 3,5 Dungvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter und zusätzlich für die Ausbringung des eigenen Anfalles rechtlich gesicherter landwirt-

schaftlicher Nutzfläche und Jahr übersteigt. Die Nutztierzahl je Dunggroßvieheinheit ist nach der Tabelle im Anhang B zu diesem Gesetz und erforderlichenfalls in sinngemäßer Einstufung nach Maßgabe dieser Tabelle zu bestimmen. Wer landwirtschaftliche Nutztiere mit einem höheren Düngeräquivalent je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche hält, hat der Behörde die Höchstanzahl der gleichzeitig gehaltenen Tiere nach den für die Bestimmung des Düngeräquivalentes maßgebenden Tiergruppen mitzuteilen und die Gründe glaubhaft zu machen, deretwegen eine Bewilligung nach Abs. 1 nicht erforderlich ist. Jede Änderung des gemeldeten Sachverhaltes ist der Behörde zu melden. Das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere bis zum Äquivalent einer Dunggroßvieheinheit je Tierhaltung bedarf weder der Bewilligung nach Abs. 1 noch der Mitteilung an die Behörde.
(BGBl.Nr. 252/1990)

3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

4) Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisation vornimmt (Indirekteinleiter), bedarf bei Zustimmung des Kanalisationsunternehmens dann keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn auf die einzuleitenden Abwässer und Stoffe bei der Bewilligung der Kanalisationsanlage Bedacht genommen wurde und eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, bauliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage oder zusätzliche Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal nicht zu besorgen sind. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung für bestimmte Stoffe Grenzwerte festlegen, bei deren Einhaltung eine Bewilligung für Indirekteinleiter nicht erforderlich ist, sofern anläßlich der Bewilligung der Kanalisationsanlage nicht andere Regelungen getroffen wurden. Hinsichtlich der bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, Referenzanalyseverfahren sowie sonstiger für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgeblichen Gesichtspunkte gelten die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 33 b Abs. 5 verordneten Regelungen.
(BGBl.Nr. 252/1990)

(5) Wenn Bauvorhaben, die nach anderen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung bedürfen, auch eine bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer mit sich bringen, ist um die wasserrechtliche Bewilligung dafür spätestens zugleich mit dem Ansuchen um die nach den anderen Vorschriften einzuholende Genehmigung oder Bewilligung anzusuchen. Handelt es sich hiebei um gewerbliche Betriebsanlagen, so ist das Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung über die zur Genehmigung dieser Betriebsanlagen zuständige Behörde einzubringen.

(6) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.
(BGBl.Nr. 252/1990)
(7) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(8) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften in Berücksichtigung der Standortgegebenheiten, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie insbesonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.
(BGBl.Nr. 252/1990)

Anm.:

1. § 32 entstammt der WRG-Novelle 1959. Die fachgerechte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Düngung und Verwendung von für das Grundwasser nicht nachteiligen Schädlingsbekämpfungsmitteln war von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Auf Grund der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrung schränkt die WRG-Novelle 1990 diese Ausnahme auf die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 1 und 8) ein und erklärt Düngerüberschußbetriebe jedenfalls für bewilligungspflichtig (Abs. 2 lit. f und g). Ferner wird die Bewilligungspflicht für Indirekteinleiter (Abs. 4) verschärft, um die Kläranlagen und Gewässer zu entlasten und Schadstoffe möglichst vom Klärschlamm fernzuhalten und damit dessen landwirtschaftliche Verwertung zu erleichtern.

2. Unter "geringfügigen" Einwirkungen werden solche zu verstehen sein, die einer zweckmäßigen Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen, d.h. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden und den Gemeingebrauch nicht hindern.

3. Die Bewilligungspflicht ist gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist. Die Bewilligungspflicht besteht auch dann, wenn Vorkehrungen zur Hintanhaltung schädlicher Auswirkungen getroffen werden.

4. Naßbaggerungen und deren Folgenutzung sind nach § 32 Abs. 2 lit. c bewilligungspflichtig; zuständige Behörde ist der Landeshauptmann (§ 99 Abs. 1 lit. c).

5. Für Abwassereinleitungen (§ 32 Abs. 2 lit. a und Abs. 4) siehe auch §§ 33 a und 33 c.

6. Die Versickerung gereinigter häuslicher Abwässer ist gemäß § 32 Abs. 2 bewilligungpflichtig.

7. Eine gemäß § 32 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung kann nicht durch eine andere behördliche Bewilligung ersetzt werden. Die wirtschaftliche Notwendigkeit eines Betriebes befreit nicht von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht einer Abwassereinleitung.
8. Für die Bewilligungspflicht gemäß § 32 ist es völlig belanglos, ob das Gewässer auch in anderer Weise genützt wird oder bereits verunreinigt ist.

9. Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 32 ist auch dann gegeben, wenn beim Betrieb einer Anlage, die bestimmungsgemäß von einem unbestimmten Kreis von Teilnehmern benutzt wird, typischerweise mit nachteiligen, nicht bloß geringfügigen Einwirkungen gerechnet werden muß (Autobahnparkplatz). Zur Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung ist der Betreiber einer solchen Anlage verpflichtet. (VwGH 25.1.1983, 81/07/0037).

10. Die Lagerung von Abfallstoffen (bisher genehmigungspflichtig gemäß § 32 Abs. 2 lit. c) unterliegt nun dem § 31 b.

11. Bei § 32 Abs. 2 lit. f wird eine betriebsbezogene Betrachtung zweckmäßig sein. Düngegaben unter den hier genannten Grenzen können als nicht ordnungsgemäß, weil z.B. ohne Berücksichtigung der Standortgegebenheiten (Abs. 1 und 8) vorgenommen, nach Lage des Einzelfalles ebenfalls bewilligungspflichtig sein.

12. Eine Bewilligung gemäß § 32 Abs. 2 lit. g berechtigt nicht zur Ausbringung des Wirtschaftsdüngers; diese unterliegt der Bewilligungspflicht gemäß lit. f bzw. Abs. 1 und 8 (vgl. Anm. 11).

13. Die Verschärfung der Bewilligungspflicht für Indirekteinleiter (§ 32 Abs. 4) soll dazu beitragen, wasserwirtschaftlich nachteilige Beschädigungen der Kanalisationssysteme und Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Reinigungsanlagen zu vermeiden und die Verwertbarkeit der Klärschlämme zu sichern. Dazu müssen Schadstoffe möglichst am Anfallsort zurückgehalten werden. Durch die Bewilligungspflicht werden Indirekteinleiter dem strengen Regime der §§ 33 b und 33 c unterstellt. Durch Kanalgrenzwertverordnungen kann der Landeshauptmann Bagatellfälle bewilligungsfrei stellen. In jedem Falle - unabhängig von der Bewilligungspflicht für Indirekteinleiter - bleibt das Kanalisationsunternehmen aber für die Einhaltung seines Konsens verantwortlich.

14. Abs. 5 erhält besondere Bedeutung durch die §§ 103 lit. m und 104.

15. Nicht die Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften allein stellt eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung als ordnungsgemäß bewilligungsfrei (Abs. 1 und 8), sondern erst die darüber hinausgehende Berücksichtigung der Standortgegebenheiten als zusätzliches Kriterium.

16. Siehe auch § 50 Abs. 8.

§ 33 Reinhaltungspflicht

§ 33 b Emissionsbegrenzung

(1) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben.

(2) Die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe darf nur so weit und so lange bewilligt werden, als nach dem Stand der Technik die Vermeidung nicht möglich ist und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bestehende Nutzungen und die bereits vorhandene Belastung, eine Einleitung zulassen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik sowie unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls Emissionswerte in Form von Grenzwerten oder Mittelwerten für Konzentrationen oder spezifische Frachten festzulegen. Dabei sind für die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe Fristen zu bestimmen, die bei der Bewilligung nach Abs. 2 nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionswerte für bestehende (§ 33 c) und neu zu bewilligende Anlagen sind, soweit es nach dem Stand der Abwasserreinigungstechnik oder nach dem Stand der Vermeidungstechnik erforderlich ist, getrennt festzulegen. Eine derartige Verordnung bedarf hinsichtlich des zugrundezulegenden Standes der Technik zur Abwasserreinigung und der Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

(4) Die Auswahl schädlicher und gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe sowie die Festlegung von Emissionswerten (Abs. 3) hat insbesonders unter Bedachtnahme auf Art, Herkunft und spezifische Besonderheiten der Abwässer sowie der zu ihrer Reinigung dienenden Anlagen zu erfolgen.

(5) Zugleich mit der Festlegung der Emissionswerte (Abs. 3 und 4) sind die erforderlichen Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

(6) Bestehen Verordnungen zur Emissionbegrenzung nach Abs. 3, so dürfen strengere als die darin getroffenen Emissionsbeschränkungen durch Vorschreibung von Auflagen nur dann getroffen werden, wenn dies auf Grund der Vorbelastung der Gewässer oder auf Grund von Regelungen nach §§ 33 Abs. 2, 33 d, 34, 35 oder 54 notwendig ist.

(7) Die Abs. 1, 3, 4 und 5 sind auch auf wesentliche Eigenschaften von Abwässern, wie pH-Wert, Farbe, Geruch, Anteil an absetzbaren Stoffen, Temperatur, Toxizität usw. sinngemäß anzuwenden, sofern dies zur Erreichung des Reinhaltezieles erforderlich ist.

(8) Das Erreichen der nach den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Emissionswerte durch Verdünnung des Abwassers ist unzulässig.

(9) Zur Sicherung einer ausreichenden Abwasserreinigung können Vorschreibungen nach Abs. 1 und 2 auch für Abwasserteilströme getroffen werden.

(10) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation dürfen weniger strenge Regelungen als in einer Verordnung nach Abs. 3 nur getroffen werden, wenn mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten der Emissionswerte technisch nicht möglich ist, das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahmen jenes an der Gewässerreinhaltung überwiegt und die Überschreitung im Hinblick auf die örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(11) Die Wasserrechtsbehörde hat jedermann auf Antrag darüber Auskunft zu erteilen, welche Emissionen für ein Vorhaben auf Grund dieses Gesetzes bewilligt worden sind und welche Beschaffenheit (Frachten, Konzentrationen, sonstige Eigenschaften) das tatsächlich abgeleitete Abwasser aufweist. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zu wahren. Derartige Anträge unterliegen keiner Gebührenpflicht.
(BGBl.Nr. 252/1990)

Anm.:

1. § 33 b wurde durch WRG-Novelle 1990 eingeführt und enthält eine strenge Emissionsbegrenzung für Direkt- und Indirekteinleiter (§ 32 Abs. 2 lit. a und Abs. 4). Als Mindeststandard gilt der Stand der Technik (§ 12 a), nach Maßgabe besonderer Erfordernisse sind noch zusätzliche Restriktionen - bis zur Versagung der Bewilligung - möglich(§ 33 Abs. 1 und § 33 b Abs. 6). Der Stand der Technik wird für Abwasseranlagen durch Emissionsverordnung gemäß Abs. 3, 4, 5 und 7 festgeschrieben. Die Werte dieser Verordnung sind jedoch nicht unmittelbar für den einzelnen wirksam, um eine Überkriminalisierung durch die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechtes (§§ 180 ff StGB) zu vermeiden; sie bedürfen der Umsetzung mittels Bescheides.

2. Abwassereinleitungen, für die eine Verordnung gemäß Abs. 3 nicht gilt, unterliegen der individuellen Beurteilung (Abs. 1 und 2).

3. Die Befristung der Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe ist eine Sonderregelung gegenüber § 21; sie hat getrennt von der nach § 21 bestimmten Dauer der Wasserbenutzung zu erfolgen.

4. Die in Abs. 11 vorgesehene Offenlegung von Emissionsdaten entspricht dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die tatsächliche Belastung der Umwelt. Sie wird nach Maßgabe der die Auskunftspflicht regelnden Vorschriften zu erfolgen haben.

§ 33 f Grundwassersanierung

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung für solche Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, daß die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen. § 33 b Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Werden in einem Grundwassergebiet nach Abs. 1 festgelegte Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten, hat der Landeshauptmann mit Verordnung den betreffenden Bereich als Grundwassersanierungsgebiet zu bezeichnen. Für ein solches Grundwassersanierungsgebiet hat der Landeshauptmann durch Verordnung anzuordnen, daß jedermann, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen die festgestellten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können, verpflichtet ist, in zumutbarem und erforderlichem Umfang seine Anlagen zu überprüfen sowie bestimmte Aufzeichnungen über den Anfall und die Verwendung der in Betracht kommenden Schadstoffe oder über den Anfall und die Verwendung von Stoffen, in denen diese enthalten sind, zu führen, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung anders nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist. Hiebei ist auch die Art der Aufzeichnungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse an die Behörde festzulegen.

(3) Nach Maßgabe des Ergebnisses der Untersuchungen nach Abs. 2 hat der Landeshauptmann, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitungen nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher zur Gänze behoben werden kann, durch Verordnung jene Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen zu verfügen, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwert zu senken. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung ist die Landes-Landwirtschaftskammer und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu hören. Eine solche Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn der für ihre Erlassung maßgebliche Schwellenwert drei Jahre lang unterschritten wird.

(4) Der Landeshauptmann hat über begründeten Antrag von Anordnungen nach Abs. 3 Ausnahmen zu gewähren, soweit die Einhaltung der Anordnung im Einzelfall eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellen würde und der Betroffene nachweist, daß

von seinen Maßnahmen und Anlagen die in Betracht kommenden Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausgehen.
(5) Weitergehende Anordnungen nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der darauf gestützten Verordnungen bleiben unberührt. Desgleichen werden bestehende Regelungen im Sinne der §§ 34 und 35 durch weitergehende Anordungen gemäß Abs. 2 und 3 nicht berührt.

(6) Wenn aus einer Verordnung gemäß Abs. 3 schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile in der sonst rechtmäßigen Nutzung von Anlagen und Grundstücken erwachsen, die eine Einkommensminderung von mehr als 20 v.H. bewirken, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des jeweiligen Bundesvoranschlages Zuschüsse bis höchstens 50 v.H. der hiedurch bewirkten, das Ausmaß von 20 v.H. übersteigenden nachweislichen Einkommensminderung gewähren, wenn seitens des betroffenen Landes ein mindestens gleich hoher Zuschuß geleistet wird. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Einkommensminderung bezieht sich in der Land- und Forstwirtschaft auf Einschränkungen der ordnungsgemäßen Bodennutzung (§ 32 Abs. 8) auf den betroffenen Grundflächen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Länder Richtlinien für die Gewährung der Förderung aufzustellen. Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und in geeigneter Weise zu verlautbaren. (BGBl.Nr. 252/1990)

Anm.:

1. Die Notwendigkeit, mit der WRG-Novelle 1990 umfassende Grundwassersanierung zu ermöglichen, ergab sich aus der den Vorsorgezielen der WRG-Novelle 1959 nicht entsprechenden Realität. Die Grundwassersanierung bedarf jedenfalls flächendeckender Erhebung der Wassergüte (vgl. Hydrographiegesetz in der Fassung des Art. II der WRG-Novelle 1990).

2. Grundwassersanierungsgebiete und Schutz- und Schongebiete (§§ 34 und 35) können einander überlagern. Anordnungen gemäß §§ 34 und 35 bleiben dabei unberührt (einschließlich Entschädigungspflicht), sie werdne lediglich durch weitergehende Anordnungen gemäß § 33 f Abs. 2 und 3 - vorübergehend (Abs. 3, letzter Satz) - ergänzt.

3. Die Förderung gemäß Abs. 6 ist dem Wasserbautenförderungsgesetz nachempfunden. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

§ 34 Schutz von Wasserversorgungsanlagen

(1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde - durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder

sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.
(BGBl.Nr. 252/1990)

(2) Soweit mit Anordnungen nach Abs. 1 der Schutz von Wasserversorgungen nicht hinreichend bewirkt werden kann, hat der Landeshauptmann mit Verordnung zu bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder, soweit dies zum Schutz der Wasserversorgung erforderlich ist, nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.
(BGBl.Nr. 252/1990)

(3) Anzeigepflichtige Maßnahmen (Abs. 2) sind, soweit es zum Schutze der Wasserversorgungs notwendig ist und den von der Behörde mitgeteilten Bedenken nicht Rechnung getragen wird, binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechts-behörde zu untersagen. Eine nach Abs. 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung darf nur so weit erteilt werden, als eine Gefährdung der Wasserversorgung nach fachmännischer Voraussicht vermieden werden kann.

(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).
(BGBl.Nr. 693/1988, 252/1990)

(5) Auf Antrag der Wasserrechtsbehörde sind die sich aus ihren Anordnungen ergebenden Beschränkungen im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(6) Soweit Maßnahmen und Anlagen, die eine Wasserversorgung im Sinne der bevorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen können, den Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden, hat das in Betracht kommende Wassserversorgungsunternehmen oder die in

Betracht kommende Gemeinde Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950.

(7) Die Vollziehung einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen des § 99 Abs. 1 lit. i und k dem Landeshauptmann. Bedarf eine gemäß Abs. 2 bewilligungs oder anzeigepflichtige Maßnahme noch einer weiteren, in die Zuständigkeit einer Behörde höherer Instanz fallenden wasserrechtlichen Bewilligung, so ist diese Behörde zuständig. (BGBl.Nr. 390/1983)

Anm.:

1. Der Schutz eines genutzten Wasservorkommens ist in erster Linie Sache des Wasserberechtigten (vgl. § 103 lit. i); dennoch sind Anordnungen nach § 34 Abs. 1 kein Bestandteil der für eine Wasserversorgungsanlage zu erteilenden Bewilligung, sondern wasserpolizeiliche Vorkehrungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden, weil eine Wasserversorgungsanlage bewilligt worden ist oder weil ein solcher Schutz für eine an sich nicht bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlage - über die allgemeinen Vorsorgebestimmungen des WRG hinaus - geboten erscheint. Eine Interessenabwägung zwischen den nach § 34 Abs. 1 künftig erforderlichen Maßnahmen und den damit verbundenen Eingriffen in die Rechte Dritter sieht das WRG nicht vor, weil Schutzanordnungen gemäß § 34 Abs. 1 keine Zwangsrechte im Sinne des § 63 lit. b sind und die Enteignungsbestimmungen des 6. Abschnittes keine Anwendung finden; für die Leistung einer hiefür zu entrichtenden Entschädigung ist ausschließlich § 34 Abs. 4 maßgeblich.

2. Der durch die WRG-Novelle 1990 angefügte letzte Satz des § 34 Abs. 1 ermöglicht abweichend von § 68 AVG 1950 eine jederzeitige Lockerung oder Ausweitung von Schutzverordnungen nach Maßgabe des Bedarfs.

3. Durch die WRG-Novelle 1990 wurde die Verordnungsermächtigung des § 34 Abs. 2 ausgeweitet, weil sich Verbote und Nutzungsbeschränkungen auch an einen im vorhinein nicht bestimmbaren Personenkreis richten können.

4. Bis zur WRG-Novelle 1990 konnte auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Verordnungen gemäß § 34 Abs. 2 erlassen (vgl. z.B. Schutz des Wasservorkommens im Schneeberg-, Rax- und Schneealpegebiet, BGBl.Nr. 353/1965, etc.). Diese Verordnungen bleiben weiterhin wirksam, können nun aber nur mehr durch den Landeshauptmann geändert werden (AB).

5. Voraussetzung für eine Entschädigung gemäß § 34 Abs. 4 ist die Einschränkung einer aktuellen rechtmäßigen Nutzung.

6. Die Legalparteistellung der Gemeinde (§ 34 Abs. 6) gilt für andere als wasserrechtliche Verfahren (VwGH 27.10.1967,zl. 1388/67).

§ 35 Sicherung der künftigen Wasserversorgung

Zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes können, wenn das zu schützende Wasservorkommen geeignet und dafür erforderlich ist, nach Prüfung der Verhältnisse und Abwägung der Interessen gleichfalls Anordnungen im Sinne des § 34 erlassen werden. Einschränkungen fremder Rechte sind jedoch nur so weit zulässig, als eine nach § 34 Abs. 4 geführende Entschädigungsleistung gesichert ist. Wer eine solche Entschädigungsleistung übernommen hat, ist in allen das geschützte Wasservorkommen betreffenden Verfahren Partei.
(BGBl.Nr. 252/1990)

§ 36 Anschlußzwang bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

(1) Zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens kann ein Anschlußzwang vorgesehen, ferner die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen oder deren Auflassung dann verfügt werden, wenn und insoweit die Weiterbenutzung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlichr Beziehung bedrohen könnte. Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.

(2) Gegenüber Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen darf ein Anschlußzwang nicht vorgesehen werden.

Anm.:

1. Anschlußzwang ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Vollziehungsbereich des Bundes unter dem Kompetenzbegriff "Wasserrecht" (Art. 10 Abs. 1 z. 10 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 B-VG).

2. Nähere Ausführungsgesetze der Länder.

Der vierte Abschnitt des WRG befaßt sich mit der Abwehr und Pflege von Gewässern.

§ 48 Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich von Gewässern

(1) Bei Gewässern, die häufig ihre Ufer überfluten, dürfen an den Ufern und innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses (Überschwemmungsgebietes, § 38 Abs. 3) keine Ablagerungen vorgenommen werden, die die Wasserverheerungen erheblich vergrößern oder die Beschaffenheit des Wassers wesentlich beeinträchtigen können. Dasselbe gilt für die Ablagerung von Abfallstoffen in aufgelassenen Brunnen oder in Sand- und Schottergruben.

(2) Überdies kann die Wasserrechtsbehörde, soweit dies zur Instand- und Reinhaltung von Gewässern sowie zur Vermeidung von

Wasserschäden für bestimmte Gewässerstrecken oder Grundwasserbereiche - ausgenommen zu Schutz von Wasserversorgungsanlagen nach § 34 - notwendig ist, durch Verordnung untersagen oder regeln:

a) die Ausübung der Viehweide auf den Uferböschungen und Dämmen sowie im Bereich der Uferpflanzungen,
b) jede die Lockerung und den Abbruch des Erdreiches fördernde Bodennutzung,
c) die Ablagerung von Kehricht und anderen die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigenden Stoffen an den Ufern und in Überschwemmungsgebieten,
d) die Verwendung näher zu bezeichnender Stoffe zur Düngung oder Schädlingsbekämpfung.

(BGBl.Nr. 252/1990)

(3) Weitergehende Anordnungen der gemäß § 140 Abs. 1 Z. 5 aufrechterhaltenen Gesetze bleiben unberührt.

Anm.:

1. Vgl. Anm. 2 zu § 47.

2. Der örtliche Geltungsbereich von Anordnungen gemäß § 48 Abs. 2 lit.b und d ist nicht auf die Uferbereiche beschränkt.

3. Der durch die WRG-Novelle 1990 erfolgte Einschub in § 48 Abs. 2 stellt klar, daß die zufolge der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im öffentlichen Interesse entschädigungslos hinzunehmenden Beschränkungen gemäß § 48 Abs. 2 nicht als Ersatz für entschädigungspflichtige Schutzanordnungen gemäß § 34 mißbraucht werden dürfen.

Der fünfte Abschnitt des WRG behandelt die allgemeinen wirtschaftlichen Verpflichtungen.

§ 54 Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen

(1) Wenn es die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes oder die Durchführung eines anerkannten Rahmenplanes (§ 53 Abs. 4) erfordert, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Abwägung der in Betracht kommenden Interessen und nach Anhörung der beteiligten Bundesländer für bestimmte Gewässer, Gewässerstrecken, Einzugs-, Quell- oder Grundwassergebiete - unbeschadet bestehender Rechte - durch Verordnung wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen treffen.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen können zum Gegenstand haben:
a) die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;
b) Einschränkungen bei Verleihung von Wasserrechten;
c) Gesichtspunkte für die Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 28 bis 38 und 112;
d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes;

e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat zu prüfen, ob ein Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch steht. Die Bewilligung eines mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch stehenden Vorhabens ist nur zulässig, wenn öffentliche Interessen an der Maßgabe jenes an der Einhaltung der Rahmenverfügung überwiegt. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben.
(BGBl.Nr. 252/1990)

Anm.:

1. Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen sind generelle, verbindliche Vorgaben für den Vollzug des WRG in ihrem Geltungsbereich; Ansuchen, die einer solchen Verfügung widersprechen, sind grundsätzlich wegen Verletzung öffentlicher Interessen (§ 105) abzuweisen. Nur wenn eine Interessenabwägung im Sinne das Abs. 3 - vgl. z.B. § 63 lit. b - zugunsten eines mit der Rahmenverfügung in Widerspruch stehenden Vorhabens ausfällt, darf die Bewilligung erteilt werden.

2. Durch die WRG-Novelle 1990 wurde die bisher in Abs. 3 vorgesehene Ausnahmegenehmigung des BMLF durch eine dem Forstrecht ähnliche Regelung ersetzt.

3. Auf Grund des § 54 sind zahlreiche Verordnungen im Interesse der Wasserversorgung, der Wasserkraftnutzung und der Reinhaltung der Gewässer ergangen (siehe Anhang des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990).

   (Oberleitner, 1990)

4. *Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindeabwasserverband Wagram-West" im politischen Bezirk Tulln (1600/30-0 Kundmachung 58/76 1976-06-25)*

Ausgegeben am
25. Juni 1976

Jahrgang 1976
58. Stück

KUNDMACHUNG ÜBER DIE BILDUNG DES GEMEINDEVERBANDES „GEMEINDEABWASSERVERBAND WAGRAM WEST“ IM POLITISCHEN BEZIRK TULLN

1600/30—0	Kundmachung Blatt 1—4	58/76	1976-06-25

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 4. Mai 1976 über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Wagram West“ im politischen Bezirk Tulln

Niederösterreichische Landesregierung:

Czettel

Landeshauptmannstellvertreter

Gemäß § 22 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr. 223/1971, wird kundgemacht:

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Mai 1976, GZ II/1-1713/3-1976 gemäß § 22 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die von den Gemeinden Grafenwörth und Fels am Wagram beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Wagram West" im politischen Bezirk Tulln genehmigt.

Als Wirksamkeitsbeginn wurde gemäß § 22 Abs. 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes der 1. Jänner 1976 bezeichnet.

Anlage

SATZUNG

§ 1
Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Wagram West" und hat seinen Sitz in Grafenwörth.

§ 2
Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:
Marktgemeinde Grafenwörth
Marktgemeinde Fels am Wagram

§ 3
Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Beseitigung und Reinigung der in den verbandsangehörigen Gemeinden anfallenden Abwässer durch den Bau und die Erhaltung einer Kläranlage, sowie aller erforderlichen Bauwerke und technischen Einrichtungen, sowie jener zentralen Hauptsammler welche unterhalb Feuersbrunn/Wagram und Fels/Wagram zur gemeinsamen Kläranlage führen.

(2) Die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der einzelnen Ortsnetze einschließlich der Gebührenbemessung und Einhebung sind jedoch ausdrücklich ausgenommen und verbleiben im Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden.

§ 4
Organe des Gemeindeverbandes

Organe des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden (§ 8 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(2) Die Vertretung des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung.

(3) Der Verbandsversammlung obliegen

1. die Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmannstellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluß,
2. die Beschlußfassung über den Voranschlag, des Voranschlagsprovisoriums, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluß und den Dienstpostenplan,
3. die Beschlußfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 8 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(4) Zu einem gültigen Beschluß der Verbandsversammlung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens drei Viertel der verbandsangehörigen Gemeinden und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beträgt fünf Jahre, vom Zeitpunkt der Bestellung an gerechnet, und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes (§ 9 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderliche Voraussetzung gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst 6 Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, soferne das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(5) Dem Verbandsvorstand obliegen

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. die Erlassung von Verordnungen,
3. die Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. die Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
6. der Abschluß von Verträgen durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher als 30% der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres ist,
7. die Beschlußfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
8. die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann ist aus dem Kreise der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestellen. Solange der Verband nur von zwei Gemeinden gebildet ist, wechselt der Obmann in jener Funktionsperiode zwischen den beteiligten Gemeinden.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen,

1. der Abschluß von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch diese Leistungsverpflichtung die im § 6 Abs. 5 Z. 6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird,
2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen, und
3. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 11 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, dann hat die Verbandsversammlung für die Dauer seiner Verhinderung ein Mitglied des Verbandsvorstandes mit der Vertretung zu betrauen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und den Bediensteten.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Prüfungsausschuß

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuß zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern, die dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören müssen. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anläßlich der Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß vorzulegen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die im § 13 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes genannten Funktionäre des Gemeindeverbandes wird mit dem durch Verordnung der Landesregierung jeweils bestimmten zulässigen Höchstausmaß festgesetzt.

§ 11

Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der verbandsangehörigen Gemeinde zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach folgendem Aufteilungsschlüssel zu erfolgen.

Die Aufteilungsschlüssel sind wie folgt zu ermitteln:

1. Für den Ausbau der gemeinsamen Kläranlage erfolgt die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes im gleichen Verhältnis wie die Schmutzfracht, welche die einzelnen Verbandsgemeinden in die gemeinsamen Anlagen einleiten. Hiebei wird pro Einwohnergleichwert eine Schmutzfracht entsprechend dem biochemischen Sauerstoffbedarf von 60 g pro Tag angenommen. Die Einwohnergleichwertermittlung erfolgt für die tatsächlich angeschlossenen bzw. auch für die technisch möglichen, aber noch nicht angeschlossenen EGW. Die Einwohnerzahl bestimmt sich aus dem Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung.

Bei Einleitung von nicht kommunalen Abwässern (z. B. Industrie- Weinbau- oder Gewerbebetrieben) wird die Verschmutzung nach der Schmutzfracht je Einwohnergleichwert bestimmt.

2. Für den Ausbau der Hauptsammler erfolgt die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes im gleichen Verhältnis wie die Schmutzwassermengen (hydraulische Einwohnergleichwerte), welche die einzelnen Verbandsgemeinden in die gemeinsame Anlage einleiten. Hiebei wird pro Einwohner eine Schmutzwassermenge von 150 l pro Tage angenommen. Die Einwohnerermittlung erfolgt für die tatsächlich angeschlossenen bzw. für die technisch möglichen, aber noch nicht angeschlossenen Einwohner. Die Einwohnerzahl bestimmt sich aus dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung.

   Bei Einleitung von nicht kommunalen Abwässern (z. B. Industrie- Weinbau- oder Gewerbebetrieben) wird die Schmutzwassermenge nach hydraulischen Einwohnergleichwerten bestimmt.

3. Für den Betrieb und die Wartung der Kläranlage und der Sammler erfolgt die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf Grund der durch geeignete Messung und Registrierung festgestellten Schmutzfracht der Abwässer der einzelnen Verbandsgemeinden.

(3) Anteilsprozente sind bei erheblichen Änderungen der Grundlagen, mindestens jedoch jedes dritte Jahr auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls abzuändern.

(4) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses unter Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.

(5) Der Rechnungsabschluß ist so zeitgerecht zu erstellen, daß er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

(6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß zu ersetzen.

(7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, daß für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufzutragen, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12
Bedienstete

(1) Auf die Bediensteten des Gemeindeverbandes finden, je nach Rechtsgrundlage des jeweiligen Dienstverhältnisses entweder die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1969, LGBl. Nr. 135/1969, und der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969, LGBl. Nr. 136/1969, oder das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1969, LGBl. Nr. 137/1969, und zwar alle in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die im Absatz 1 angeführten Vorschriften auf Bedienstete des Gemeindeverbandes nicht anzuwenden sind, sind im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abzuschließen. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, daß mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

(3) Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 bleiben nach Auflösung des Gemeindeverbandse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufrecht. Die verbandsangehörigen Gemeinden und die betroffenen Bediensteten sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die betroffenen Bediensteten in den Dienststand der Marktgemeinde Grafenwörth aufzunehmen. Ist der betroffene Dienstnehmer nicht bereit, mit der Marktgemeinde Grafenwörth ein Dienstverhältnis zu begründen, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis mit dem auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monatsersten als aufgelöst.

(4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten, insbesondere eventuelle Ruhe- und Versorgungsgenüsse, sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 festgesetzten Prozentsätzen zu tragen. Die Diensthoheit über die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen übt die Marktgemeinde Grafenwörth aus. Dieser obliegt auch die Liquidation der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Hereinbringung der Kostenersätze bei den beteiligten Gemeinden.

§ 13
Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juni und 10. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Die Höhe der Vorauszahlungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 zu berechnen. Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 14
Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 festgesetzten Prozentsätze aufzuteilen,

wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

(2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

(3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung abzuziehen.

(4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand oder einen vom Verbandsvorstand zu bestellenden Liquidator durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zu deren Abwicklung im Amt.

§ 15

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nicht.

§ 16

Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

(1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde aus dem Gemeindeverband nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, daß diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn der Verbandszweck anders weiterhin nicht erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte an Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

(3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 14 Abs. 1.

(4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15, soferne nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösen des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn es alle ihm angehörenden Gemeinden verlangen.

5. Rechtliche Grundlagen für eine Bewilligung der Materialentnahme bis hin zur Folgenutzung von Schotter- und Kiesgewinnungsstätten in Österreich.

Die steigende Bautätigkeit in den letzten 3 - 4 Jahren hat die Flächen der Kies- und Sandgewinnung zunehmen lassen, was wiederum für die Umwelt zu einem bedeutenden Faktor geworden ist. Unzureichende Einbindung der aus früheren Jahren verbleibenden "Restflächen" in die Landschaft und wilde Mülldeponien, die somit eine große Gefahrenquelle für das Grundwasser bedeuten, sind nur zwei Beispiele für negative Auswirkungen von diversen Abbaustätten auf die Umwelt.

Österreich verfügt über ausgedehnte Kiesvorkommen, die in den tertiären und quatären Schotterablagerungsgebieten liegen, insbesonders in den großen Flußalluvionen und in den Beckenlagen. Diese Sand- und Kieslagerstätten stellen aber auch gleichzeitig günstige Grundwasserneubildungs- und -gewinnungsgebiete, der regionalen und überregionalen Wasserversorgung dar. Die in diesen Grundwassernutzungs- und -hoffnungsgebieten entstandenen Sand- und Kiesgruben führen zu Konflikten zwischen Schottergewinnungsgewerbe (-industrie) und Wasserwirtschaft. Vielfach werden nach der Schotterausbeute die zurückbleibenden Gruben für die Unternehmen, die für die Entstehung verantwortliche sind, so etwas wie ein "Abfallprodukt".

Die Frage ist nun ob rechtliche Grundlagen für eine Lösung solcher Konflikte in österreich vorhanden sind und ob bei der Bewilligung der Materialentnahme auf eine mögliche Gestaltung des "neuen Naturzustandes" und seine Nutzung eingegangen werden kann.

Das der österreichischen Verfassung zugrunde liegende Kompetenzprinzip verteilt die Verwaltungsaufgaben so, daß es zu keinen Zuständigkeitsüberschreitungen kommt oder kommen soll. Das heißt, daß jede Behörde den Sachverhalt nur innerhalb ihres Kompetenzbereiches zu beurteilen hat.

Für eine Materialgewinnung und Folgenutzung ergeben sich im Regelfall folgende Kompetenztatbestände:

+) Raumordnung und Baurecht (landesgesetzliche Regelung, Zuständigkeit in erster Instanz: Gemeinde oder Bürgermeister)

+) Naturschutz (landesgesetzliche Regelung, Zuständigkeit in der ersten Instanz: Bezirksverwaltungsbehörde)

+) Gewerberecht (bundesgesetzliche Regelung, Zuständigkeit in erster Instanz: Bezirksverwaltungsbehörde)

+) Wasserrecht (bundesgesetzliche Regelung, Zuständigkeit in erster Instanz: Landeshauptmann oder Bezirksverwaltungsbehörde)

+) Forstrecht (bundesgesetzliche Regelung, Zuständigkeit in erster Instanz)

Die Nö Bauordnung 1976 (LGBl. 8200) in der Fassung der 1. Novelle 2981 sieht in § 93 Abs. 2 die Bewilligungspflicht von Materialgewinnungen vor. Das Bauansuchen ist nach § 98 Abs. 1 u.a. auf die Einordnung in das Landschaftsbild zu prüfen, es ist aber vor allem die Bauführung dann zu untersagen (§ 100 Abs. 4), wenn sie dem Nö Raumordnungsgesetz (LGBl. 8000) hinsichtlich der Zulässigkeit von Bauführungen auf Flächen mit bestimmten Widmungs- und Nutzungsarten widerspricht. Dieses Raumordnungsgesetz schreibt für Materialgewinnungstätten ausdrücklich die Flächenwidmung "Grünland" mit der Sondernutzung "Materialgewinnung" und die Angabe jener Folgenutzung vor, die nach Abschluß der Materialgewinnung einzutreten hat (§ 19 Abs. 2 und 3). In der Praxis schaut es so aus, daß derzeit noch nicht alle Gemeinden Niederösterreichs einen endgültigen Flächenwidmungsplan besitzen, in dem nicht nur "Grünland" sondern auch die Sondernutzung inklusive Folgenutzung ausgewiesen ist. Oft dient die Widmung auch bloß zur Dokumentation eines Istzustandes unter Verzicht auf eine echte gestalterische Planung. Auch sind Widmungsänderungen jederzeit möglich und man paßt sich dadurch wieder nur den kleinräumigen Erfordernissen an.

Das Nö Naturschutzgesetz (LGBl. 5500) stellt die Bewilligungspflicht für Materialentnahmen im Grünland fest (§ 4 Abs. 1 Zif. 1), soweit diese nicht ausschließlich der Eigenbedarfsdeckung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, in diesem Fall besteht Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2. Zur Vermeidung einer Schädigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes kann das Vorhaben der Materialentnahme untersagt oder an Vorkehrungen gebunden werden, diese werden sich überwiegend auf die Gestaltung der abgebauten Flächen, jedoch nicht auf die eigentliche Nutzung beziehen. In der Praxis zeigen sich auch hier bedeutende Mängel im Vollzug und überdies Konflikte im Bereich der öffentlichen Raumplanung.

Die österreichische Gewerbeordnung (GO 1973) regelt u.a. den Schutz der Nachbarschaft vor den Emissionen von Gewerbebetrieben und nimmt auf die Folgenutzung nur insoweit Einfluß, als durch Auflagen sicherzustellen ist, daß nach Einstellung des Gewerbebetriebes Schäden oder Gefährdungen auch für die Zukunft hintangehalten werden. Die Frage des dabei Verpflichteten ist noch nicht geklärt. Auf die Flächenwidmung ist nach geltender Auslegung der Gewerbeordnung nicht Rücksicht zu nehmen. Die Prüfung der Betriebsanlagen daraufhin, ob sie den baurechtlichen Vorschriften einschließlich jenen über die Widmung der Liegenschaft entsprechen, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Baubehörde.

Das Wasserrechtsgesetz (WRG 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990) bestimmt, sofern keine wasserrechtlich besonders geschützten Gebiete betroffen sind, daß eine Bewilligungspflicht für Materialentnahmen aus dem Grundwasserschwankungsbereich nach §§ 31 c Abs. 1 und 32 Abs. 2 c gegeben ist. Bei allen anderen Materialentnahmen ist der Gewässerschutz durch die Gewerbehörde wahrzunehmen (§ 74(2) Zif. 5 GO 1973). Innerhalb von Schongebieten richtet sich die Bewilligungspflicht in erster Linie nach der jeweiligen Verordnung gem. § 34(2) WRG.

In Wasserschutzgebieten nach § 34(1) ist in der Regel die Gewinnung von Sand und Kies nicht zulässig.

1972 wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Oberste Wasserrechtsbehörde, die "Richtlinien für den Schutz des Grundwassers bei der Gewinnung von Sand und Kies" herausgegeben. Sie finden bei der Gewinnung von Sand und Kies mit einer Abbauhöhe über dem höchsten Grundwasserspiegel Anwendung.
1975 folgten die "Richtlinien für den Schutz des Grundwassers bei Entnahme von Sand und Kies - Naßbaggerungen". Diese beziehen sich auf Abbau unter dem tiefsten Grundwasserspiegel. Damit wurde bezweckt, sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Auswirkungen von Baggerseen auf das Grundwasser auf ein Minimum zu reduzieren und den Schotterabbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht bundesweit einheitlich zu regeln. In Erlässen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Februar 1972 und 23. Juli 1975 wurde den Ländern empfohlen, diese Richtlinien der jeweiligen Beurteilung durch die Wasserrechtsbehörde zugrundezulegen, falls nicht besondere Verhältnisse im konkreten Fall eine andere Regelung vertretbar bzw. erforderlich erscheinen lassen.

Die Richtlinien für den "Schutz des Grundwassers bei Entnahme von Sand und Kies - Naßbaggerung" sind in vier Abschnitte gegliedert, wodurch für alle im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Schottergruben sich ergebenden Phasen entsprechende Maßnahmen vorgeschrieben werden können.

Es sind dies:

I. Planung

Festlegung der erforderlichen hydrogeologischen Unterlagen, geologische Übersicht hinsichtlich Lagerstätten, höchster und tiefster Stand des Grundwassers, Grundwasserströmungsrichtung, -gefälle, Durchlässigkeitsbeiwert, Mindestgröße 3 - 5 ha, Mindesttiefe (bei Niedergrundwasser soll Wassertiefe 3 m nicht unterschreiten), ausgewogenes Verhältnis von Breit- und Längsseite.

II. Abbau

Regelung des Abbaubetriebs, Lagerung von Mineralölen, Errichtung von Aborten, Einleitung von Oberflächengewässern, Ausbildung von Böschungen u.s.w..

III. Rekultivierung

Gestaltungsplan, Bepflanzung, Nutzungsarten (Badesee, Fischerei).

IV. Beweissicherung

Beobachtungssonden zur Erfassung der Grundwasserstände schon vor Beginn des Abbaus, Errichtung eines Lattenpegels zur Messung des Seewasserspiegels, Meßintervalle für Wasseruntersuchungen, Vorlage der Untersuchungsbefunde.

Den Richtlinien kommt kein Verordnungscharakter zu. Sie haben lediglich Empfehlungscharakter, d.h. sie stellen eine Entscheidungshilfe für die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens dar, werden aber kaum in dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewünschten Maß angewandt. Trotzdem ist es üblich, im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren auf die vorgesehene Folgenutzung entstehender Gruben einzugehen, ohne daß dabei rechtlich verbindliche Festlegungen getroffen werden können, sofern die Folgenutzung nicht gleichzeitig mit der Materialentnahme Auftragsgegenstand ist.

Das Forstgesetz 1975 (BGBl. 440/1975) fordert im § 12, daß Waldboden zu erhalten ist, eine Rodung, d.h. die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als zur Waldkultur ist verboten (§ 17), sofern nicht öffentliche Interessen anderes erfordern. Ferner ist eine befristete Rodung zulässig (§ 18(4)), die zur Voraussetzung hat, daß der Waldgrund nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder zu bewalden ist. Bei Materialentnahmen ohne Freilegung des Grundwasserspiegels wird dies im Regelfall möglich sein.

Eine Folgenutzung vor Beginn der Materialentnahme kann also nur vom Raumordnungsgesetz und vom Forstgesetz angegeben werden.

Das Nebeneinander dieser angeführten rechtlichen Regelungen, die sich nur mit einem umweltmedialen Sachgebiet befassen, bringen aber immer Abgrenzungs- und Schnittstellenprobleme mit sich, d.h. die entscheidenden Zuständigkeiten und Regelmechanismen in den Rechtsnormen können für den Einzelfall nicht nahtlos und flächendeckend aneinanderpassen. Die mangelnde Koordination zwischen den einzelnen gesetzlichen Vorschriften (Wasserrecht, Naturschutzrecht, Gewerberecht, Raumordnungsrecht u.a.m.), die noch dazu auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen liegen (Gemeinde, Bezirk, Land) stellen ein großes Problem für eine Festlegung der Folgenutzung dar. Diese Genehmigungspraxis kann für den Unternehmer zum Hindernislauf, aber auch zur Gelegenheit werden, die einzelnen Behörden zum eigenen Vorteil gegeneinander auszuspielen. Ähnlich problematisch ist die mangelnde Kontrolle, ob Auflagen eingehalten werden; vielerorts ist kein ausreichendes oder geeignetes Personal dazu vorhanden. Die Genehmigung und Überwachung der Auskiesung sollte in der Hand einer Behörde liegen.

Optimal wäre es auch, wenn die Kiesgewinnung und der spätere Betrieb in der Hand eines Unternehmers lägen, weil dadurch die, sonst oft widerstrebenden Interessen ausgeglichen würden.

Ein extrem negatives Beispiel für einen ungeordneten Abbau ohne gemeinsames Konzept von Kiesabbauunternehmen und Gemeinde, findet man an der Süd-Autobahn bei Wr. Neustadt vor. Um solch eine unschöne Vergeudung unserer Landschaft zu verhindern, sollten die ausschreibenden Stellen (Bundes-, Landesstraßenbauverwaltung, Trägergesellschaften) mit dem Leistungsverzeichnis auch die Entnahmestellen, in Abstimmung mit dem Träger der künftigen Nutzung, vorgeben. Voraussetzung dafür ist ein behördlich genehmigter Abbauplan und ein raumordnerisches Konzept.

Für eine geordnete Abbauplanung fehlen uns auch die rechtlichen Grundlagen, wie etwa das Gesetz zum Schutz der Landschaft beim Abbau von Steinen und Erden ("Bodenabbaugesetz") für das Land Niedersachsen vom 1.4.1972, allgemein "Kiesgrubengesetz" genannt.

Es fehlt auch in der Raumplanung eine Ebene, die sich mit der Planung von Kiesgruben in den einzelnen politischen Bezirken beschäftigt, nicht zuletzt weil hier auch die wesentlichen Genehmigungsbehörden angesiedelt sind. Hier sollte die eigentliche Planung für die einzelnen Abbaugebiete, mit einem Grundlagenanteil (z.B. naturräumliche Gegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf Abbau; Entscheidung über Trocken- oder Naßabbau, Folgenutzungen u.s.w.), einer Planung des Abbaus (innere und äußere Erschließung, Abbautiefen und -mengen, Höhenplan u.s.w.) und einer Planung der Folgenutzung, angesiedelt sein. Leider fehlt diese Planungsebene, die etwa mit der Kreisplanung in der BRD vergleichbar wäre, in österreich, sodaß diese Planung, soweit sie nicht von Planungsträgern wie etwa dem Verein Nö-Wien (gemeinsame Erholungsräume) besorgt werden, auf der Ebene der Gemeinde erfolgt. Hier werden die Abbaupläne in Form der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne rechtswirksam und verbindlich, wobei in der Praxis allerdings meist nur flächenhafte Darstellungen über Abbau und Folgenutzung in den Flächenwidmungsplan aufgenommen werden; Bebauungspläne für Kiesabbau werden bei uns in der Regel nicht erlassen, wären aber dringend erforderlich, um das Abbau- und Gestaltungskonzept in eine rechtsverbindliche Form zu übertragen.

Für die geordnete Mülldeponie in aufgelassenen Kiesgruben hat in geringer Zeit die Umweltschutzanstalt des Landes Niederösterreich wertvolle Arbeiten geleistet. Zuständig für die regionale Planung sind die Raumplanungsabteilungen bei den Ämtern der Landesregierung, von denen ein weiterer Lösungsversuch zur Vermeidung des unkoordinierten Schotterabbaus in den einzelnen Gemeinden gesetzt wurde. Um nicht jeweils auf Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung einer Schottergrube zu warten, begann man in einigen Gebieten Niederösterreichs unbedenkliche Flächen für die Sand- und Kiesentnahme bereits vorsorglich festzulegen. Damit können sowohl die Belange der Raumordnung und des Naturschutzes, als auch verkehrsmäßig günstige Lösungen erarbeitet werden. In einzelnen Bundesländern wurden Verordnungen erlassen bzw. Studien in Auftrag gegeben, die sich auch mit der Problematik des Schotterabbaus befassen. So wurde z. B. in Niederösterreich eine Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für die Planungszone Unteres Ennstal, für die Planungsregion Wr. Neustadt-Neunkirchen und es wurden auch Kiesleitpläne in der Verordnung über ein zonales Raumordnungsprogramm Unteres Traisental (siehe Punkt IV. Rechtliche Grundlagen, 6.) erlassen. Mit diesen Verordnungen wurden auch Eignungszonen für den Kies- und Schotterabbau festgelegt.

Die Lösung des Problems, daß die Schottergruben kein "Abfallprodukt" des Kiesabbaues sind, sondern sich wieder natürlich in das Landschaftsbild integrieren können, sei es als Erholungsgebiete für den Menschen, als Naturschutzseen, als Rückhalteseen für die Wasserwirtschaft, als Nutzwasserreservoir oder als verfüllte Fläche für land- und forstwirstschaftliche Nutzung, wird in einer

Überwindung des starren Kompetenzprinzips, entweder durch Verfahrenkonzentration oder durch interdisziplinäre Vorprüfung, liegen.

(Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau, 1985)

6. *Verordnung über ein Zonales Raumordnungsprogramm Unteres Traisental (betrifft Maßnahmen zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung)*

ZONALES RAUMORDNUNGS-PROGRAMM

UNTERES TRAISENTAL

ANLAGE 2

LGBL. 8000/76-0

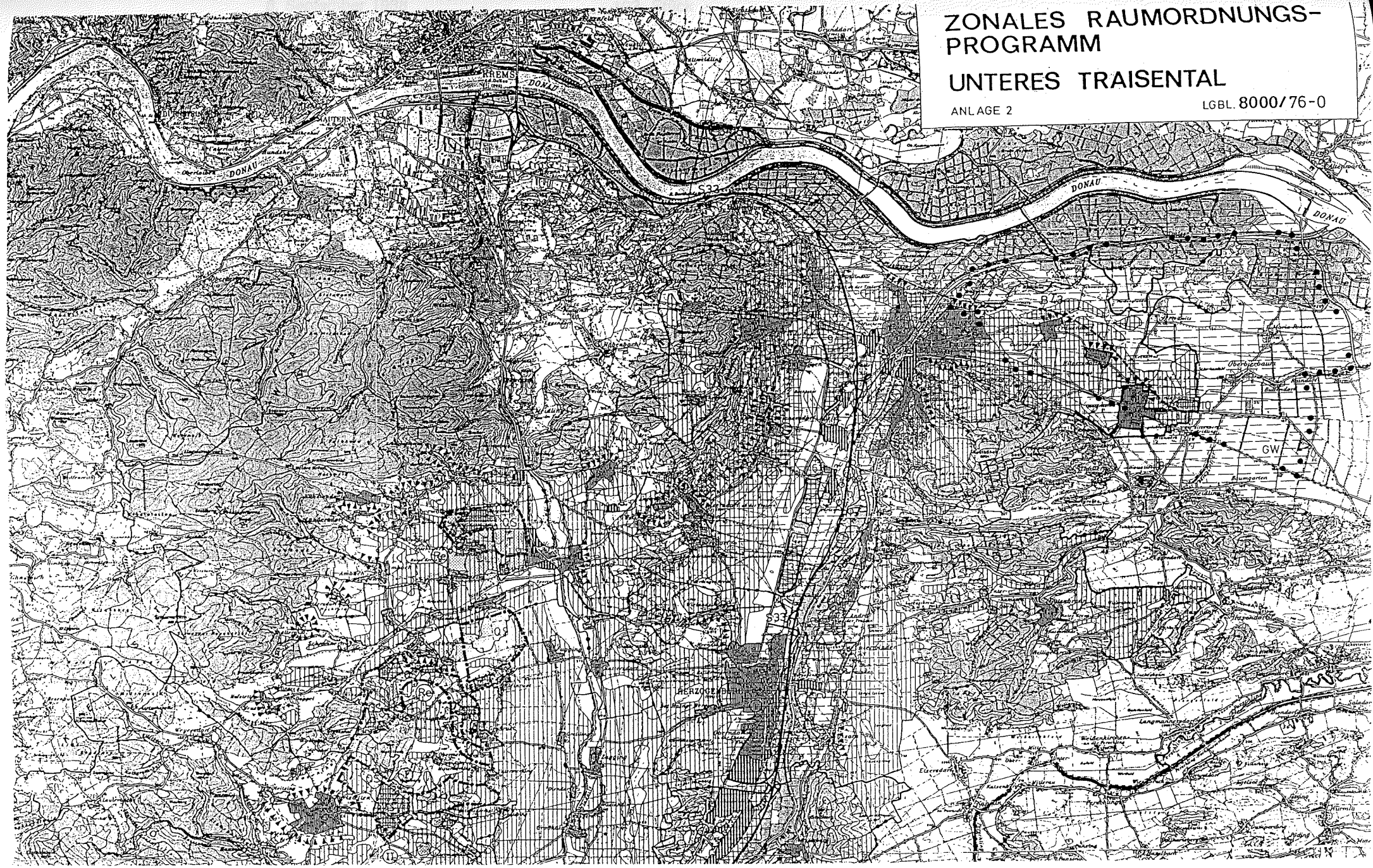

Ausgegeben am
6. September 1988

Jahrgang 1988
103. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 12. Juli 1988 aufgrund des § 1 und des § 3 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-3, verordnet:

Verordnung über ein Zonales Raumordnungsprogramm Unteres Traisental

Niederösterreichische Landesregierung:

P r ö l l
Landeshauptmann-Stellvertreter

Verordnung über ein Zonales Raumordnungsprogramm Unteres Traisental

8000/76–0	**Verordnung**	103/88	1988-09-06
	Blatt 1–4 + Plan		

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Raumordnungsprogramm gilt für die Planungszone Unteres Traisental.

Die Planungszone umfaßt die gesamten Gebiete der Gemeinden Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Karlstetten, Neidling, Nußdorf ob der Traisen, Obritzberg-Rust, Statzendorf, St. Pölten, Traismauer, Wilhelmsburg und Wölbling.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. Eignungszonen für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen: Flächen, auf denen auf Grund der geologischen Voraussetzungen und der räumlichen Lage eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung von mineralischen Rohstoffen erfolgen kann;
2. Rohstoffsicherungsgebiete: Bereiche zureichend bekannter Vorkommen mineralischer Rohstoffe mit großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, die innerhalb eines absehbaren Zeitraumes für die überregionale und regionale Versorgung benötigt werden;
3. Rekultivierungsgebiete: bereits überwiegend ausgebeutete Vorkommen mineralischer Rohstoffe, für die vorrangig Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich sind;
4. Landwirtschaftliche Zonen: Gebiete mit überwiegend günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die auf Grund ihres hohen natürlichen Potentials für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind;
5. Grundwasserhoffnungsgebiete: Bereiche zureichend bekannter Grundwasservorkommen, welche für die örtliche und überörtliche Wasserversorgung von Bedeutung sein können;
6. Landschaftsplan: die Erfassung und Bewertung von Gegebenheiten und Möglichkeiten der natürlichen Umwelt in Hinblick auf die Gemeindeentwicklung und die textliche und planliche Darstellung konkreter Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Erholungsplanung.

§ 3
Zielsetzungen

(1) Die in der Anlage 2 als landwirtschaftliche Zonen bezeichneten Gebiete sollen für eine landwirtschaftliche Nutzung vorrangig erhalten und nachhaltig gesichert werden.

(2) Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen soll nur in den Eignungszonen, die in der Anlage 2 ausgewiesen sind, und nach bestimmten Richtlinien erfolgen.

(3) Die in der Anlage 2 als Rohstoffsicherungsgebiete bezeichneten Flächen sollen für die zukünftige Gewinnung mineralischer Rohstoffe nachhaltig gesichert werden.

(4) Die Wasserversorgung aus den in der Anlage 2 als Grundwasserhoffnungsgebiete bezeichneten Grundflächen soll gesichert und die als Grundwasserschongebiete vorgesehenen Grundflächen sollen besonders geschützt werden.

(5) Die landschaftliche Gliederung durch Feldgehölze, Hecken, Alleen und die gewässerbegleitende Vegetation, insbesondere jene der Traisen, soll erhalten bzw. naturnah wiederhergestellt werden. Bei wasserbaulichen Maßnahmen an Oberflächengewässern sollen naturnahe Methoden angewendet werden.

(6) Die Abbauflächen von mineralischen Rohstoffen sollen nach Beendigung des Abbaues grundsätzlich naturnah rekultiviert werden. Als Grundlage für die Rekultivierung sollen Landschaftspläne erstellt werden.

(7) Eine weitere Siedlungsentwicklung soll nur unter besonderer Beachtung der landschaftlichen, klimatischen und morphologischen Gegebenheiten und nicht in den von Schadstoff- und Lärmimmissionen besonders betroffenen Gebieten erfolgen. Siedlungen sollen nicht über die in der Anlage 2 festgelegten Siedlungsgrenzen hinaus erweitert werden.

§ 4
Verwirklichung

(1) Die Dienststellen des Landes haben im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung die im § 3 festgelegten Zielsetzungen zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen auf die Erreichung dieser Ziele hinzuwirken.

(2) Für Dienststellen und Unternehmen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen dieses Raumordnungsprogrammes als Empfehlungen. Die Zuständigkeiten des Bundes werden durch dieses Raumordnungsprogramm nicht berührt.

§ 5
Maßnahmen zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

(1) Die Widmungs- und Nutzungsart Grünland-Materialgewinnungsstätte darf nur in einer Eignungszone (Anlage 2) festgelegt werden. In der Eignungszone II (Quarzsand- und Kaolinvorkommen bei Karlstetten) ist eine solche Festlegung erst zulässig, wenn die Eignungszone I weitgehend ausgebeutet ist. In den Eignungszonen dürfen nur Widmungs- und Nutzungsarten festgelegt werden, die einen künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

(2) In den Rohstoffsicherungsgebieten, die in der Anlage 2 bezeichnet sind, dürfen nur Widmungs- und Nutzungsarten festgelegt werden, die eine künftige Gewinnung der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

(3) Flächen, auf denen in der Anlage 2 Rohstoffvorkommen ausgewiesen werden, sind für die Gewinnung der mineralischen Rohstoffe sicherzustellen, soweit nicht andere Ziele Vorrang haben.

(4) Für alle Flächen, die als Grünland-Materialgewinnungsstätte gewidmet sind und für die als Folgenutzung eine Grünland-Nutzungsart festgelegt ist, sowie für bereits ausgebeutete Vorkommen mineralischer Rohstoffe sollen als Grundlage für die Rekultivierung Landschaftspläne erstellt werden. Diese sollen geeignete Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Gestaltung der jeweiligen Flächen vorsehen.

(5) Innerhalb der Eignungszonen (Anlage 2) soll angestrebt werden, daß die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen nach Maßgabe folgender Richtlinien erfolgt:

a) auf den als Eignungszonen vorgesehenen Flächen sollen die mineralischen Rohstoffe nur in Form von Trockenbaggerungen abgebaut werden. Der Abbau soll nicht tiefer reichen, als bis zur geradlinigen Verbindung zwischen den in der Anlage 1 für die Ränder der einzelnen Abbaugebiete festgelegten Höhenkoten. Eine Überdeckung von mindestens 2 m bei Grundwasserhöchststand soll sichergestellt sein;

b) der Abbau soll möglichst großflächig und abschnittsweise erfolgen; bei Trockenabbau soll die Mindestgröße der Abbaufläche so festgelegt werden, daß bei Beendigung des Abbaues nach Abzug der Böschungsverluste eine möglichst große, auf einheitliches Niveau abgesenkte Fläche verbleibt; auf ein ausgewogenes Verhältnis der Seitenlängen soll Bedacht genommen werden; vor Beendigung des Abbaues sollen verbleibende Restflächen zwischen nebeneinander liegenden Gruben ebenfalls abgebaut werden, um eine einheitlich abgesenkte Fläche zu erreichen;

c) die Böschungsneigungen sollen zur Anpassung an die Geländeverhältnisse der Umgebung unterschiedlich, jedoch nicht steiler als 1:2 ausgeführt werden;

d) als Voraussetzung für die land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung soll nach dem Abbau kultivierbares Material in der Stärke von mindestens 30 cm auf Sohle und Böschungen aufgebracht werden; die verbleibenden, für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeigneten Böschungen sollen mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern bepflanzt werden, zur Bestandssicherung sollen Pflegemaßnahmen vorgesehen werden;

e) Abbauplan – gegebenenfalls mit Zonenabgrenzung – und Rekultivierungsplan sollen aufeinander abgestimmt werden; für die Rekultivierung soll ein Zeitplan erstellt werden.

(6) Für Rekultivierungsgebiete (Anlage 2) sollen in Abstimmung mit einem Landschaftsplan Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Gestaltung der jeweiligen Flächen vorgesehen werden.

§ 6

Sonstige Maßnahmen

(1) In einer landwirtschaftlichen Zone (Anlage 2) darf eine andere Widmungs- und Nutzungsart als Grünland-Landwirtschaft nur dann festgelegt werden, wenn für diese keine andere Fläche im Gemeindegebiet in Betracht kommt.

(2) In einem Grundwasser-Hoffnungsgebiet (Anlage 2) darf die Nutzungsart Industriegebiet, Materialgewinnungsstätte samt dazugehöriger Deponie, Müllablagerungsplatz oder Lagerplatz bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 34 oder § 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung BGBl.Nr. 238/1985, nur festgelegt werden, wenn sie den Zweck einer solchen Verordnung nicht beeinträchtigt. Die Ablagerung von Abfallmaterial, ausgenommen sanitär einwandfreies Material, hat in einem solchen Gebiet zu unterbleiben.

(3) Über die Siedlungsgrenzen (Anlage 2) hinaus dürfen Flächen nicht als Bauland gewidmet werden.

Empfohlene Abbautiefe

Gebiet	Meter über Adria (m.ü.A.)
1	wird nicht festgelegt
2	308 am Südrand 303 am Nordrand
3	218 am Südrand 214,5 am Nordrand
4	214,5 am Südrand 213 am Nordrand
5	212 am Südrand 208,5 am Nordrand
6	208,5 am Südrand 206,5 am Nordrand
7	204 am Südrand 201,7 am Nordrand
8	202,5 am Südrand 199 am Nordrand
9	199 am Südrand 197 am Nordrand
10	187

Die geradlinige Verbindung zwischen zwei benachbarten Höhenkoten soll an keiner Stelle unterschritten werden.

NÖ NATURSCHUTZGESETZ[1])

Einführung

Das nachstehend abgedruckte G regelt ua die Bewpflicht und die Anzeigepflicht von Maßnahmen im Grünland, den Landschaftsgebietsschutz, den Naturgebietsschutz, die Naturparks, den Naturdenkmalschutz, den allgemeinen Pflanzen- und Tierschutz sowie Organisations- und Verfahrensrecht.

INHALTSÜBERSICHT

§§

1. Abschnitt: Gegenstand und Abgrenzung

Naturschutz 1
Anwendungsbereich 2

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Verbote 3
Bewilligungspflicht 4
Anzeigepflicht 5

3. Abschnitt: Besondere Schutzbestimmungen

Landschaftsgebietsschutz 6
Naturgebietsschutz 7
Naturpark 8
Nationalpark . . . . . 8 a
Naturdenkmalschutz 9
Allgemeiner Pflanzen- und Tierschutz 10
Artenschutz 11
Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Nutzung 12

4. Abschnitt: Behörden und Verfahren

Behörden 13
Verfahren 14
Parteistellung der Gemeinden . . . . . 14 a
Ersichtlichmachung im Grundbuch 15
Naturschutzbücher 16
Betreten von Grundstücken und Auskunftspflicht 17
Entschädigung und Einlösung 18
Erfüllungsfristen und Überprüfung 19
Sachverständige 20

Zur Überschrift: [1]) G vom 11. 11. 1976, LGBl 5500-0, über die Erhaltung und Pflege der Natur (NÖ NaturschutzG), idF des G vom 2. 6. 1977, LGBl 5500-1, und des G v 8. 11. 1984, LGBl 5500-3.

5. Abschnitt: Organisation §§

Naturschutzbeirat 21
Geschäftsführung des Naturschutzbeirates 22
Mitwirkung sonstiger Organe 23

6. Abschnitt: Strafbestimmungen und besondere Maßnahmen

Strafbestimmungen 24
Besondere Maßnahmen 25

7. Abschnitt: Eigener Wirkungsbereich, Schluß- und Übergangsbestimmungen

Eigener Wirkungsbereich 26
Schluß- und Übergangsbestimmungen 27

Das G hat folgenden Wortlaut:

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

1. Abschnitt
Gegenstand und Abgrenzung

§ 1
Naturschutz

(1) Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt, zu erhalten und zu pflegen; dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

(2) Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).

(3)[1])

Zu § 1: [1]) Abs 3 wurde durch Art I Z 1 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985 aufgehoben.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt, dies gilt insbesondere für Maßnahmen

1. in militärischen Angelegenheiten gemäß Art. 10 Z. 15 B-VG;
2. in Angelegenheiten des Berg- und Forstwesens sowie des Wasserrechtes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG und
3. zur Bekämpfung von Tierseuchen soweit diese zu den Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG zählen.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Maßnahmen nach dem Katastrophenhilfegesetz, LGBl. 4450;
2. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400[1]);
3. die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, LGBl. 6500, und der Fischerei nach dem NÖ Fischereigesetz, LGBl. 6550, soweit sie nicht den Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs. 1 bis 3 sowie 6 und 7 und § 11 Abs. 1 sowie 3 bis 7 entgegensteht;
4. Maßnahmen nach dem Flurverfassungsgesetz, LGBl. 6650, mit Ausnahme der Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

(3) Flächen und bestehende Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Bundesheeres, des Bergbaues oder des Eisenbahn-, Straßen- und Luftverkehrs dienen, dürfen durch den Naturschutz in ihrer Benützung nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Nutzung von Flächen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBl. 8000, als Bauland oder als Verkehrsfläche gewidmet sind, wird, soweit nicht § 9 entgegensteht, durch naturschutzbehördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Die in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bewilligungs-, Genehmigungs- und Anzeigepflichten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zu § 2: [1]) S III i 21.

2. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 3
Verbote

(1) Im Grünland, das sind Flächen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmet sind, sind

1. die Verunreinigung durch Ablagerung von Müll und sonstigen Abfallstoffen außerhalb von Müllablagerungsplätzen, unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften und
2. das Auf- oder Abstellen von mobilen Heimen und Wohnwagen außerhalb von Campingplätzen (§ 1 des NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetzes, LGBl. Nr. 286/1967[1]))

verboten.

(2) Kennzeichen gemäß den §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 7, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 dürfen weder verändert, entfernt oder zerstört werden.

§ 4
Bewilligungspflicht[1])[2])

(1) Im Grünland bedürfen einer Bewilligung der Behörde:

1. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf, soweit sie nicht ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, sowie die Erweiterung der Abbaufläche bereits bestehender Anlagen dieser Art,
2 die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen.

(2) Um die Bewilligung hat der Grundeigentümer, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte (Berechtigte) oder bei Werbeanlagen auch derjenige anzusuchen, zu dessen Gunsten die Werbung durchgeführt wird.

Zu § 3: [1]) S VIII i 32.
Zu § 4: [1]) § 4 idF des Art I Z 2 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985.
[2]) Über die bloße Anzeigepflicht s § 5.

- 201 -

(3) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß Abs. 1 Z. 1 zu untersagen, wenn eine Schädigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung, Pflanzenkleid, Tierleben) oder eine Beeinträchtigung des Erholnugswertes trotz Vorschreibung von Vorkehrungen nicht weitgehend ausgeschlossen werden kann. An Vorkehrungen kommen insbesondere die Anlage von Bermen, die Verminderung von Böschungsneigungen, die Anlage von Mutterboden- und Humusdeponien für spätere Rekultivierungen, Besämungen, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Errichtung von Einzäunungen und die Vornahme von Überschüttungen in Betracht.

(4) Werbeanlagen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 sind alle der Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienenden Einrichtungen; hiezu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Transparente und Anschläge.

(5) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die Größe, die Form und Farbgebung, die Art der Darstellung, die Beschriftung und das Schriftbild der Werbeanlage oder durch die Anhäufung von Werbeanlagen oder andere besondere örtliche Verhältnisse das Landschaftsbild erheblich gestört oder verunstaltet würde. Die Behörde hat auf die Interessen des Fremdenverkehrs Bedacht zu nehmen. Bei Bewilligung von Werbeanlagen, die im Landschaftsschutzgebiet errichtet oder erweitert werden, ist darüber hinaus § 6 Abs. 4 anzuwenden.

(6) Die Bewilligung von Werbeanlagen, die der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsbezeichnung dienen, darf nur dann verweigert werden, wenn durch die Größe, die Form, die Farbgebung oder die Art der Darstellung, die Beschriftung und das Schriftbild, das Landschaftsbild erheblich gestört oder verunstaltet würde und das äußere Erscheinungsbild der Werbeanlage nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

(7) Die Bewilligung von Werbeanlagen ist unter Berücksichtigung des Werbezweckes auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu erteilen. Die Bewilligung von Werbeanlagen, die der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsbezeichnung dienen, ist unbefristet zu erteilen. Mit der Bewilligung ist gleichzeitig vorzuschreiben, daß die Werbeanlage in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten ist.

(8) Die Werbeanlage ist binnen einer Woche nach Ablauf der Bewilligungsdauer zu entfernen.

(9) Bei Werbeanlagen, die ohne Bewilligung der Behörde errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert wurden, hat die Behörde durch Bescheid ihre Entfernung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu verfügen.

§ 5

Anzeigepflicht[1])[2])

(1) Im Grünland bedürfen der Anzeige an die Behörde

1. die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten;
2. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf, soweit sie ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, sowie die Erweiterung der Abbaufläche bereits bestehender Anlagen dieser Art;
3. die Errichtung von Müllablagerungsplätzen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen die in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Lagerungen;
4. die Errichtung, Erweiterung oder der Betrieb von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 1 000 m², sofern diese Fläche nicht als Verkehrsfläche gewidmet ist;
5. die Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen;
6. das Zelten außerhalb von Camping- und Jugendlagerplätzen an mehr als 30 Tagen in den Monaten Mai bis Oktober.

(2) Zur Anzeige ist der Berechtigte verpflichtet. Sie hat in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 5 acht Wochen vor der Inangriffnahme des Vorhabens, im Falle des Abs. 1 Z. 6 innerhalb von einer Woche zu erfolgen.

(3) Die Behörde hat das Vorhaben zu untersagen, wenn eine Schädigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung, Pflanzenkleid, Tierleben) oder eine Beeinträchtigung des Erholungswertes trotz Vorschreibung von Vorkehrungen nicht weitgehend ausgeschlossen werden kann. An Vorkehrungen bei Maßnahmen gemäß Abs.1 Z. 1 und 2 kommen insbesondere die Anlage von Bermen, die Verminderung von Böschungsneigungen, die Anlage von Mutterboden- und Humusdeponien für spätere Rekultivierungen, Besämungen, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Errichtung von Einzäunungen und die Vornahme von Überschüttungen in Betracht. Vorhaben gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 5 sind auch zu untersagen, wenn sie im Landschaftsschutzgebiet gelegen sind und einer der Versagungsgründe des § 6 Abs. 4 vorliegt.

Zu § 5: [1]) § 5 idF des Art I Z 2 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985.

[2]) Über die Bewpflicht s § 4.

(4) Durch die Errichtung und den Betrieb von Müllablagerungsplätzen darf darüber hinaus keine Verunstaltung des Landschaftsbildes eintreten; bei Deponien ist durch entsprechende Vorkehrungen das Eintreten von nachteiligen Folgen für die Landschaft weitgehend auszuschließen.

3. Abschnitt
Besondere Schutzbestimmungen

§ 6
Landschaftsgebietsschutz

(1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind, oder die der Erholung der Beevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In Landschaftsschutzgebieten bedürfen der Bewilligung durch die Landesregiereung

1. die Widmung von Grundstücken als Bauland und als Verkehrsfläche, sowie die Festlegung von Nutzungsarten im Grünland, mit Ausnahme jener, die der Land- und Forstwirtschaft vorbehalten sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes;
2. die Erlassung von Bebauungsplänen nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200;

und in folgenden Fällen der Bewilligung durch die Behörde

3.[1]) Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 und § 5 Abs. 1 Z. 1 außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen;

4.[2]) Die Rodung sowie der Kahlhieb von Baumgruppen, auf welche das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, keine Anwendung findet;

5.[3]) Erdbewegungen im Grünland, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtiger Vorhaben stattfinden, soferne sie sich auf eine Fläche von mehr als 1 000 m² erstrecken, oder durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus um mehr als einen Meter erfolgt.

Zu § 6: [1]) Z 3 idF des Art I Z 3 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985.

[2]) Z 4 idF der Z 1 des G LGBl 5500-1.

[3]) Z 5 unter Berücksichtigung des Art I Z 4 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985.

(3) Um die Bewilligung hat der Berechtigte anzusuchen.

(4) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch Maßnahmen oder Vorhaben gemäß Abs. 2

1. das Landschaftsbild,
2. die Landschaft in ihrer Schönheit und Eigenart oder
3. der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung und den Fremdenverkehr

dauernd und maßgeblich beeinträchtigt wird und nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen die Beeinträchtigung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Dabei ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen[4]).

(5)[5]) Die Behörde kann Landschaftsschutzgebiete kennzeichnen. Der Berechtigte über das betroffene Grundstück ist verpflichtet, die Anbringung der Kennzeichnung unentgeltlich zu dulden.

§ 7
Naturgebietsschutz

(1) Gebiete von weitgehender Ursprünglichkeit (insbesondere Urwald, Ödland, Steppenreste und Moore) oder sonstiger naturwissenschaftlicher Bedeutung (insbesondere Standorte seltener Pflanzen- oder Tierarten und gehäuftes Vorkommen erdgeschichtlich interessanter Erscheinungen) im Grünland, können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden.

(2) In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

---

[4]) Der letzte S wurde dem Abs 4 durch Art I Z 5 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985 angefügt.

[5]) Über das Verbot der Veränderung, Entfernung oder Zerstörung des Kennzeichens s § 3 Abs 2.

(3) Im Naturschutzgebiet ist die Widmung von Flächen nach Maßgabe des NÖ Raumordnungsgesetzes als Bauland untersagt und die Widmung als Verkehrsfläche nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Zieles der Schutzmaßnahme gemäß Abs. 2 eintritt und diese nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Berechtigte über das Naturschutzgebiet hat die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

(5) Die Behörde kann zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

(6) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 bis 5 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung als Naturschutzgebiet und treten außer Kraft, wenn die Verordnung nicht binnen sechs Monaten kundgemacht ist.

(7)[1]) Die Behörde hat Naturschutzgebiete zu kennzeichnen. Der Berechtigte über das betroffene Grundstück ist verpflichtet, die Anbringung der Kennzeichnung unentgeltlich zu dulden.

§ 8
Naturpark

(1) Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder Teile von solchen, die für die Erholung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet, allgemein zugänglich sind und durch entsprechende Einrichtungen eine Begegnung des Menschen mit dem geschützten Naturgut ermöglichen, können nach Anhörung des Verfügungsberechtigten durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden.

(2) Der Besuch des Naturparks kann von der Landesregierung einer besonderen Regelung (Naturparkordnung) unterworfen werden; dem Berechtigten des Naturparks ist über Antrag die Einhebung eines höchstens den Erhaltungsaufwand deckenden Eintrittsgeldes zu gestatten.

Zu § 7: [1]) Über das Verbot der Veränd, Entfernung oder Zerstörung des Kennzeichens s § 3 Abs 2.

(3)[1]) Die Behörde hat Naturparke zu kennzeichnen. Der Berechtigte über das betroffene Grundstück ist verpflichtet, die Anbringung der Kennzeichnung unentgeltlich zu dulden.

§ 8 a[1])
Nationalpark

Gebiete, die durch ihr äußeres Erscheinungsbild und ihre ökologische Funktion oder ihren sonstigen wissenschaftlichen Wert gesamtösterreichische Bedeutung haben, in den der Erholung dienenden Teilen der Öffentlichkeit zugänglich sind und neben dem Erholungsraum auch noch eine mindestens 1 000 ha große, die wirtschaftliche Nutzung jedenfalls nach einer festzulegenden Übergangsperiode gänzlich ausschließende Naturschutzgebietsfläche umfassen, können nach Anhörung des Verfügungsberechtigten durch Landesgesetz zum Nationalpark erklärt werden. Dabei muß durch entsprechende gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Regelungen sichergestellt sein, daß der für seine Bedeutung ausschlaggebende Charakter des Gebietes und dessen Erholungswert erhalten bleiben.

§ 9
Naturdenkmalschutz

(1)[1]) Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

(2) Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

(3)[2]) Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zu § 8: [1]) Über das Verbot der Veränd, Entfernung oder Zerstörung des Kennzeichens s § 3 Abs 2.

Zu § 8 a: [1]) § 8 a wurde durch Art I Z 6 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985 eingefügt.

Zu § 9: [1]) Über das Verbot der Veränd, Entfernung oder Zerstörung des Kennzeichens s § 3 Abs 2.

[2]) Abs 3 idF der Z 1 des G v 20. 11. 1980, LGBl 5500-2.

(4) Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

(5)[3]) Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

(7) Die Behörde kann die Besichtigung des Naturdenkmales einer besonderen Regelung (Besichtigungsordnung) unterwerfen und hat dem Berechtigten über Antrag die Einhebung eines höchstens den Erhaltungsaufwand deckenden Eintrittsgeldes zu gestatten.

(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

(9) Orientierungstafeln, Werbeanlagen, Verkehrszeichen oder ähnliche Einrichtungen dürfen am Naturdenkmal oder in einer Entfernung, die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Naturdenkmales zulassen, nicht angebracht werden; gleiches gilt für Bildstöcke und Marterln.

[3]) Abs 5 idF der Z 2 des G v 20. 11. 1980, LGBl 5500-2.

§ 10
Allgemeiner Pflanzen- und Tierschutz[1])

(1) Jede mutwillige Beschädigung oder Vernichtung von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) oder freilebenden Tieren (Entwicklungsformen und Teilen) ist verboten.

(2) Das erwerbsmäßige Verwerten sowie das Sammeln oder Feilbieten von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) oder freilebenden Tieren (Entwicklungformen oder Teilen) und der Handel mit diesen bedarf, unbeschadet gewerberechtlicher Vorschriften, einer Bewilligung der Behörde.

(3) Bei der Erteilung der Bewilligung ist auf die Erhaltung der Pflanzen- und Tierbestände Bedacht zu nehmen, desweiteren sind Umfang, Zeit, Ort und Art des Sammelns und der Verwertung zu bestimmen.

(4) Das Pflücken von wildwachsenden Pflanzen für den persönlichen Bedarf ist im Ausmaß eines Handstraußes, das ist eine Pflanzenmenge, deren Stengel von Daumen und Zeigefinger einer Hand umfaßt werden können, gestattet.

(5) Für das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten ist eine Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht erforderlich.

(6) Das Aussetzen gebiets- oder landfremder Pflanzen und freilebender Tiere in der freien Natur ist nur mit Bewilligung der Behörde gestattet. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn heimische Pflanzen- und Tierarten in ihrem Bestand gefährdet werden.

(7) Zwischen 1. März und 30. September ist in der freien Natur das Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen verboten. Die Behörde kann durch Verordnung im Hinblick auf besondere klimatische Verhältnisse für bestimmte Gebiete den vorgenannten Zeitraum auf 1. April bis 30. September verkürzen[2]).

§ 11
Artenschutz[1])

(1) Wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere, für die eine Gefährdung ihres Vorkommens zu befürchten ist und ein Schutzbedürfnis

Zu § 10: [1]) Über Ausnahmen von den Best des § 10 s § 12.
[2]) Der letzte S wurde dem Abs 7 durch Art I Z 7 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985 angefügt.
Zu § 11: [1]) Über Ausnahmen von den Best des § 11 s § 12.

- 187 -

besteht, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen.

(2) Die gänzlich geschützten Pflanzen dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, im frischen oder getrockneten Zustand übertragen, erworben, befördert oder feilgeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auch auf die einzelnen Pflanzenteile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcke, Blüten, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile). Ebenso ist jede absichtliche Veränderung oder Zerstörung des Standortes geschützter Pflanzen verboten.

(3) Die gänzlich geschützten Tiere dürfen nicht verfolgt, gefangen, absichtlich beunruhigt, getötet, im lebenden oder toten Zustand erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auch auf Entwicklungsformen (Eier, Larven, Puppen, Jungtiere) und Teile (insbesondere Federn und Bälge). Ebenso ist das absichtliche Zerstören ihres Lebensraumes (insbesondere des Brutplatzes und Einstandsraumes) verboten.

(4) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester geschützter Tiere ist nur dann, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten oder Hausgärten befinden, von dem über diese Berechtigten von Oktober bis Ende Februar gestattet.

(5) Der teil- oder zeitweise Schutz von Pflanzen und Tieren beschränkt sich auf bestimmte Entwicklungsformen, Zeiten, Örtlichkeiten, Verwendungsarten oder Teile.

(6) Wer Pflanzen oder Tiere geschützter Art (Entwicklungsformen oder Teile) besitzt, anbietet oder befördert, hat auf Verlangen der Behörde deren Herkunft nachzuweisen.

(7) Durch Bescheid können Ausnahmen von den Vorschriften nach Abs. 1 bis 5 gestattet werden, wenn keine maßgebliche Gefährdung des geschützten Bestandes wildwachsender Pflanzen und geschützter Tiere zu befürchten ist.

§ 12
Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 finden auf die gewerbliche Nutzung von Grundstücken, auf Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie auf Bodenverbesserung und Kulturumwandlungen keine Anwendung. Die

land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken ist von den Bestimmungen des § 10 Abs. 2, 3 und 6 sowie § 11 Abs. 2 und 3 ausgenommen.

4. Abschnitt
Behörden und Verfahren

§ 13
Behörden

Naturschutzbehörde ist, soweit nicht eine Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist, die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 14
Verfahren

(1) Verordnungen gemäß den §§ 6 bis 8 gelten als Raumordnungsprogramme des Landes gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz. Vor ihrer Erlassung sowie vor Erlassung von Bescheiden gemäß § 9 sind von den betroffenen Gemeinden Stellungnahmen einzuholen[1]); gleiches gilt vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 11, jdeoch mit der Maßgabe, daß von den Gemeinden keine Stellungnahmen einzuholen sind.

(2) Der Verordnungsentwurf ist von den betroffenen Gemeinden vor Abgabe der Stellungnahme durch zwei Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgmeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen.

(3) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungfrist zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen; darauf ist in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlußfassung über die Stellungnahmen obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind hiebei in Erwägung zu ziehen.

(5) Bedürfen bewilligungspflichtige Vorhaben nach diesem Gesetz einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.

Zu § 14: [1]) Erster HS des zweiten S idF des Art I Z 8 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985.

§ 14 a[1])
Parteistellung der Gemeinden

In den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren haben die betroffenen Gemeinden Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.

§ 15
Ersichtlichmachung im Grundbuch

(1)[1]) Nach dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 7 hat die Behörde beim Grundbuchsgericht den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Grundstücke einzubringen. Gleiches gilt für rechtskräftige Bescheide gemäß § 9.

(2) Nach Aufhebung einer Verordnung oder eines Bescheides gemäß Abs. 1 ist in gleicher Weise die Löschung der Ersichtlichmachung im Grundbuch zu beantragen.

§ 16
Naturschutzbücher

(1) Bei der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden ist je ein Naturschutzbuch zu führen, in dem Verordnungen gemäß den §§ 6 bis 8 und 11 sowie rechtskräftige Bescheide gemäß § 9 und Naturparke[1]) einzutragen sind.

(2) Das Naturschutzbuch gliedert sich in folgende Abschnitte

1. Landschaftsgebietsschutz (§ 6);
2. Naturgebietsschutz (§ 7);
3. Naturparke (§ 8);
4.[2]) Nationalpark (§ 8 a);
5.[3]) Naturdenkmalschutz (§ 9);
6.[3]) Artenschutz (§ 11).

Zu § 14 a: [1]) § 14 a wurde durch Art I Z 9 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985 eingefügt.
Zu § 15: [1]) Abs 1 idF der Z 2 des G LGBl 5500-1.
Zu § 16: [1]) Die Worte „und Naturparke" wurden durch Art I Z 10 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985 eingefügt.
[2]) Die Z 4 wurde durch Art I Z 11 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985 eingefügt.
[3]) Die Z 5 und 6 führten bis zum Inkrafttreten des G LGBl 5500-3 (11. 1. 1985) die Bezeichnungen Abs 4 und 5.

(3) Jedermann steht es frei, während der Amtsstunden in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen.

§ 17
Betreten von Grundstücken und Auskunftspflicht

(1) Den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen ungehindert Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und über Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Organe haben bei Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben einen Dienstausweis mit sich zu führen und diesen unaufgefordert dem Berechtigten vorzuweisen.

§ 18
Entschädigung und Einlösung

(1) Bei bescheidmäßiger Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Berechtigten Rücksicht zu nehmen.

(2) Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

(3) Verliert ein Grundstück oder eine Anlage durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach diesem Gesetz seine dauernde Nutzbarkeit und ist Abs. 2 nicht anwendbar, so sind sie, wenn eine Vereinbarung nach Abs. 10 nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

(4) Zur Sicherung des Bestandes eines Naturschutzgebietes kann die Landesregierung erforderlichenfalls die in Betracht kommenden Grund-

stücke zu Gunsten des Landes einlösen. Die Landesregierung hat, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, über die Notwendigkeit der Einlösung und über die Höhe des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 oder auf den Einlösungsbetrag gemäß Abs. 3 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren[2]) nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

(6) Bei Einlösung von Grundstücken oder Anlagen[3]) richtet sich die Höhe des Einlösungsbetrages nach dem Verkehrswert des Grundstückes oder der Anlage[4]) vor Rechtskraft der Verordnung oder des Bescheides. Werterhöhende Investitionen, die nachher vorgenommen werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(7) Der Berechtigte kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines gemäß Abs. 5 erlassenen Bescheides[5]) bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück oder die Anlage gelegen ist, die Festsetzung der Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgezogen werden. In diesem Falle gilt die im Bescheid bestimmte Entschädigung oder der Einlösungsbetrag als vereinbart. Die Stellung eines neuerlichen Antrages an das Gericht ist unzulässig.

Zu § 18: [1]) Abs 2 idF des Art I Z 12 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985.

[2]) Durch Art I Z 13 des G LGBl 5500-3 wurden mit Wirkung v 11. 1. 1985 die Worte „innerhalb eines Jahres" ersetzt durch „innerhalb von zwei Jahren".

[3]) Die Worte „oder Anlagen" wurden durch Art I Z 14 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985 eingefügt.

[4]) Die Worte „oder der Anlage" wurden durch Art I Z 14 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985 eingefügt.

[5]) Die Worte „nach Rechtskraft eines gemäß Abs. 5 erlassenen Bescheides" wurden durch Art I Z 15 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985 eingefügt.

(8) Für das Verfahren findet, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, das Eisenbahn-Enteignungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71[6]), sinngemäß Anwendung.

(9) Soweit keine anderen Mittel herangezogen werden können, sind Entschädigungen oder Einlösungsbeträge aus Mitteln des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages zu leisten.

(10) Eine gütliche Einigung kann vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung begehrt werden. Kommt eine solche innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, ist die Einlösung des Grundstückes oder der Anlage, bei Vorliegen der Voraussetzungen, innerhalb weiterer sechs Monate vorzunehmen.

§ 19
Erfüllungsfristen und Überprüfung

Für die Erfüllung von Vorkehrungen in Bewilligungsbescheiden sind den Umständen angemessene Fristen festzusetzen. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Vorkehrungen hat der Berechtigte die Erfüllung fristgerecht der Behörde bekanntzugeben.

§ 20
Sachverständige

(1) Die Behörde hat vor Erlassung von Bescheiden, ausgenommen solcher im Strafverfahren, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

(2) Zum Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes sind von der Landesregierung Personen zu bestellen, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes oder der Landschaftspflege und der Landschaftsgestaltung oder der Raumplanung verfügen. Außerdem sind Sachkenntnisse auf dem Gebiete der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Jagdwirtschaft anzustreben.

[6]) S III b 7.

5. Abschnitt

Organisation

§ 21

Naturschutzbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes ist beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat einzurichten. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Kuratoriums der NÖ Umweltschutzanstalt nach dem NÖ Umweltschutzgesetz 1984, weiteren Mitgliedern und Sachverständigen[1]).

(2) Vorsitzender des Naturschutzbeirates ist der Landeshauptmann.

(3) Erster Stellvertreter ist das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes, zweiter Stellvertreter das mit den Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft betrautes Mitglied der Landesregierung. Den Stellvertretern obliegt die Vertretung des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

(4) So viele weitere Mitglieder wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind, sind nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen.

(5) Unterläßt ein Landtagsklub die Ausübung des ihm zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Stärkverhältnis dieser Partei die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(6)[2]) Je ein Sachverständiger ist von der Landesregierung auf Vorschlag

1. des NÖ Jagdverbandes gemäß dem NÖ Jagdgesetz,
2. des Österreichischen Alpenvereines,
3. des Niederösterreichischen Naturschutzbundes,
4. des Touristenvereines „Die Naturfreunde in Österreich", Landesleitung der Naturfreunde NÖ,
5. des Österreichischen Touristenklubs und
6. der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht

zu bestellen.

Zu § 21: [1]) Zweiter S des Abs 1 idF des Art I Z 16 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 1. 1. 1985.
[2]) Abs 6 idF des Art I Z 17 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 1. 1. 1985.

(7) Unterläßt ein Vorschlagsberechtigter gemäß Abs. 6 das ihm zustehende Vorschlagsrecht, so ist diese Stelle so lange nicht zu besetzen, als das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt wird.

(8) Die Mitglieder gemäß Abs. 4 und die Sachverständigen gemäß Abs. 6, die in den Landtag wählbar sein müssen, sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß der Naturschutzbeirat innerhalb von sechs Monaten nach der Einberufung des neuen Landtages von der Landesregierung zur konstituierenden Sitzung einberufen werden kann.

(9) Für jedes Mitglied des Naturschutzbeirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, für jeden Sachverständigen ein Stellvertreter.

(10) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) oder eines Sachverständigen (Stellvertreters) erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht, der dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist, und
3. Verlust der Wählbarkeit.

(11) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 4 bis 9 unverzüglich zu besetzen.

(12) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates und die Sachverständigen führen für die Dauer ihrer Bestellung den Titel „Naturschutzkonsulent der NÖ Landesregierung."

§ 22

Geschäftsführung des Naturschutzbeirates

(1) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es

mindestens drei Mitglieder des Naturschutzbeirates unter Bekanntgabe des Grundes oder die Landesregierung schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende den Naturschutzbeirat zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Der Naturschutzbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder und Sachverständigen eingeladen wurden und mindestens sechs Mitglieder sowie der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind.

(3) Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, die bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlußfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind, nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren.

(4) Der Naturschutzbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die in der Sitzung des Naturschutzbeirates gefaßten Beschlüsse ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

(6) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen; über Beschluß des Naturschutzbeirates ist er verpflichtet, Auskunftspersonen beizuziehen.

(7) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates und die Sachverständigen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung zu treffen. In dieser ist auch das Ausmaß der Reisekostenvergütung und Reisezulagen unter Zugrundelegung der Bestimmungen des VIII. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbediensteten 1972, LGBl. 2200, für einen Landesbediensteten der Dienstklasse VII festzulegen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung, die zu versagen ist, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

§ 23

Mitwirkung sonstiger Organe

(1) Organe des Landes und der Gemeinden, sowie das auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei bestellte Wachpersonal haben, sofern sie mit den Interessen des Naturschutzes im Zusammenhang stehen, auch diese wahrzunehmen.

(2) Öffentliche Sicherheitsorgane haben bei der Vollziehung der Bestimmungen der §§ 3, 6 Abs.5, 7 Abs. 2 erster Satz, 7 Abs. 7, 8 Abs. 3, 9 Abs. 1, 3 und 9, 10 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie 11 Abs. 2 bis 4 und 6 mitzuwirken.

(3) Die Umweltschutzorgane gemäß § 2 des NÖ Umweltschutzorganisationsgesetzes gelten als zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes bestellte Organe, soferne ihre Tätigkeit vorwiegend dem Naturschutz dient. Der örtliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

6. Abschnitt

Strafbestimmungen und besondere Maßnahmen

§ 24

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 50 000,— oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, wer

1. einem Verbot des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. [1]) ohne Bewilligung der Behörde im Grünland oder im Landschaftsschutzgebiet eine Anlage zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand,

Zu § 24: [1]) Z 2 bis 12 idF des Art I Z 18 des G LGBl 5500-3 mit Wirkung v 11. 1. 1985. Durch dieselbe Best erhielten die früheren Z 11 bis 25 die Bezeichnung Z 13 bis 27.

Kies, Schotter und Torf, soweit sie nicht ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, errichtet oder die Erweiterung einer bestehenden Anlage vornimmt (§ 4 Abs. 1 Z. 1 und § 6 Abs. 2 Z. 3);

3.[1]) ohne Bewilligung der Behörde die Errichtung, Anbringung, Aufstellung oder Veränderung einer Werbeanlage vornimmt oder eine solche betreibt (§ 4 Abs. 1 Z. 2);

4.[1]) eine Werbeanlage nicht in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand erhält (§ 4 Abs. 6 letzter Satz);

5.[1]) eine Werbeanlage nicht fristgerecht entfernt (§ 4 Abs. 7 und 8);

6.[1]) trotz Versagung der Behörde Baulichkeiten im Grünland errichtet oder Zu- und Umbauten vornimmt (§ 5 Abs. 3) oder der Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;

7.[1]) trotz Versagung der Behörde eine Anlage zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf, soweit sie ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, errichtet oder die Erweiterung einer bestehenden Anlage vornimmt (§ 5 Abs. 3) oder der Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;

8.[1]) die Errichtung von Müllablagerungsplätzen sowie von Lagerplätzen aller Art nicht (§ 5 Abs. 1 Z. 3) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs. 2) anzeigt;

9.[1]) die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht (§ 5 Abs. 1 Z. 4) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs. 2) anzeigt;

10.[1]) die Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen nicht (§ 5 Abs. 1 Z. 5) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs. 2) anzeigt;

11.[1]) das Zelten außerhalb von Camping- oder Jugendlagerplätzen an mehr als 30 Tagen in den Monaten Mai bis Oktober nicht (§ 5 Abs. 1 Z. 6) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs. 2) anzeigt;

12.[1]) ohne Bewilligung der Behörde Baulichkeiten im Landschaftsschutzgebiet errichtet oder Zu- und Umbauten vornimmt (§ 6 Abs. 2 Z. 3);

13.[1]) ohne Bewilligung der Behörde eine Rodung oder einen Kahlhieb (§ 6 Abs. 2 Z. 4) vornimmt;

14.[1]) ohne Bewilligung der Behörde Erdbewegungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Z. 5 vornimmt;

15.[1]) Eingriffe in das Pflanzenkleid und Tierleben oder Änderungen bestehender Boden- oder Felsbildungen in Naturschutzgebieten (§ 7 Abs. 2) oder in Gebieten vornimmt, hinsichtlich derer ein Verfahren zur Erklärung als Naturschutzgebiet eingeleitet wurde (§ 7 Abs. 6);

16.[1]) als Berechtigter über ein Naturschutzgebiet die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht fristgerecht anzeigt (§ 7 Abs. 4);

17.[1]) als Berechtigter die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes oder zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen nicht duldet (§ 7 Abs. 5);

18.[1])[2]) ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, verändert, entfernt oder zerstört (§ 9 Abs. 3);

19.[1]) als Berechtigter eines Naturdenkmales die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht fristgerecht anzeigt (§ 9 Abs. 5);

20.[1]) als Berechtigter die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung eines Naturdenkmales oder zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen nicht duldet (§ 9 Abs. 5);

21.[1]) als Berechtigter sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht vornimmt (§ 9 Abs. 6);

22.[1]) zwischen 1. März und 30. September in der freien Natur Einzelgehölze, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbestände abbrennt (§ 10 Abs. 7);

23.[1]) gänzlich geschützte Pflanzen oder Pflanzenteile von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, im frischen oder getrockneten Zustand erwirbt, befördert oder feilbietet (§ 11 Abs. 2);

24.[1]) gänzlich geschützte Tiere verfolgt, fängt, absichtlich beunruhigt, tötet oder deren Lebensraum absichtlich zerstört, ferner, wer solche Tiere im lebenden oder toten Zustand erwirbt, verwahrt, überträgt, befördert oder feilbietet (§ 11 Abs. 3); gleiches gilt sinngemäß für Entwicklungsformen und Teile;

25.[1]) außerhalb von Baulichkeiten oder Hausgärten Brutstätten oder Nester geschützter Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört oder als Berechtigter diese Eingriffe in Baulichkeit oder Hausgärten in der

[2]) Z 18 idF der Z 3 des G LGBl 5500-2.

Zeit von März bis September sowie dann vornimmt, wenn die Brutstätten oder Nester Jungtiere enthalten (§ 11 Abs. 4);

26.[1]) den Nachweis über die Herkunft von Pflanzen und Tieren geschützter Art oder deren Entwicklungsformen oder Teilen nicht erbringt (§ 11 Abs. 6);

27.[1]) als Berechtigter in Bescheiden rechtswirksam vorgeschriebene Vorkehrungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 15 000.— oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer

1. Kennzeichen gemäß § 3 Abs. 2 verändert, entfernt oder zerstört;
2. als Berechtigter die Kennzeichnung gemäß §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 7, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 nicht duldet;
3. für Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Naturpark erklärt sind, die Bezeichnung „Naturpark" (§ 8 Abs. 1) oder für eine Besuchsregelung, die nicht von der Landesregierung erlassen wurde, die Bezeichnung „Naturparkordnung" (§ 8 Abs. 2) verwendet;
4. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile, freilebende Tiere oder deren Entwicklungsformen oder Teile mutwillig beschädigt oder vernichtet (§ 10 Abs. 1);
5. ohne Bewilligung oder über deren Umfang hinausgehend, wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere oder deren Entwicklungsformen oder Teile erwerbsmäßig verwertet, diese sammelt oder feilbietet oder damit Handel betreibt (§ 10 Abs. 2 und 3);

6. wildwachsende Pflanzen in einem Ausmaß pflückt, das über jenes eines Handstraußes hinausgeht (§ 10 Abs. 4);
7. gebiets- oder landfremde Pflanzen oder freilebende Tiere ohne Bewilligung in der freien Natur aussetzt (§ 10 Abs. 6);
8. den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen, zum Zwecke amtlicher Erhebungen den ungehinderten Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken nicht gewährt oder verlangte Auskünfte nicht erteilt (§ 17 Abs. 1).

(3) Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe kann der Verfall der gefangenen Tiere oder gesammelten Pflanzen, der zur Tat benützten Geräte sowie der ohne Genehmigung errichteten oder nach Ablauf der Genehmigung bestehenden Werbeanlagen ausgesprochen werden, auch wenn diese nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

(4) Als verfallen erklärte lebende Tiere sind in Freiheit zu setzen oder Tiergärten, wissenschaftlichen Instituten, Tierschutzvereinen oder tierliebenden Personen zu übergeben. Wenn dies unmöglich ist, sind die Tiere schmerzlos zu töten. Für verfallen erklärte Pflanzen sind wissenschaftlichen, schulischen oder sozialen Zwecken zuzuführen.

(5) Nach rechtskräftiger Bestrafung ist eine auf Grund dieses Gesetzes dem Bestraften allenfalls erteilte Bewilligung zu widerrufen.

(6) Der Versuch ist strafbar.

(7) Die Geldstrafen fließen dem Land zu. Sie sind für Maßnahmen des Naturschutzes im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden.

§ 25

Besondere Maßnahmen

(1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 24 sind Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes

erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwidergehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Interessen des Naturschutzes bestentsprechend abzuändern.

(2) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 kann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

7. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich, Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre im § 14 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 27

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Naturschutzgesetz 1968, LGBl. Nr. 450, außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dessen Kundmachung erlassen werden und treten frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Wirksamkeit.

(3) Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

(4) Ist eine Abbaufläche im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 2 von einer gewerbebehördlichen Bewilligung, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes erteilt wurde, umfaßt, dann bedarf eine Erweiterung der bestehenden Abbaufläche, sofern sie bis zum 1. Juli 1979 vorgenommen wird und eine rechtskräftige Grünlandwidmung nicht vorliegt, keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung nach diesem Gesetz.

(5) Bebauungspläne nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Bauordnung sind, wenn sich ihre Wirksamkeit auf Landschaftsschutzgebiete erstreckt, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft einer Verordnung gemäß § 6 der Landesregierung zur naturschutzbehördlichen Bewilligung vorzulegen. Bis zur Erteilung der Bewilligung und im Falle, daß eine solche nicht erteilt wird, bedarf die Errichtung von Baulichkeiten der Einzelbewilligung gemäß § 6 Abs. 2 Z. 3.

(Zach)

NÖ NATURSCHUTZVERORDNUNG ÜBER PFLANZEN UND TIERE[1])

Einführung

Die nachstehend abgedruckte V enthält Best über gänzlich und teilweise geschützte Pflanzen sowie über gänzlich geschützte Tiere. Sie ist an die Stelle der NÖ NaturschutzV, LGBl 1952/41, getreten, regelt aber nicht mehr etwa den Naturdenkmalschutz, den Naturgebietsschutz oder den Landschaftsschutz.

Die V hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 11 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500—1, wird verordnet:

§ 1
Gänzlich geschützte Pflanzen

Gänzlichem Schutz (§ 11 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes[1])) unterliegen folgenden Arten wildwachsender Pflanzen:

1. Eibe (Taxus baccata)
2. Zwerg-Birke (Betula nana)
3. Alpen-Nelke (Dianthus alpinus)
4. Pracht- und Federnelken (Dianthus superbus und plumarius agg.)
5. Grüne Nießwurz (Helleborus viridis)
6. Akelei (Aquilegia), alle Arten
7. Kuhschelle (Pulsatilla), alle Arten
8. Steppen-Windröschen (Anemone silvestris)
9. Frühlings-Adonisröschen (Adonis vernalis)
10. Teichrose (Nuphar), alle Arten
11. Seerose (Nymphaea), alle Arten
12. Sonnentau (Drosera), alle Arten
13. Zwerg-Mandel (Prunus tenella = Amygdalus nana)
14. Seidelbast und Steinröschen (Daphne), alle Arten
15. Diptam (Dictamnus albus)

Zur Überschrift:[1]) V der NÖ LReg vom 12. 9. 1978, LGBl 5500/2—0, über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere.
Zu § 1: [1]) S VII d 111.

16. Stechpalme (Illex aquifolium)
17. Heilglöckchen (Cortusa matthioli)
18. Alle alpinen Rosetten- und Polsterpflanzen
19. Alpen-Aurikel = Petergstamm (Primula auricula)
20. Alle rotblühenden Primeln (Primula clusiana, minima und farinosa)
21. Sumpfporst (Ledum palustre)
22. Ungarischer Enzian (Gentiana pannonica)
23. Lungen-Enzian (Gentiana pneumonanthe)
24. Kalk-Glockenenzian (Gentiana clusii)
25. Edelweiß (Leontopodium alpinum)
26. Feuer-Lilie (Lilium bulbiferum)
27. Türkenbund-Lilie (Lilium martagon)
28. Sommer-Knotenblume (Leucojum aestivum)
29. Krokus (Crocus), alle Arten
30. Dachige Siegwurz (Gladiolus imbricatus)
31. Sumpf-Siegwurz (Gladiolus palustris)
32. Schwertlilie (Iris), alle Arten
33. Alle Orchideen (Orchidaceae)
34. Drachenwurz (Calla palustris)
35. Rohrkolben (Typha), alle Arten

§ 2
Teilweise geschützte Pflanzen

(1) Teilweisem Schutz (§ 11 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes[1])) unterliegen die in Absatz 2 bis 4 aufgezählten Arten wildwachsender Pflanzen, bei denen Eingriffe in unterirdische Teile unzulässig, folgende Eingriffe in oberirdische Teile jedoch gestattet sind.

(2) Die Entnahme höchstens 50 cm langer Zweige, aber von nicht mehr als 5 Stück einer Art ist gestattet bei:

1. Wacholder (Juniperus communis)
2. Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
3. Sanddorn (Hippophae rhamnoides)
4. Weide (Salix), alle Arten (in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai)

Zu § 2: [1]) S VII d 111.



Schnee-
glöckchen



Pracht-
Nelke



Wiesen-
Schlüssel-
blume



Große
Kuhschelle

(3) Das Pflücken oberirdischer Teile, aber von nicht mehr als 5 Stück einer Art und im Höchstausmaß eines Handstraußes (Pflanzenmenge, deren Stengel leicht von Daumen und Zeigefinger einer Hand umfaßt werden können) insgesamt, ist gestattet bei:

1. Bärlappe und Moosfarne (Lycophyta), alle Arten
2. Farne (Filicophyta), alle Arten
3. Eisenhut (Aconitum), alle Arten
4. Alpenglöckchen (Soldanella), alle Arten
5. Zwergalpenrose (Rhodothamnus chamaecistus)
6. Berg-Aster (Aster amellus)
7. Alpen-Aster (Aster alpinus)
8. Blaustern (Scilla biofolia agg.)
9. Stern-Narzisse (Narcissus stellaris)
10. Federgras (Stipa pennata agg.)
11. Aronstab (Arum maculatum)

(4) Das Pflücken im Höchstausmaß eines Handstraußes von jeder Art ist gestattet bei:

1. Frühlings-Schlüsselblume (Primula veris)
2. Stengellose Primel (Primula vulgaris)
3. Zyklame (Cyclamen purpuracens)
4. Milchstern (Ornithogalum), alle Arten
5. Traubenhyazinthe (Muscari), alle Arten
6. Gelbstern (Gagea), alle Arten
7. Maiglöckchen (Convallaria majalis)
8. Frühlings-Knotenblume (Leucojum vernum)
9. Schneeglöckchen (Galanthus nivalis)

§ 3

Gänzlich geschützte Tiere

Gänzlichem Schutz (§ 11 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes[1])[2])) unterliegen folgende Arten freilebender Tiere:

(1) Schnecken (Gastropoda)

Lungenschnecken (Pulmonata):

Weinbergschnecke (Helix pomatia)

Zu § 3: [1]) S VII d 111.
[2]) Klammerausdruck idF der Z 1 d V d nö LReg v 18. 12. 1979, LGBl 5500/2—1.

(2) Insekten (Insecta)

Fangheuschrecken (Mantodea):

Gottesanbeterin (Mantis religiosa)

Springschrecken (Saltatoria):

Zauberschrecke (Saga pedo)

Käfer (Coleoptera):

1. Sandläufer (Cicindelidae), alle Arten
2. Große Laufkäfer (Carabus, Calosoma, Cychrus), alle Arten
3. Totengräber (Necrophorus), alle Arten
4. Hirschkäfer (Lucanidae), alle Arten mit Ausnahme des Balkenschröters (Dorcus parallelopipedus)
5. Nashornkäfer (Oryctes nasicornis)
6. Rosenkäfer (Cetonidae), alle Arten mit Ausnahme des Trauerrosenkäfers (Tropinota hirta) und des Gemeinen Rosenkäfers (Cetonia aurata)
7. Großer pechschwarzer Wasserkäfer (Hydrous piceus)
8. Alle Bockkäfer (Cerambycidae) der Gattungen Mulmbock (Ergates), Körnerbock (Aegosoma), Blutbock (Purpuricenus), Alpenbock (Rosalia) und Spießbock = Eichenbock (Cerambyx)

Hautflügler (Hymenoptera):

Waldameise (Formica), alle Arten

Schmetterlinge (Lepidoptera):

1. Tagfalter (Rhopalovera), alle Arten mit Ausnahme des Großen Kohlweißlings (Pieris brassicae) und des Kleinen Kohlweißlings (Pieris rapae)
2. Nachtpfauenaugen (Saturnia und Eudia), alle Arten
3. Ordensbänder (Mormonia und Catocala), alle Arten

(3) Lurche (Amphibia)

1. Salamander (Salamandra), alle Arten
2. Molche (Triton, Molge), alle Arten
3. Laubfrosch (Hyla arborea)
4. Kröten und Unken (Bufo, Alytes, Pelobates, Bombinator), alle Arten
5. Frösche (Rana), alle Arten

(4) Kriechtiere (Reptilia)

1. Eidechsen (Lacerta), alle Arten sowie die Blindschleiche (Anguis fragilis)
2. Schlangen (Ophidia), alle Arten einschließlich der Spitzkopfotter (Vipera ursinii) und der Kreuzotter (Vipera berus)

(5) Vögel (Aves)

Alle einheimischen, freilebenden, nichtjagdbaren Vogelarten mit Ausnahme von Rabenkrähe (Corvus corone corone), Nebelkrähe (Corvus corone cornix), Dohle (Coloeus monedula), Haussperling (Passer domesticus) und verwilderter Haustaube (Columba livia domestica).

(6) Säugetiere (Mammalia)

Insektenfresser (Insectivora), alle Arten

Fledermäuse (Chiroptera), alle Arten

Nagetiere (Rodentia):

1. Gartenschläfer (Eliomys quercinus)
2. Baumschläfer (Dryomys nitedula)
3. Haselmaus (Muscardinus avellanarius)
4. Biber (Castor fiber)

§ 4[1])

Teilweise geschützte Tiere

Teilweisem Schutz (§ 11 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes[2])) unterliegen:

1. Eichelhäher (Garrulus glandarius) vom 16. März bis einschließlich Juli,
2. Elster (Pica pica) vom 16. März bis einschließlich Juli.

Zu § 4: [1]) Überschrift und EinleitungsS idF der Z 3 der V der nö LReg v 18. 12. 1979, LGBl 5500/2—1.
Die Z 1 und 2 idF der K der nö LReg v 11. 3. 1980, LGBl 5500/2—2.
[2]) S VII d 111.

§ 5[1])

Aufhebung älteren Rechtes

Die Verordnung der NÖ Landesregierung vom 22. Mai 1951, LGBl. Nr. 41/1952, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), in der Fassung der Kundmachungen, LGBl. Nr. 44/1952 und 278/1966 sowie des § 5 der Verordnung LGBl. Nr. 120/1955 wird aufgehoben.

(Zach)

Zu § 5: [1]) § 5 idF d Z 3 der V der nö LReg v 18. 12. 1979, LGBl 5500/2—1.



Laubfrosch



Wechsel-
kröte



Smaragd-
eidechse



Ringel-
natter

2. N.Ö. NATURSCHUTZVERORDNUNG[1]).

Einführung.

Die nachstehend abgedruckte V. enthält zur näheren Durchführung des n.ö. NaturschutzG. Bestimmungen über Landschaftsschutzgebiete.

Die V. hat unter Berücksichtigung des Erk. des VerfGH., mit dem der § 3 als gesetzwidrig aufgehoben wurde, folgenden Wortlaut:

Auf Grund der §§ 13 und 15 des Gesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40/1952, betreffend Schutz und Pflege der Natur (nö. Naturschutzgesetz) wird nach ordnungsgemäßer Kundmachung gemäß § 10, im Zusammenhang mit § 9 der nö. Naturschutzverordnung vom 22. Mai 1951, LGBl. Nr. 41/1952, verordnet:

Landschaftsschutzgebiete.

§ 1.

Die in § 2 dieser Verordnung angeführten Gebiete werden gemäß § 13 des nö. Naturschutzgesetzes zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

§ 2.

(1) Landschaftsschutzgebiet „H o h e W a n d". Begrenzung: Im Norden durch den Straßenzug über Unter-Piesting bis Waldegg-Wopfing, im Westen durch den Fahrweg und Straßenzug über Miesenbach-Scheuchenstein-Ascher, im Süden durch den Straßenzug über Grünbach-Klaus-Höflein-Maiersdorf-Stollhof, im Osten durch den Straßenzug von Gaaden über Muthmannsdorf-Dreistetten bis Unter-Piesting.

(2) Landschaftsschutzgebiet „K a m p t a l". Begrenzung: Im Norden ab Fleischelmühle unweit von Mold durch den Straßenzug über Burgerwiesen-Altenburg-Fuglau-Ramsau-Altpölla-Klein-Enzersdorf-Tiefenbach-Franzen-Klein-Motten-Brugg-Döllersheim-Nieder-Plöttbach-Kühbach-Pötzles bis Stift Zwettl, im Süden durch den Straßenzug über Edelhof-Mitterreith-Friedersbach-Wolfsberg-Rastenberg-Rastenfeld-Mottingeramt-Eisengraberamt-Tiefenbacher, dann durch den Waldweg nach Preinreichs und die Straße nach Eisenberg, weiters durch die Wege über Bruchetbach zur Teichmühle und durch den Straßenzug über St. Leonhard am Hornerwald-Tautendorf-Thunau bis Gars, im Osten durch den Fahrweg über Kamegg-Hammerschmiede zur Fleischelmühle.

Zur Überschrift: [1]) V. der n.ö. LReg. vom 8. November 1955, GZ. LA. III/2-21/136n-1955, LGBl. Nr. 120, betreffend Erklärung von Landschaftsschutzgebieten und Bestellung des n.ö. Naturschutzbeirates (2. NaturschutzV.).

(3) Landschaftsschutzgebiet „Ö t s c h e r - D ü r r e n s t e i n". Begrenzung: Im Norden durch den Straßenzug von Neubruck bei Scheibbs über Gaming bis Bodingbach, durch den Waldfahrweg über Gschaid bis zum Wirtshaus Fuchslehn, im Westen durch den Uissitzbach bis Reith, dann die Bezirksgrenze Scheibbs-Amstetten bis zum Pfennigthor, durch den Straßenzug über Kogelsbach-Göstling bis Mendling, im Süden durch die steirische Landesgrenze bis zum Erlaufsee, im Osten durch den Straßenzug über Mitterbach-Josefsberg-Wienerbruck-Wegscheidhäusl-Puchenstuben-Winterbach-St. Anton a. d. Jessnitz bis Neubruck bei Scheibbs.

(4) Landschaftsschutzgebiet „R a x - S c h n e e b e r g". Begrenzung: Im Norden ab Gutenstein durch den Straßenzug über Schreinhof bis Rohr i. Gebirge, im Westen durch den Straßenzug über Oberpax-Schwarzau im Gebirge-Preintal bis Wirtshaus Gschaidl und durch den Höhenzug Lahnberg-Heckensattel-Donnerkogel-Rauhensteni bis Hüllenkogel, im Süden durch die steirische Landesgrenze bis zum Alpkogel (1411), durch den Schlaggraben und die Straße bis Otterthal, im Osten durch den Straßenzug über Schlagl-Wartenstein-Gloggnitz-Silbersberg-Stuppach-Prigglitz-Gasteil-Thann-Sieding-Stixenstein-Ödenhof-Puchberg bis Haltbergerhöhe, weiters durch den Touristenweg über Öhlerkreuz-Öhler-Schutzhaus Öhlersimmerl ins Längapiestingtal und durch dieses bis Gutenstein.

(5) Landschaftsschutzgebiet „S t r u d e n g a u". Begrenzung: Im Norden ab Schloß Persenbeug durch den Straßenzug über Hofamt Priel bis zur Fahrwegabzweigung Wimmergrund und durch diesen Fahrweg bis zur Straße nach St. Oswald sowie durch diesen Straßenzug über Nöchling-Kuglstein (559) bis zur oberösterreichischen Grenze an der Donau und weiters durch den Strom bis Tiefenbach, im Süden durch den Straßenzug über Steinödt-Wolfödhöhe-Dachberg-Ritzlehen-Maiberg-Reith-Winthan-Kniebichl-Grub-Scharlreith bis zur Donau und darüber bis Schloß Persenbeug.

(6) Landschaftsschutzgebiet „W a c h a u". Begrenzung: Im Norden und Nordwesten ab Mauterner Donaubrücke durch den Straßenzug über Egelsee-Waldhütte-Stixendorf-Weinzierl am Wald-Maigen-Groß-Heinrichschlag-Himberg-Mühldorf-Trandorf-Raxendorf-Weiten-Weitenbach-Weitenegg bis Melk, im Südosten durch den Straßenzug über Spielberg-Pielach-Gerolding-Wolfstein-Weißes Kreuz-Maria Langegg-Schenkenbrunn-Oberbergern-Mauternbach-Mautern bis Mauterner Donaubrücke.

(7) Landschaftsschutzgebiet „W i e n e r w a l d". Begrenzung: Im Nordwesten ab Bahnlinie Greifenstein von dem Straßenzug über St. Andrä-Tulbing-Sieghartskirchen-Kogl-Grabensee, im Westen der Straßen-

zug Markersdorf-Neulengbach-Altlengbach-Laaben bis Klammhöhe, im Süden der Straßenzug über Lohmühle-Altenmarkt-Pottenstein bis Gainfarn, im Osten die Hochquellenleitung bis Baden-Alexandrowitschanlage, weiters die rechts seitlich führende Straße einschließlich des Badener Kurparkes bis zur Straße in die „Einöd", die Einödstraße nach Süden bis zur Weinstraße und durch diese bis Mödling, die Weganlage um den Kalenderberg und die Straße über Maria-Enzersdorf-Brunn, Schirgengrund und die westliche Straße nach Perchtoldsdorf und entlang der Bahnlinie nach Rodaun. Ab Rodaun die Gemeindegrenze von Wien bis zur Bahnlinie der Franz Josefsbahn und im Nordosten die Bahntrasse bis Haltestelle Greifenstein.

§ 3[1]).

§ 4.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung[1]) verlieren die Verordnungen für die Landschaftsschutzgebiete „Ötscher-Dürrenstein" (Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 5. Juli 1940), „Rax-Schneeberg" (Verordnung des Landrates in Neunkirchen vom 21. Jänner 1942) sowie „Helenental" (Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21. Mai 1937) ihre Wirksamkeit.

Naturschutzbeirat.

§ 5.

Die Absätze 1 und 2 des § 13 der Naturschutzverordnung vom 22. Mai 1951, LGBl. Nr. 41/1952, haben nunmehr zu lauten[1]):

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich[1]) in Kraft.

(Zach)

Zu § 3: [1]) Als gesetzwidrig aufgehoben (vgl. die Kdm. LGBl. Nr. 24/1964).
Zu § 4: [1]) Die V. ist am 24. November 1955 in Kraft getreten.
Zu § 5: [1]) Diese Änderung wurde bei der unter VII d 111/1 abgedruckten V. bereits berücksichtigt.
Zu § 6: [1]) Die V. wurde am 23. November 1955 im LGBl. verlautbart.

X. NÖ. NATURSCHUTZVERORDNUNG[1]).

Einführung.

Die nachstehend abgedruckte V., durch die in bestimmten Gebieten verschiedene Handlungen als naturfeindliche Eingriffe verboten werden, wurde zwar auf Grund des n.ö. NaturschutzG. aus dem Jahre 1924 erlassen, ist aber im Sinne des § 24 des nunmehr geltenden n.ö. NaturschutzG. (VII d 111) als weiter geltend anzusehen.

Die V. hat unter Berücksichtigung der beiden Druckfehlerberichtigungen folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, LGBl. Nr. 130 (Naturschutzgesetz), wird nachstehende Verordnung erlassen, die für folgende Gebiete Niederösterreichs zu gelten hat:

1. Wienerwald, Voralpen und eigentliches Alpengebiet sowie die rechtsufrigen Donauauen von Tulln bis Kritzendorf, mithin sämtliche Gebietsteile südlich der Donau mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Ebreichsdorf und des am rechten[1]) Donauufer gelegenen Teiles des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha.

2. Wachau, Kremstal, Unteres Kamptal, der Zug des Bisamberges, Rohrwaldes, Ernstbrunner Waldes und Buschberges, das Kreuttal und die Waldungen um Wolkersdorf, das sind die Gerichtsbezirke Spitz, Gföhl, Krems, Langenlois, Korneuburg, Wolkersdorf und die daran grenzenden Ortsgemeindegebiete Hornsburg, Oberkreuzstätten, Klement, Pyhra mit Oedenkirchenwald, Ernstbrunn, Grafensulz, Michelstetten, Niederleis, Enzersdorf im Tale und Merkersdorf (Gerichtsbezirk Stockerau).

3. Die linksufrigen Donauauen von der Einmündung des Kampflusses die Donau stromabwärts und die Marchauen, das sind die am linken Donauufer gelegenen Ortsgemeinden Jettsdorf, Grafenwörth, Seebarn, Altenwörth, Winkl, Frauendorf an der Au, Utzenlaa und Neu-Aigen sowie die am linken Donauufer gelegenen Gebietsteile der Ortsgemeinden Zwentendorf[1]), Tulln, Langenlebarn, Muckendorf an der Donau, Zeiselmauer, Wördern, Altenberg, Greifenstein, Höflein an der Donau und Kritzendorf, weiters der die linksufrigen Donauauen unterhalb Wiens umfassende Gebietsstreifen der Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf, Schwechat, Hainburg und Marchegg, der nördlich vom Hauptwildzaun gegen die Felder begrenzt wird und bis zur Staatsgrenze verläuft, schließlich die Ortsgemeindegebiete Marchegg, Baumgarten an der March, Zwerndorf und Hohenau.

Zur Überschrift: [1]) V. der n.ö. LReg. vom 30. Oktober 1935, L.A. III/7-199/25, LGBl. Nr. 175, zur Durchführung des § 22 des G. vom 3. Juli 1924, LGBl. Nr. 130, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Natur (X. NaturschutzV.).

Zu Ziffer 1: [1]) Durch die Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 185/1935 wurde das Wort „linken" durch „rechten" ersetzt.

Zu Ziffer 3: [1]) Die Ortsbezeichnung „Zwentendorf" wurde durch die Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 121/1936 eingefügt.

§ 1.

(1) Als naturfeindliche Eingriffe und daher als verboten sind folgende Handlungen anzusehen:

a) Das Betreten oder Befahren jener Privatwege, die von Grundbesitzern oder Jagdberechtigten durch Vorrichtungen (wie Verbotstafeln, Drähte, Astverhaue, Verblendung, Wegweiser, Hegezeichen, Verhagungen, Einfriedungen) als dem öffentlichen Verkehre entzogen kenntlich gemacht sind. Sogenannte Hage, die im Verlaufe eines Fußweges keine eigenen Durchgänge haben, sondern überstiegen werden müssen oder geöffnet werden können, zählen jedoch nicht zu den erwähnten Vorrichtungen.

b) Das unbefugte Betreten von bebauten Feldern, gekennzeichneten Wiesen, forstlichen Jungkulturen, Schilf- und Unterwuchsdickungen, insbesondere zum Zwecke des Lagerns, der Veranstaltung von Spielen aller Art (wie Fußball) oder des Blumenpflückens. Fußbälle gelten im Sinne des § 28 des Naturschutzgesetzes als zur Begehung der strafbaren Handlung (Zerstörung der Kulturen) geeignete Geräte. Deren Verfall kann im Straferkenntnisse ausgesprochen werden.

c) Die Beschädigung oder Zerstörung von Vorrichtungen und Kennzeichen (wie Verbotstafeln, Wegweisern, Hegezeichen, Verhagungen, Verblendungen und Einfriedungen).

(2) Von dem Verbote des Absazes 1, Punkt b), sind die vom Besitzer der allgemeinen Benützung freiwillig überlassenen Grundflächen, ferner jene Grundstücke ausgenommen, die mit einer genügend hohen Schneelage bedeckt und daher gegen Beschädigung durch Fußgeher oder Wintersporttreibende hinreichend geschützt sind.

(3) Durch die vorstehenden Verbote werden die den Grundbesitzern, Jagd- oder Fischereiberechtigten nach dem a.b.G.B., im Jagd- oder Fischereigesetze zustehenden Rechte der Benützung eigener oder fremder Grundstücke nicht berührt.

§ 2.

(1) Nichtberechtigten Personen (insbesondere Skifahrern und Führern von Kraftfahrzeugen) ist jede Verfolgung und Beunruhigung von Wild verboten. Hunde, von denen zu besorgen ist, daß sie das Wild hetzen, seinen Spuren folgen oder sonstigen Schaden anrichten, sind — erforderlichen Falles durch Anlegen einer Leine — wirksam daran zu hindern.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Besitzer von Jagdhunden während der befugten Ausübung der Jagd.

§ 3.

Übertretungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, LGBl. Nr. 130[1]), bestraft.

§ 4.

Durch die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, RGBl. Nr. 250, der Feldschutzverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, und des Jagdgesetzes vom 22. November 1901, LGBl. Nr. 42, ferner die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, welche die Verhängung des allgemeinen Maulkorb- oder Leinenzwanges über gewisse Gebiete vorsehen, nicht berührt.

§ 5.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Bestimmungen der VIII. Naturschutzverordnung vom 17. April 1934, LGBl. Nr. 71, sowie der IX. Naturschutzverordnung vom 17. Oktober 1934, LGBl. Nr. 191, außer Kraft gesetzt.

(Zach)

Zu § 3: [1]) Nunmehr § 22 des geltenden n.ö. NaturschutzG. (VII d 111).

VI. VORBEHALTSFLÄCHEN *(Biotoptyp, Kurzbeschreibung, Pflanzenarten, Tierarten, Biotopnutzung, Angrenzende Nutzung, Bedeutung, Gefährdung, Maßnahmen, Schutzvorschlag)*

Mit Biowertkartierungen (Biotopkartierungen) soll landesweit ein Netz von "ökologischen Vorrangflächen" erfaßt werden, das neben der Hauptfunktion des Artenschutzes gemäß dem Grundsatz "Artenschutz durch Biotopschutz" einen ausgeglichenen Landschaftshaushalt gewährleisten soll.

Biotope werden im Rahmen von Biotopkartierungen als einheitliche Landschaftselemente mit einer bestimmten Lebensgemeinschaft auf einem bestimmten Standort verstanden. Eine Streuwiese auf feuchtem Boden oder eine Heißländе in der Au auf schottrigen Untergrund sind Biotope. Korrekt ist es, zwischen schutzwürdigen und weniger schutzwürdigen Biotopen zu unterscheiden. Die schutzwürdigeren Flächen stellen eine wertvolle Lebensgrundlage für gefährdete Pflanzen und Tierarten dar.

Wichtige Auswahlkriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsflächen waren der Natürlichkeitsgrad, die Seltenheit, das Natürlichkeitspotential, die Vielfalt, das Vorkommen von geschützten (**) und gefährdeten (*) Arten und Lebensgemeinschaften, die ökologische Wohlfahrtswirkung, die landschaftspflegerische Bedeutung, die landeskulturelle Bedeutung, die wissenschaftliche Bedeutung und die Repräsentanz.

Die Schutzwürdigkeit eines Biotops setzt auch dort an, wo Gefahr besteht, daß Natur irreversibel verändert wird.

(vgl. Broggi/Grabherr, 1991)

In der Biowertkartierung von Traismauer wurden alle diese Kriterien für die Auswahl der Vorbehaltsflächen berücksichtigt.

Im Gemeindegebiet entfallen von 4 303 ha ca. 70,318 ha auf Vorbehaltsflächen, das sind 1, 634 % der Gesamtfläche.

Es wurde ein Biotopinventar angelegt, in dem jede einzelne Fläche eine eigene Nummer bekam und detailiert beschrieben wurde. Auch wurde auf Bedeutung, Gefährdung, Maßnahmen und Schutzvorschlag näher eingegangen.

Die aufgenommenen Pflanzenarten wurden in eine Baumschicht (B), in eine Strauchschicht (S), in Kletterpflanzen (Kl), in Gräser (G) und in eine Krautschicht (K) unterteilt.

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 1

- *Biotoptyp:* Fichten-Föhren Wald und daran anschließend Lößböschung und Kahlschlag.

- *Kurzbeschreibung:* Das Gebiet liegt westlich von Wagram und ist Teil eines größeren Waldstückes, das sich im äußersten Westen des Gemeindegebietes befindet. Im Osten und Südosten ist es von Weinbauflächen umgeben, wobei die südliche Grenze zwischen Wald und Weinbaugebiet von einer Lößböschung gebildet wird.
  Darüber befindet sich ein lichter Föhrenwald, der einen interessanten und sehr schönen Unterwuchs aufweist. Im Norden schließt ein dichter Wald an (mit wenig Krautunterwuchs, dafür mehr Strauchunterwuchs).
  Der Kahlschlag liegt zwischen dem Wald und der Vorbehaltsfläche Nr 4.

- *Fläche in ha:* Waldstück ca. 8
  Kahlschlag ca. 0,06

- *Exposition:* Waldstück: S - NO
  Lößböschung: S
  Kahlschlag: N

- *Pflanzenarten:*
  (* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Lichter Föhrenwald:

B: Pinus nigra (Schwarz-Föhre)

S: Berberis vulgaris (Berberitze)
* Cerasus fruticosa (Steppen-Kirsche)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Evonymus europaea (Euroäisches Pfaffenhütchen)
* Evonymus verrucosa (Warziges Pfaffenhütchen)
Lonicera xylosteum (Blutrote Heckenkirsche)
Rhamnus cathartica (Purgier-Kreuzdorn)
Rosa arvensis (Feld-Rose)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Kl: Hedera helix (Efeu)

G: Carex alba (Weiße Segge)
Melica nutans (Nickendes Perlgras)
Sesleria varia (Kalk-Blaugras)

K: Allium oleraceum (Gemüse-Lauch)
Antericum ramosum (Ästige Graslilie)
Buglossoides purpurocaerulea (Purpurblauer Steinsame)
* Clematis recta (Aufrechte Waldrebe)
** Convallaria majalis (Maiglöckchen)
Globularia sp. (Kugelblume)

* Jurinea mollis (Weiche Silberscharte)
Polygonatum odoratum (Salomonssiegel)
Polygala chamaebuxus (Zwerg-Buchs)
Vincetoxicum hirundinaria (Weiße Schwalbenwurz)

Restlicher Wald:

B: Acer campestre (Feld-Ahorn)
Picea abies (Gemeine Fichte)
Pinus sylvestris (Rot-Föhre)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Tilia cordata (Winter-Linde)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)

S: Berberis vulgaris (Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Evonymus europaea (Europäisches Pfaffenhütchen)
* Evonymus verrucosa (Warziges Pfaffenhütchen)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Rosa sp. (Rose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)
Hedera helix (Efeu)

G: Brachypodium sylvaticum (Wald-Zwenke)
Carex alba (Weiße Segge)
Melica nutans (Nickendes Perlgras)
Sesleria varia (Kalk-Blaugras)

K: Anthericum ramosum (Ästige Graslilie)
Campanula sp. (Glockenblume)
** Convallaria majalis (Maiglöckchen)
Hepatica nobilis (Leberblümchen)
** Lilium martagon (Türkenbund-Lilie)
Polygala chamaebuxus (Zwerg-Buchs)
Primula sp. (Primel)
Salvia glutinosa (Kleb-Salbei)
Sanicula europaea (Sanikel)
Senecio fuchsii (Fuchssches-Greiskraut)
Solidago virgaurea (Gemeine Goldrute)
Vinca minor (Kleines Immergrün)

Lößböschung:

S: Berberis vulgaris (Berberitze)
* Cerasus fruticosa (Steppen-Kirsche)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Evonymus europaea (Europäisches Pfaffenhütchen)

* Evonymus verrucosa (Warziges Pfaffenhütchen)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Rhamnus cathartica (Purgier-Kreuzdorn)
Rosa arvensis (Feld-Rose)
* Rosa pimpinellifolia (Pimpinell-Rose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

G: Bothriochloa ischaemum (Bartgras)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Elytrigia intermedia (Graugrüne Quecke)
Elytrigia repens (Gemeine Quecke)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)
Melica ciliata (Wimper-Perlgras)
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)
Sesleria varia (Kalk-Blaugras)

K: Ajuga reptans (Kriech-Günsel)
Allium flavum (Gelber Lauch)
Anthericum ramosum (Ästige Graslilie)
*/** Aster amellus (Kalk-Aster)
Bupleurum falcatum (Sichel-Hasenohr)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
* Centaurea montana (Berg-Flockenblume)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
* Clematis recta (Aufrechte Waldrebe)
Coronilla varia (Bunte Kronwicke)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Fumaria officinalis (Gemeiner Erdrauch)
Galium verum (Echtes Labkraut)
* Inula ensifolia (Schwertblättriger Alant)
Malva sp. (Malve)
Origanum vulgare (Gemeiner Dost)
Polygonatum odoratum (Salomonssiegel)
Potenilla arenaria (Sand-Fingerkraut)
*/** Pulsatilla grandis (Große Kuhschelle)
* Salvia nemorosa (Steppen-Salbei)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Sedum maximum (Große Fetthenne)
* Senecio erucifolius (Raukenblättriges Greiskraut)
Stachys recta (Aufrechter Ziest)
Tanacetum vulgare (Rainfarn)
Thymus sp. (Thymian)
Vincetoxicum hirundinaria (Weiße Schwalbenwurz)

Kahlschlag:

B: Pinus sylvestris (Rot-Föhre)

S: Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

G: Calamagrostis arundinacea (Wald-Reitgras)
Carex alba (Weiße Segge)
Sesleria varia (Kalkblaugras)

K: */** Gymnadenia conopsea (Große Händelwurz)
Hepatica nobilis (Leberblümchen)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Zebrina detrita (Große Turmschnecke)
** Helix pomatia (Weinbergschnecke)
*/** Lacerta viridis (Smaragdeidechse)
Gonepteryx rhamni (Zitronenfalter)
Ameisenhaufen
Dachsspuren
Xylocopa violacea (Holzbiene)

- *Biotopnutzung:* Wald (Holznutzung), Kahlschlag (derzeit Naturverjüngung), Lößböschung keine Nutzung.

- *Angrenzende Nutzungen:* Im Osten, Südosten und Süden Weinbaugebiete und Obstplantagen, die restlichen Flächen sind Wald.

- *Bedeutung:* Ein sehr schöner, erhaltenswerter Lebensraum für Pflanzen und Tiere, in dem auch viele seltene, geschützte Pflanzen- und Tierarten vorkommen.

- *Gefährdung:* Wald: Türkenbund durch die unmittelbare Nähe zum Wanderweg Richtung "Wetterkreuz" gefährdet. Weiters besteht die Bedrohung durch eine Aufforstung mit nicht standortgerechten Gehölzen und durch unkontrollierte Deponierung von Müll.

Lößböschung: Sie ist durch den Spritz- und Düngemitteleinsatz in den umliegenden Weingärten gefährdet sowie durch Erweiterung des Weinbaugebietes.

Kahlschlag: Aufforstung mit nicht standortgerechten Gehölzen. Durch zu starke Beschattung würde die Orchidee, die dort wächst wieder verschwinden.

- *Maßnahmen:* Wald: Sollte im jetzigen Zustand erhalten bleiben, an manchen Stellen, wo die natürliche Verjüngung (z. B. mit Winterlinden) ziemlich stark ist, dort sollte diese durch Entnahme einzelner Nadelbäume (Fichten, Föhren) gefördert werden, wenn Aufforstung, dann nur mit standortgerechten Gehölzen.

Lößböschung: Eventuell überhandnehmende Gehölze entfernen.

Kahlschlag: Keine Gehölze anpflanzen, sondern Naturverjüngung, und einige lichtere Stellen belassen um die Orchideen zu erhalten.

- *Schutzvorschlag:* Gemeinsam mit der Vorbehaltsfläche Nr. 2 als Naturschutzgebiet.

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Kahlschlag

Wiesenformationen:

O Wiese
X Böschung(~~-en~~)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
X stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
X Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
X Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
X Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
X Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
X Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
X Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
X Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
X Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
X vereinzelt Strauchunterwuchs
X gut entwickelte Strauchschicht
X vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
X zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
X vorgelagerter ~~Gras-~~/Feld-/~~Schotterweg~~

- *Totholz*
X Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
X Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
X Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
X Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

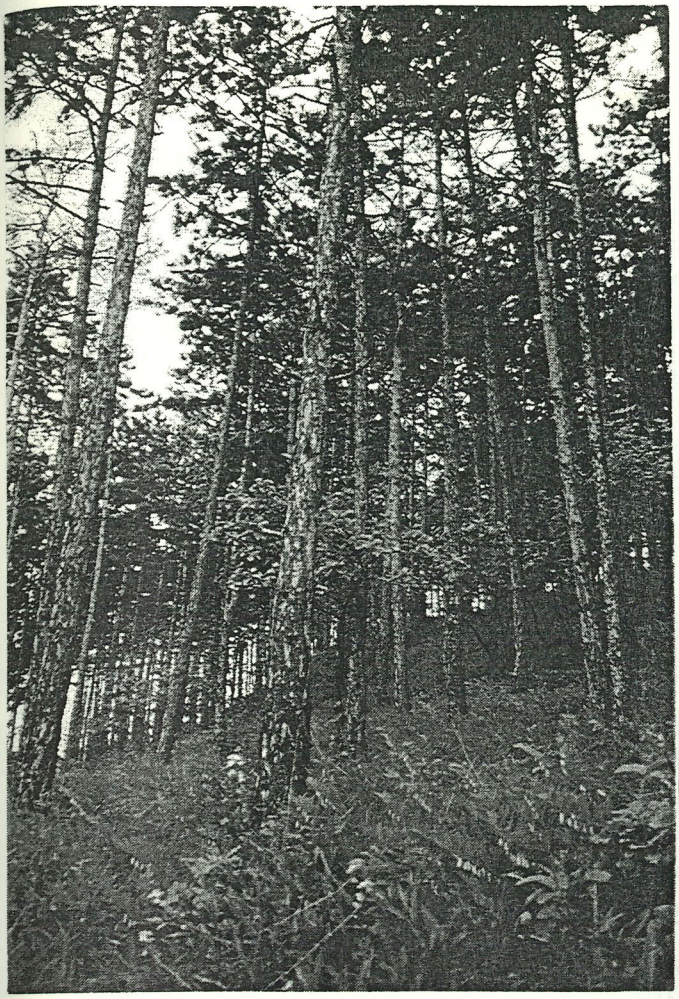

Lichter Föhrenwald



Akelei

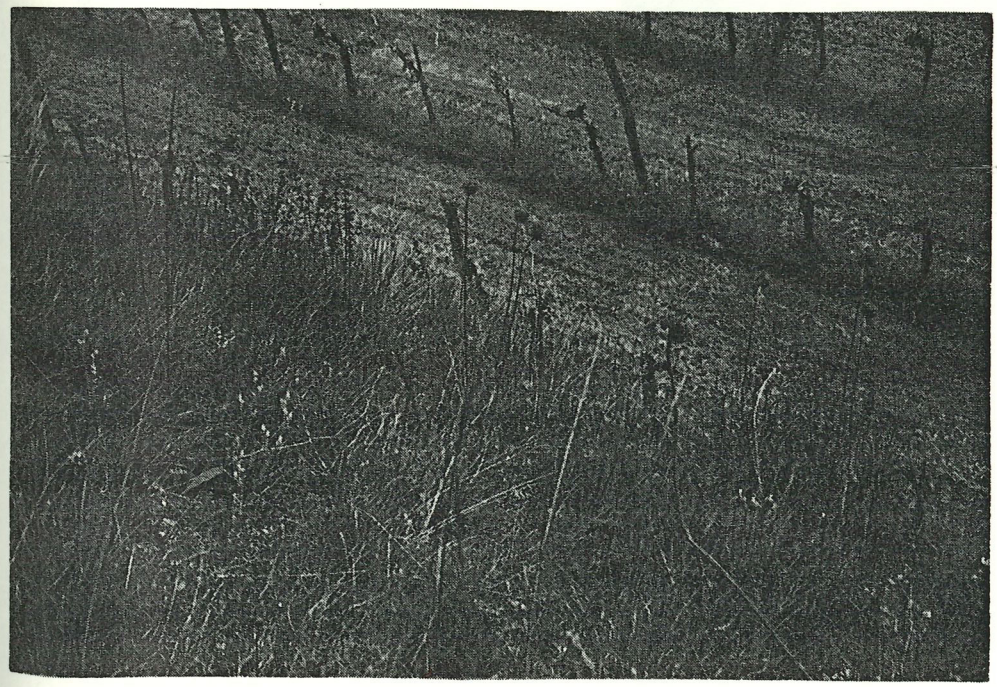

Lößböschung

Silberscharte

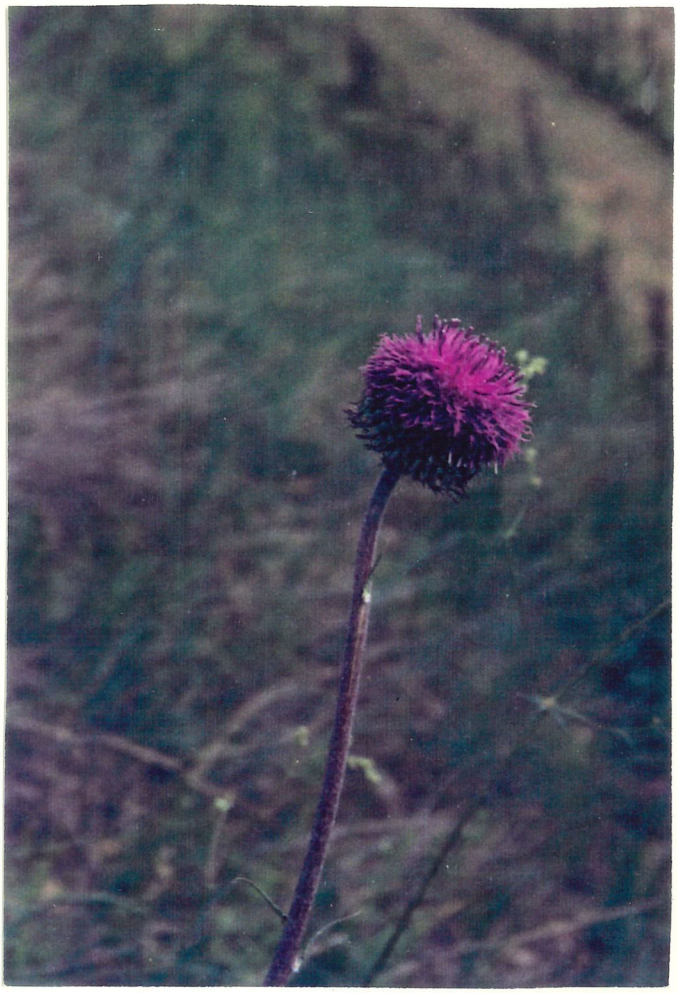



Bibernellrose

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 2

- *Biotoptyp:* Lichter Föhren-Elsbeeren-Mehlbeeren-Wald mit Mager- bis Halbtrockenrasen.

- *Kurzbeschreibung:* Das Gebiet, westlich von Wagram gelegen, ist Teil eines größeren Waldstückes, das sich im äußersten Westen des Gemeindegebietes ausdehnt. Im oberen Teil der Fläche befindet sich ein bis zu 25 m breiter Mager- bis Halbtrockenrasenstreifen, der im unteren Bereich von einem lichten Rot-Föhrenwald überschirmt wird, welcher in einen Gebüschwald aus Weißdorn, Hartriegel, Mehlbeere und Elsbeere übergeht. Südlich der Wiese liegen zwischen steil abfallenden Lößwänden z. T. neu angelegte Weingärten. Sonst schließt an alle Seiten der Vorbehaltsfläche Wald an.

- *Fläche in m²:* 20000 - *Exposition:* S

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Pinus sylvestris (Rot-Föhre)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
Sorbus torminalis (Elsbeere)

S: Berberis vulgaris (Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Bothriochloa ischaemum (Bartgras)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Calamagrostis arundinacea (Wald-Reitgras)
Carex alba (Weiße Segge)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)
Sesleria varia (Kalk-Blaugras)
Stipa capillata (Pfriemengras)

K: Allium montanum (Berg-Lauch)
Anthericum ramosum (Ästige Graslilie)
*/** Aster amellus (Kalk-Aster)
Buphthalmum salicifolium (Weidenblättriges Ochsenauge)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Carlina vulgaris (Golddistel)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
Coronilla varia (Bunte Kronwicke)

Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
* Dorycnium germanicum (Deutscher Backenklee)
* Eryngium campestre (Feld-Mannstreu)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Geranium sanguineum (Blut-Storchschnabel)
*/** Gymnadenia conopsea (Große Händelwurz)
Helianthemum nummularium (Gemeines Sonnenröschen)
Hieracium pilosella (Kleines Habichtskraut)
Hieracium sp. (Habichtskraut)
* Inula ensifolia (Schwertblättriger Alant)
* Inula salicina (Weidenblättriger Alant)
Leontodon hispidus (Steifhaariger Löwenzahn)
*/** Orchis ustulata (Brand-Knabenkraut)
Orobanche minor (Kleine Sommerwurz)
Phyteuma orbiculare (Kugel-Teufelskralle)
** Platanthera bifolia (Weiße Waldhyazinthe)
Polygala chamaebuxus (Zerg-Buchs)
* Polygala major (Großes Kreuzblümchen)
Potentilla arenaria (Sand-Fingerkraut)
*/** Pulsatilla grandis (Große Kuhschelle)
* Scabiosa columbaria (Tauben-Skabiose)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Teucrium chamaedrys (Edel-Gamander)
Teucrium montanum (Berg-Gamander)
Thymus pulegioides (Gemeiner Thymian)
Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Acrididae (Feldheuschrecken)
Gryllus campestris (Feldgrille)
* Mantis regligiosa (Gottesanbeterin)
Gonepteryx rhamni (Zitronenfalter)
Aglais urticae (Kleiner Fuchs)
Zebrina detrita (Große Turmschnecke)
Cuculus canorus (Kuckuck)

- *Biotopnutzung:* Bei der Wiese keine Nutzung, bei den Bäumen Holznutzung.

- *Angrenzende Nutzungen:* Südlich der Wiese befindet sich zwischen steil abfallenden Lößwänden, ein Weingartengebiet an den restlichen Seiten liegt Wald (Holznutzung).

- *Bedeutung:* Wichtiger Lebensraum für seltene, trockenheitsliebende Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Wald und Wiese sind durch eventuelle Aufforstung bedroht. Die Wiese leidet dort, wo sie an Weingärten grenzt, unter dem Einsatz von Spritzmitteln.

- *Maßnahmen:* Keine, nur bei Auftreten starker Verbuschung, sollte diese bekämpft werden.

- *Schutzvorschlag:* Gemeinsam mit der Vorbehaltsfläche Nr. 1 als Naturschutzgebiet.

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Vorbehalts-
fläche 2

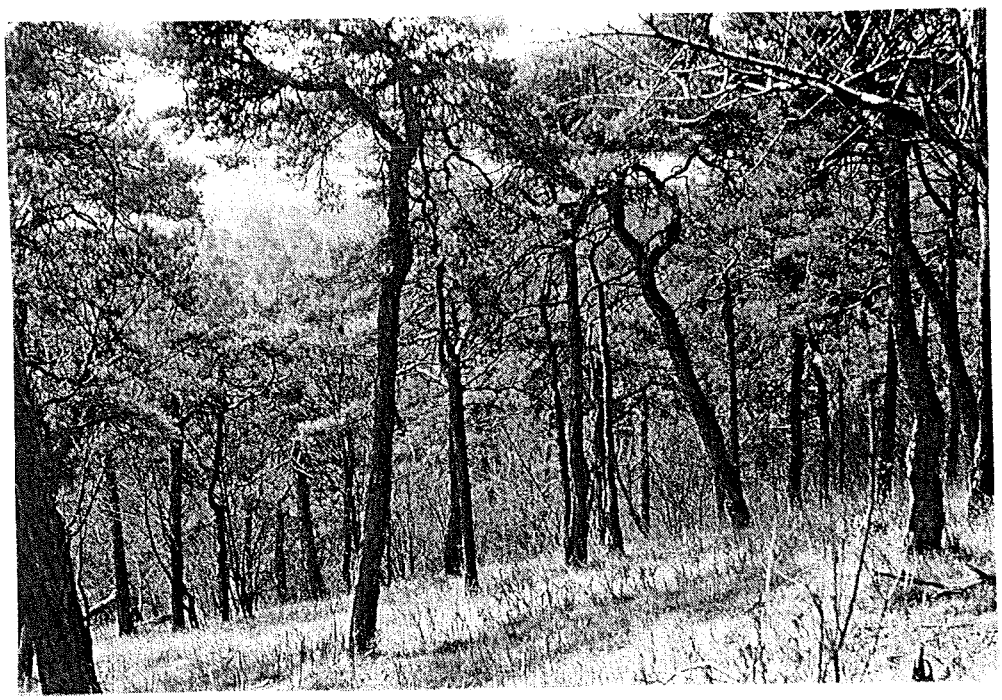

Lichter
Föhrenwald

Wiesenformationen:

X Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
X Gebüschgruppen
X Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
X Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
X Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
X sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
X Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
X gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
X artenreich
X stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
X Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Große Händelwurz





Weiße Waldhyazinthe

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 3

- *Biotoptyp:* Übergangstyp zwischen Trocken- und Magerrasen

- *Kurzbeschreibung:* Die Böschung in einem Weinbaugebiet an der Gemeindegrenze zwischen Traismauer und Krems wird im Norden von Weingärten begrenzt, südlich führt ein Grasweg und westlich ein Asphaltweg an ihr vorbei. Im Osten ist sie mit Sträuchern verwachsen, dort befindet sich auch eine Weingartenhütte. Die Höhe der Böschung beträgt zwischen zwei und vier Metern.

- *Fläche in m²:* ca. 380 - *Exposition:* NO

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Elytrigia repens (Gemeine Quecke)

K: Ajuga genevensis (Heide-Günsel)
Anthericum ramosum (Ästige Graslilie)
Antyllis vulneraria (Gemeiner Wundklee)
*/** Aster amellus (Kalk-Aster)
Buphthalmum salicifolium (Weidenblättriges Ochsenauge)
Bupleurum falcatum (Sichel-Hasenohr)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
* Centaurea montana (Berg-Flockenblume)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
* Clematis recta (Aufrechte Waldrebe)
Coronilla varia (Bunte Kronwicke)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Echium vulgare (Gemeiner Natternkopf)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Euphorbia seguieriana (Steppen-Wolfsmilch)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Geranium sanguineum (Blut-Storchschnabel)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
* Inula ensifolia (Schwertblättriger Alant)
Phyteuma orbiculare (Kugel-Teufelskralle)
Polygonatum odoratum (Salomonssiegel)
*/** Primula veris (Wiesen-Schlüsselblume)
*/** Pulsatilla grandis (Große Kuhschelle)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
* Senecio erucifolius (Raukenblättriges Greiskraut)
Solidago virgaurea (Gemeine Goldrute)
Stachys recta (Aufrechter Ziest)
* Veronica austriaca (Österreichischer Ehrenpreis)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Cuculus canorus (Kuckuck)
Falco tinnunculus (Turmfalke)
Gonepteryx rhamni (Zitronenfalter)

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* An der Oberkante der Böschung führt ein Grasweg entlang, an dem ein Weingarten anschließt, unterhalb sind ebenfalls Weingärten.

- *Bedeutung:* Lebensraum für trockenheitsliebende Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Durch Spritz- und Düngemitteleinsatz in den umliegenden Weingärten. "Wegspritzen des Unkrautes."

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd innerhalb von zwei Jahren, Ansiedlung von Gehölzen sollte verhindert werden.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Große
Kuhschelle



Wiesenformationen:

O Wiese
X Böschung (-em)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
X stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
X dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
X Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
X Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 4

- *Biotoptyp:* Magerrasenböschungen, Hecke

- *Kurzbeschreibung:* Die Vorbehaltsfläche liegt westlich von Wagram, direkt in einem Weinbaugebiet. Sie besteht aus stufenförmig angelegten Weinbauflächen mit altem Baumbestand, wobei die Böschungen zwischen 2 und 5 m hoch sind, einer dichten Hecke im westlichen Teil der Vorbehaltsfläche und einem kleinen Zitterpappel-Kiefernwäldchen, das die Verbindung zwischen Hecke und Wald bildet. Ein Asphaltweg bildet den nordöstlichen Abschluß, ein Kahlschlag den westlichen; sonst ist die Fläche an allen Seiten von Weingärten umgeben.

- *Fläche in m²:* ca. 19 000

- *Exposition:* Böschungen fallen gegen N u. O hin ab

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Böschungen u. Wäldchen:

B: Cerasus avium (Vogel-Kirsche)
Juglans regia (Echte Walnuß)
Populus tremula (Zitter-Pappel)

S: Evonymus europaea (Europäisches Pfaffenhütchen)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
** Salix sp. (Weide)
Sambucus ebulus (Zwerg-Holunder)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

G: Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)

K: */** Anemone sylvestris (Großes Windröschen)
* Centaurea montana (Berg-Flockenblume)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
* Clematis recta (Aufrechte Waldrebe)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Euphorbia platyphyllos (Breitblättrige Wolfsmilch)
Euphorbia seguieriana (Steppen-Wolfsmilch)
Geranium sanguineum (Blut-Storchschnabel)
Hepatica nobilis (Leberblümchen)
*/** Orchis militaris (Helm-Knabenkraut)
** Ornithogalum umbellatum (Dolden-Milchstern)

Phyteuma orbiculare (Kugel-Teufelskralle)
*/** Primula veris (Wiesen-Schlüsselblume)
Symphytum officinale (Gemeiner Beinwell)

Hecke:

B: Betula pendula (Gemeine Birke)
Cerasus avium (Vogel-Kirsche)

S: Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Lepus europaeus (Hase)

- *Biotopnutzung:* teilweise Holznutzung

- *Angrenzende Nutzungen:* Weinbau

- *Bedeutung:* Lebensraum für trockenheitsliebende Tier- u. Pflanzenarten; das kleine Wäldchen bietet verschiedenen Tieren Unterschlupf und geeignete Nistplätze für Vögel.

- *Gefährdung:* Durch Spritz- u. Düngemitteleinsatz innerhalb des Gebietes selbst und in den benachbarten Kulturflächen, "Wegspritzen der Unkräuter", Aufforstung sowohl mit standortgerechten als auch ortsfremden Pflanzen, Roden der Hecke.

- *Maßnahmen:* Böschungen: einmalige Mahd pro Jahr, Überhandnehmen der Gehölzansiedlung sollte vermieden werden.

Böschungen und Hecke: kein Spritz- u. Düngemitteleinsatz

Hecke: ausholzen

- *Schutzvorschlag:* Naturschutzgebiet

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

0 Wiese
X Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
0 unruhiges Bodenrelief
0 ebenes Gelände
0 schwach geneigtes Gelände
0 stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
0 Erdabbrüche
0 Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
0 lückenhafter Aufbau
0 dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
0 Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
0 an Kräutern verarmte Grasbestände
0 Moos
X beginnende Verunkrautung
0 starke Verunkrautung (ruderal)
X Clematis vitalba (Waldrebe)
0 Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
X Einzelbusch
X Hecken
X Gebüschgruppen
0 Einzelbaum (Einzelbäume)
X Obstbäume
0 Baumgruppen
0 Feldgehölz
0 Waldmantel siehe Wald
0 Aufforstung
0 Wildacker
X Weingarten
0 Hochstand
0 Strommast
0 Gebäude
X Weingartenhütte
0 Keller
X Grasweg
X Feldweg
0 Schotterweg
0 Asphaltweg
0 Pfad
0 Tümpel
0 Bach
0 Fluß
0 Steine
0 Tierhöhlen
0 Schottergrube
0 Holzlagerplatz
0 Bienenstöcke
0 Feuerstelle

- *Untergrund*
0 schottrig
0 sandig
X Löß
0 sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
X Dünger
X Spritzmittel
0 Lärm
0 zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

0 Tümpel, Kleinstgewässer
0 Weiher
0 Altarm
0 Schotterteich
0 Bach
0 Steinschlichtung am Rand
0 Holzbretter am Rand
0 Rohrdurchlaß
0 Steg
0 Unterwasservegetation
0 Schwimmblattvegetation
0 Röhricht
0 Sumpfpflanzen
0 Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
0 Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
0 Schlammbett
0 Sandbett
0 Kiesbett
0 Sand- und Kiesbänke
0 Schlammbänke
0 Sand- und Kiesufer
0 Ufer mit Erdabbrüchen
0 abgestorbene Pflanzenteile
0 Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
0 Aufforstungen standortsgerecht
0 Aufforstungen standortsfremd
0 Stangenholz
0 Altbestand
0 dominierende, hochwüchsige Altbäume
0 vereinzelt Strauchunterwuchs
0 gut entwickelte Strauchschicht
0 vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
0 gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
0 zum Teil offener Waldmantel
0 artenreich
0 stufig aufgebaut
0 Wildkrautstreifen vorhanden
0 vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
0 Totäste
0 dürre Wipfel
0 Stümpfe
0 Totbäume

0 Altarm
0 Graben (feucht)
0 Graben (trocken)
0 Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
0 Lichtung (feucht)
0 Lichtung (trocken)
0 Kahlschlag

Bodenrelief
0 unruhiges Bodenrelief
0 ebenes Gelände
0 schwach geneigtes Gelände
0 stark geneigtes Gelände
0 unterschiedlich geneigtes Gelände
0 Erdabbrüche
0 Lößabbrüche

Bestandesstruktur
0 lückenhafter Aufbau
0 dicht stehende Pflanzen
0 Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
0 Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
0 starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
0 an Kräutern verarmte Grasbestände
0 Moos
0 Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
0 starke Verunkrautung (ruderal)
0 Clematis vitalba (Waldrebe)
0 Aufkommen von Gehölzen
0 Aufforstung
0 Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

0 tiefer Graben
0 flacher Graben
0 Lößwand
0 auffallende Höhlen vorhanden
0 dichter Strauch- und Baumbewuchs
0 vereinzelter Strauchbewuchs
0 vereinzelter Baumbewuchs
0 Gras- und Krautbewuchs
0 Clematis vitalba
0 Asphaltweg
0 verfugter Steinweg
0 Feldweg
0 Grasweg
0 Retensionsbecken
0 Wildbachsperre



Magerböschungen der Vorbehaltsfläche 4



Helm-Knabenkraut

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 5

- *Biotoptyp:* Magerrasenböschungen

- *Kurzbeschreibung:* Die Böschungen liegen nordwestlich von Wagram in einem Weinbaugebiet. Eine der Böschungen fällt zu einem im Westen vorbeiführenden Asphaltweg ab. Sonst sind die stufenförmig angelegen Böschungen nach allen Seiten hin von Weingärten begrenzt. An den Böschungen treten Erdabbrüche auf und auch eine Höhle, die wohl von einem aufgelassenen Weinkeller stammt. Die Böschung ist ca. 2 - 4 m hoch und teilweise ruderal.

- *Fläche in m²:* 3000 - *Exposition:* tlw. W, tlw. S

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

S: Berberis vulgaris (Berberitze)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Bothriochloa ischaemum (Bartgras)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Calamagrostis epigejos (Land-Reitgras)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)
Poa annua (Einjähriges Rispengras)
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)

K: Achillea millefolium agg. (Gemeine Schafgarbe)
Artemisia sp. (Beifuß)
*/** Aster amellus (Kalk-Aster)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
* Centaurea montana (Berg-Flockenblume)
Daucus carota (Möhre)
Erigeron sp. (Berufkraut)
Erodium cicutarium (Gemeiner Reiherschnabel)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Falcaria vulgaris (Gemeine Sichelmöhre)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Leucanthemum vulgare (Wiesen-Margerite)
Medicago falcata (Sichel-Luzerne)
Myosotis arvensis (Acker-Vergißmeinnicht)
Onobrychis viciifolia (Saat-Esparsette)
*/** Primula veris (Wiesen-Schlüsselblume)
Reseda lutea (Gelber Wau)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
Salvia verticillata (Quirl-Salbei)
Sanguisorba minor (Kleiner Wiesenknopf)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Silene pratensis (Weiße Lichtnelke)
Solidago virgaurea (Gemeine Goldrute)

Thymus pulegioides (Gemeiner Thymian)
Tragopodon pratensis (Wiesen-Bocksbart)
Urtica dioica (Große Brennessel)
Vincetoxicum hierundinaria (Weiße Schwalbenwurz)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Inachis io (Tagpfauenauge)
Zygaena filipendulae (Blutströpfchen)
Aglais urticae (Kleiner Fuchs)
Raupe des Kleinen Fuchs
Lycaenidae (Bläuling)
Acrididae (Heupferde)
* Mantis religiosa (Gottesanbeterin)
Syrphydae (Schwebfliege)
Hylaeus sp. (Maskenbiene)
Cuculus canorus (Kuckuck)
Lepus europaeus (Hase)
* Lacerta agilis (Zauneidechse)

- *Biotopnutzung:* teilweise Mahd

- *Angrenzende Nutzungen:* Weingärten und auf einer Seite ein Asphaltweg.

- *Bedeutung:* Lebensraum für trockenheitsliebende Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Spritz- und Düngemitteleintrag von den umliegenden Weingärten. "Wegspritzen von Unkräutern".

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd, Freihalten von Gehölzen, kein Dünger- und Spritzmitteleinsatz in den angrenzenden Kulturen.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

O Wiese
X Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
X Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
X starke Verunkrautung (ruderal)
X Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
X Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
X Dünger
X Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 6

- *Biotoptyp:* Hohlwege und Gräben

- *Kurzbeschreibung:* Sie liegen im Westen von Wagram, östlich von Waldletzberg und Oberndorf und südlich von Traismauer und Stollhofen. Meistens führen sie als Kellergassen oder als Zufahrtswege von den Ortschaften in die auf Löß liegenden Weinbaugebiete. Durch Starkregenereignisse wurden tiefe Erosionsrillen in den Untergrund gegraben, die später teilweise als Zufahrtswege zu den Weinbaugebieten genutzt wurden andere wieder sind vollkommen mit Bäumen und Sträuchern verwachsen und werden keinerlei Nutzung zugeführt. Sie können aber auch als Wasserableitung bei Starkregenereignissen verwendet werden, in diesem Fall wurden Wildbachsperren und Retensionbecken in die Gräben eingebaut. Die meistenm, der, dem landwirtschaftlichen Verkehr dienenden Hohlwege sind sehr erosionsanfällig und wurden daher mit Asphalt gefestigt. Manche Hohlwege liegen direkt in einem Waldgebiet. Diese sind meist nicht verwachsen so daß das anstehende Erd- und Felsmaterial sichtbar ist. Die Lößwände können bis zu 14 m hoch sein.

- *Länge in m:* 3000 - *Exposition:* ---

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B:
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
- Betula pendula (Gemeine Birke)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Cerasus avium (Vogel-, Süß-Kirsche)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Juglans regia (Echte Walnuß)
- Malus domestica (Kultur-Apfel)
- Persica vulgaris (Pfirsich)
- Populus sp. (Pappel)
- Populus tremula (Zitter-Pappel)
- Prunus domestica (Pflaume)
- Quercus petraea (Trauben-Eiche)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Robinia pseudoacacia (Robinie)
- ** Salix sp. (Weide)
- Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
- Sorbus torminalis (Elsbeere)
- Tilia cordata (Winter-Linde)
- Ulmus minor (Feld-Ulme)

S:
- Berberis vulgaris (Berberitze)
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)

Chelidonium majus (Schöllkraut)
Chenopodium sp. (Gänsefußgewächse)
Cichorium intybus (Gemeine Wegwarte)
Clematis recta (Aufrechte Waldrebe)
Clinopodium vulgare (Wirbeldost)
Convolvulus arvensis (Ackerwinde)
Coronilla varia (Bunte Kronwicke)
** Cyclamen purpurascens (Wildes Alpenveilchen)
Vincetoxicum hirundinaria (Weiße Schwalbenwurz)
Daucus carota (Möhre)
Descurainia sophia (Sophienkraut)
Dianthus carthusanorum (Karthäuser Nelke)
* Dorycnium germanicum (Deutscher Backenklee)
Echium vulgare (Gemeiner Natternkopf)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Falcaria vulgaris (Gemeine Sichelmöhre)
* Fragaria viridis (Knack-Erdbeere)
Fumaria officinalis (Gemeiner Erdrauch)
Galium aparine (Kletten-Labkraut)
Galium mollugo agg. (Wiesen-Labkraut)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Genister tinctoria (Färber-Ginster)
Geranium sanguineum (Blut-Storchschnabel)
Glecoma hederacea (Gundermann)
Hepatica nobilis (Leberblümchen)
Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau)
Hieracium pilosella (Kleines Habichtskraut)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Hypericum perforatum (Echtes Johanniskraut)
Impatiens glandulifera (Drüsiges Springkraut)
Impatiens parviflora (Kleinblütiges Springkraut)
Knautia arvensis (Acker-Witwenblume)
Lactuca serriola (Kompaß-Lattich)
Lamium purpureum (Purpurrote Taubnessel)
Lembotropis nigricans (Schwärzender Geißklee)
Medicago falcata (Sichel-Luzerne)
Melilotus alba (Weißer Steinklee)
Melilotus officinalis (Echter Steinklee)
* Nonea pulla (Braunes Mönchskraut)
Origanum vulgare (Gemeiner Dost)
Pastinaca sativa (Pastinak)
Petrorhagia saxifraga (Felsennelke)
Polygonatum odoratum (Salomonssiegel)
*/** Primula veris (Wiesen-Schlüsselblume)
Reseda lutea (Gelber Wau)
Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß)
Salvia glutinosa (Kleb-Salbei)
* Salvia nemorosa (Steppen-Salbei)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
Salvia verticillata (Quirl-Salbei)
Scabiosa columbaria (Tauben-Skabiose)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Sedum acre (Scharfer Mauerpfeffer)
Sedum maximum (Große Fetthenne)
* Senecio erucifolius (Raukenblättriges Greiskraut)
Silene pratensis (Weiße Lichtnelke)

Sinapis arvensis (Acker-Senf)
Solidago virgaurea (Gemeine Goldrute)
Stachys recta (Aufrechter Ziest)
Symphytum officinale (Gemeiner Beinwell)
Tanacetum corymbosum (Straußblütige Wucherblume)
Thalictrum minus (Kleine Wiesenraute)
Thymus pulegioides (Gemeiner Thymian)
Tragopogon dubius (Großer Bocksbart)
Urtica dioica (Große Brennessel)
Verbascum densiflorum (Großblütige Königskerze)
Verbascum nigrum (Schwarze Königskerze)
Verbascum thapsus (Kleinblütige Königskerze)
Veronica austriaca (österreichischer Ehrenpreis)
Veronica sp. (Ehrenpreis)
Vicia cracca (Vogel-Wicke)
Vicia sepium (Zaun-Wicke)
Viola sp. (Veilchen)
Viola tricolor (Wildes Stiefmütterchen)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Trichia sp. (Haarschnecke)
Cebea sp. (Schnirkelschnecke)
Phasianus colchicus (Fasan)
* Lepus europaeus (Hase)

- *Biotopnutzung:* Straße, Wasserableitung.

- *Angrenzende Nutzungen:* Meist Acker- und Weingartengebiete aber auch Wald.

- *Bedeutung:* Wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere, z.B. Niestplätze für Vögel, die anstehenden Löß- und Erdwände als Wohn- und Brutstätten für diverse Insekten, Reptilien, Säugetiere und Vögel, Rückzugsgebiet für Tiere aus den umliegenden Feldern und Weingärten.

- *Gefährdung:* Durch Zuschütten, Verwendung als Mülldeponie, Asphaltieren der Wege, Festigung der Lößwände durch Ziegel- oder Betonverschalungen, Aufstockung des Baumbestandes der Gräben mit nicht standortgerechten Gehölzen (z. B. Robinie, Fichte usw.).

- *Maßnahmen:* Man sollte trachten den jetzigen Zustand bei noch natürlich erhalten gebliebenen Hohlwegen zu belassen. Dort wo starke Eingriffe gesetzt wurden, sollte man diese nach Möglichkeit wieder beseitigen oder diese zumindest besser ins Gesamtbild eingliedern (Mülldeponie, zugeschüttete Hohlwege, asphaltierte Wege, Verbauungen von Lößwänden, Retensionsbecken, Wildbachsperren, nicht standortgerechte Aufforstungen usw.).

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

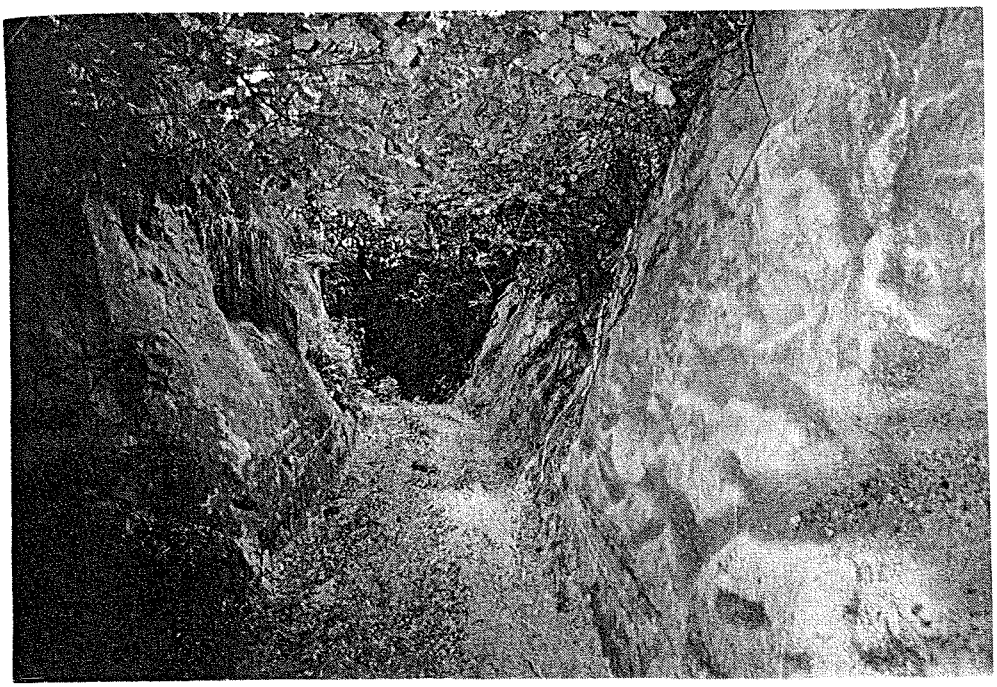

Hohlweg mit Lößwänden



Dicht verwachsener Graben

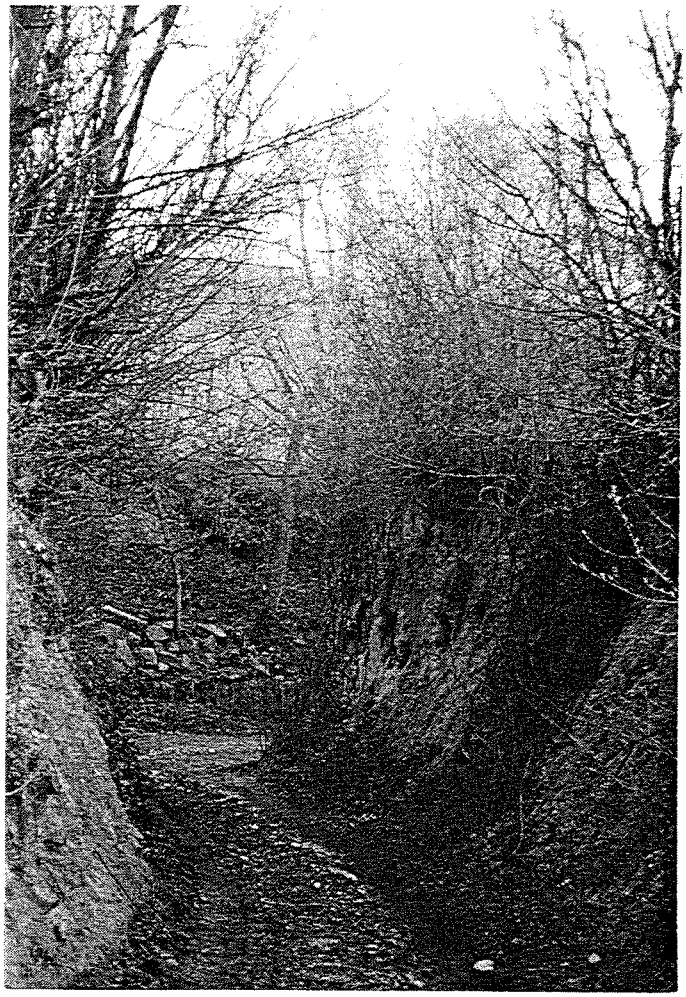

Hohlweg mit
Erdabbruch



Verwachsener Hohlweg

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 7

- *Biotoptyp:* Böschungskante mit Trockenvegetation

- *Kurzbeschreibung:* Die Erdabbruchoberkante befindet sich westlich von Wagram, in einem Weinbaugebiet. Die Kante liegt ca. in 10 m Höhe und begrenzt einen Weingarten.

- *Fläche in m²:* ca. 100 - *Exposition:* S

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

G: Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)

K: Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
* Nonea pulla (Braunes Mönchskraut)
Reseda lutea (Gelber Wau)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
Veronica officinalis (Echter Ehrenpreis)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Keine Zufallsbeobachtungen

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Weingarten

- *Bedeutung:* Lebensraum für trockenheitsliebende Pflanzen- u. Tierarten

- *Gefährdung:* Spritz- u. Düngemitteleinsatz im benachbarten Weingarten; "Wegspritzen der Unkräuter"

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd im Jahr, das Ansiedeln von Gehölzen sollte vermieden werden, kein Spritz- u. Düngemitteleinsatz im benachbarten Weingarten und auf der Kante selbst.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

0 Wiese
X Böschung (~~ren~~)

- *Bodenrelief*
0 unruhiges Bodenrelief
0 ebenes Gelände
X schwach geneigtes Gelände
0 stark geneigtes Gelände
0 unterschiedlich geneigtes Gelände
0 Erdabbrüche
X Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
X lückenhafter Aufbau
0 dicht stehende Pflanzen
0 Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
0 Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
0 starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
0 an Kräutern verarmte Grasbestände
0 Moos
0 beginnende Verunkrautung
0 starke Verunkrautung (ruderal)
0 Clematis vitalba (Waldrebe)
0 Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
0 Einzelbusch
0 Hecken
0 Gebüschgruppen
0 Einzelbaum (Einzelbäume)
0 Obstbäume
0 Baumgruppen
0 Feldgehölz
0 Waldmantel siehe Wald
0 Aufforstung
0 Wildacker
X Weingarten
0 Hochstand
0 Strommast
0 Gebäude
0 Weingartenhütte
0 Keller
0 Grasweg
0 Feldweg
0 Schotterweg
0 Asphaltweg
0 Pfad
0 Tümpel
0 Bach
0 Fluß
0 Steine
0 Tierhöhlen
0 Schottergrube
0 Holzlagerplatz
0 Bienenstöcke
0 Feuerstelle

- *Untergrund*
0 schottrig
0 sandig
0 Löß
0 sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
X Dünger
X Spritzmittel
0 Lärm
0 zeitweise überschwemmung

Gewässer:

0 Tümpel, Kleinstgewässer
0 Weiher
0 Altarm
0 Schotterteich
0 Bach
0 Steinschlichtung am Rand
0 Holzbretter am Rand
0 Rohrdurchlaß
0 Steg
0 Unterwasservegetation
0 Schwimmblattvegetation
0 Röhricht
0 Sumpfpflanzen
0 Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
0 Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
0 Schlammbett
0 Sandbett
0 Kiesbett
0 Sand- und Kiesbänke
0 Schlammbänke
0 Sand- und Kiesufer
0 Ufer mit Erdabbrüchen
0 abgestorbene Pflanzenteile
0 Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
0 Aufforstungen standortsgerecht
0 Aufforstungen standortsfremd
0 Stangenholz
0 Altbestand
0 dominierende, hochwüchsige Altbäume
0 vereinzelt Strauchunterwuchs
0 gut entwickelte Strauchschicht
0 vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
0 gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
0 zum Teil offener Waldmantel
0 artenreich
0 stufig aufgebaut
0 Wildkrautstreifen vorhanden
0 vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
0 Totäste
0 dürre Wipfel
0 Stümpfe
0 Totbäume

0 Altarm
0 Graben (feucht)
0 Graben (trocken)
0 Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
0 Lichtung (feucht)
0 Lichtung (trocken)
0 Kahlschlag

Bodenrelief
0 unruhiges Bodenrelief
0 ebenes Gelände
0 schwach geneigtes Gelände
0 stark geneigtes Gelände
0 unterschiedlich geneigtes Gelände
0 Erdabbrüche
0 Lößabbrüche

Bestandesstruktur
0 lückenhafter Aufbau
0 dicht stehende Pflanzen
0 Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
0 Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
0 starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
0 an Kräutern verarmte Grasbestände
0 Moos
0 Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
0 starke Verunkrautung (ruderal)
0 Clematis vitalba (Waldrebe)
0 Aufkommen von Gehölzen
0 Aufforstung
0 Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

0 tiefer Graben
0 flacher Graben
0 Lößwand
0 auffallende Höhlen vorhanden
0 dichter Strauch- und Baumbewuchs
0 vereinzelter Strauchbewuchs
0 vereinzelter Baumbewuchs
0 Gras- und Krautbewuchs
0 Clematis vitalba
0 Asphaltweg
0 verfugter Steinweg
0 Feldweg
0 Grasweg
0 Retensionsbecken
0 Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 8

- *Biotoptyp:* Hohlweg und Magerrasenböschung

- *Kurzbeschreibung:* Die Böschung und ein im rechten Winkel dazu stehender Hohlweg liegen südwestlich von Wagram in einem Weinbaugebiet. Westlich der Böschung steht in einer Ruderalfläche ein alter Nußbaum, südlich verläuft ein Grasweg der im Hohlweg in einen Feldweg übergeht. An den Böschungen des Hohlwegs steht teilweise Erde an. Der Hohlweg weist auf Grund seiner Lage auf den beiden Wegseiten unterschiedliche Vegetation auf. (Ostseitig Mager-Halbtrocken, westseitig ruderal.)

- *Fläche in m²:* Böschung: ca. 250
  Hohlweg: ca. 1800
- *Exposition:* Böschung: S
  Hohlweg: O, W

- *Pflanzenarten:*
  (* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Hohlweg:

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Bothriochloa ischaemum (Bartgras)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Bromus arvensis (Acker-Trespe)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Elytrigia repens (Gemeine Quecke)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)

K: Achillea millefolium agg. (Gemeine Schafgarbe)
Arctium lappa (Große Klette)
Artemisia vulgaris (Gemeiner Beifuß)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Falcaria vulgaris (Gemeine Sichelmöhre)
Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Medicago falcata (Sichel-Luzerne)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
Salvia verticillata (Quirl-Salbei)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Silene nutans (Nickendes Leimkraut)

Böschung:

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Bothriochloa ischaemum (Bartgras)

K: Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Medicago falcata (Sichel-Luzerne)
Medicago lupulina (Hopfenklee)
Onobrychis viciifolia (Saat-Esparsette)
Salvia verticillata (Quirl-Salbei)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Gryllus campestris (Grille)
Hylaeus sp. (Maskenbiene)
Raupen des Kleinen Fuchs

- *Biotopnutzung:* Hohlweg als Zufahrt zu den Weingärten.

- *Angrenzende Nutzungen:* Weingärten und neben der Böschung Grasweg.

- *Bedeutung:* Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Eintrag von Spritz- und Düngemitteln aus den umliegenden Weingärten. Es besteht beim Hohlweg eine Gefahr der Verbreiterung, des Wegeausbaus und der Zuschüttung. "Wegspritzen des Unkrautes".

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd der Böschung und Verhinderung der Ansiedlung von Gehölzen. Kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz in den angrenzenden Weingärten.

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

0 Wiese
X Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
0 unruhiges Bodenrelief
0 ebenes Gelände
0 schwach geneigtes Gelände
X stark geneigtes Gelände
0 unterschiedlich geneigtes Gelände
0 Erdabbrüche
0 Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
0 lückenhafter Aufbau
0 dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
0 Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
0 an Kräutern verarmte Grasbestände
0 Moos
0 beginnende Verunkrautung
0 starke Verunkrautung (ruderal)
0 Clematis vitalba (Waldrebe)
0 Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
0 Einzelbusch
0 Hecken
0 Gebüschgruppen
X Einzelbaum (Einzelbäume)
0 Obstbäume
0 Baumgruppen
0 Feldgehölz
0 Waldmantel siehe Wald
0 Aufforstung
0 Wildacker
0 Weingarten
0 Hochstand
0 Strommast
0 Gebäude
0 Weingartenhütte
0 Keller
0 Grasweg
0 Feldweg
0 Schotterweg
0 Asphaltweg
0 Pfad
0 Tümpel
0 Bach
0 Fluß
0 Steine
0 Tierhöhlen
0 Schottergrube
0 Holzlagerplatz
0 Bienenstöcke
0 Feuerstelle

- *Untergrund*
0 schottrig
0 sandig
X Löß
0 sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
0 Dünger
0 Spritzmittel
0 Lärm
0 zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

0 Tümpel, Kleinstgewässer
0 Weiher
0 Altarm
0 Schotterteich
0 Bach
0 Steinschlichtung am Rand
0 Holzbretter am Rand
0 Rohrdurchlaß
0 Steg
0 Unterwasservegetation
0 Schwimmblattvegetation
0 Röhricht
0 Sumpfpflanzen
0 Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
0 Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
0 Schlammbett
0 Sandbett
0 Kiesbett
0 Sand- und Kiesbänke
0 Schlammbänke
0 Sand- und Kiesufer
0 Ufer mit Erdabbrüchen
0 abgestorbene Pflanzenteile
0 Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
0 Aufforstungen standortsgerecht
0 Aufforstungen standortsfremd
0 Stangenholz
0 Altbestand
0 dominierende, hochwüchsige Altbäume
0 vereinzelt Strauchunterwuchs
0 gut entwickelte Strauchschicht
0 vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
0 gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
0 zum Teil offener Waldmantel
0 artenreich
0 stufig aufgebaut
0 Wildkrautstreifen vorhanden
0 vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
0 Totäste
0 dürre Wipfel
0 Stümpfe
0 Totbäume

0 Altarm
0 Graben (feucht)
0 Graben (trocken)
0 Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
0 Lichtung (feucht)
0 Lichtung (trocken)
0 Kahlschlag

Bodenrelief
0 unruhiges Bodenrelief
0 ebenes Gelände
0 schwach geneigtes Gelände
0 stark geneigtes Gelände
0 unterschiedlich geneigtes Gelände
0 Erdabbrüche
0 Lößabbrüche

Bestandesstruktur
0 lückenhafter Aufbau
0 dicht stehende Pflanzen
0 Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
0 Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
0 starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
0 an Kräutern verarmte Grasbestände
0 Moos
0 Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
0 starke Verunkrauturg (ruderal)
0 Clematis vitalba (Waldrebe)
0 Aufkommen von Gehölzen
0 Aufforstung
0 Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

0 tiefer Graben
0 flacher Graben
X Lößwand
0 auffallende Höhlen vorhanden
0 dichter Strauch- und Baumbewuchs
0 vereinzelter Strauchbewuchs
0 vereinzelter Baumbewuchs
X Gras- und Krautbewuchs
X Clematis vitalba
0 Asphaltweg
0 verfugter Steinweg
X Feldweg
X Grasweg
0 Retensionsbecken
0 Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 9

- *Biotoptyp:* Mager-Halbtrockenrasen

- *Kurzbeschreibung:* Die Böschungen befinden sich westlich von Wagram in einem Weinbaugebiet. Sie sind Teil eines breiten Grabens, durch den ein Asphaltweg führt. Ihre Höhe beträgt ca. 4 m.

- *Fläche in m²:* 1000 - *Exposition:* S

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Botriochloa ischaemum (Bartgras)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Elytrigia repens (Gemeine Quecke)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)

K: */** Aster amellus (Kalk-Aster)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Consolida regalis (Feld-Rittersporn)
Coronilla varia (Bunte Kronwicke)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Euphorbia seguieriana (Steppen-Wolfsmilch)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Hypericum perforatum (Echtes Johanniskraut)
Leontodon autumnalis (Herbst-Löwenzahn)
Lotus corniculatus (Gemeiner Hornklee)
*/** Muscari comosum (Schopf-Traubenhyazinthe)
*/** Muscari tenuiflorum (Schmalblütige Traubenhyazinthe)
* Nonea pulla (Braunes Mönchskraut)
Papaver rhoeas (Klatsch-Mohn)
Salvia verticillata (Quirl-Salbei)
* Senecio erucifolius (Raukenblättriges Greiskraut)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Keine Zufallsbeobachtungen

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Weingärten, Asphaltweg;

- *Bedeutung:* Lebensraum für trockenheitsliebende Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Durch den Spritz- und Düngemitteleinsatz in den umliegenden Weingärten. "Wegspritzen des Unkrautes."

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd und Entfernung von eventuell aufkommenden Gehölzen. Kein Spritz- und Düngemitteleinsatz in den umliegenden Kulturflächen. Entfernung des wasserundurchlässigen Wegbelages.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Schmalblütige
Traubenhyazinthe



Wiesenformationen:

O Wiese
X Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
X dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
X beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
X Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
X Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
X Dünger
X Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
X Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
X verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 10 a

- *Biotoptyp:* Feuchte Fettwiesen

- *Kurzbeschreibung:* Die Wiesen befinden sich im Südwesten von St. Georgen. Sie sind die letzten Hinweise auf ein ehemaliges Feuchtgebiet, das drainagiert und in Felder umgewandelt wurde. Die Fettwiesen liegen größtenteils an einem kleinen, im Gebiet entspringenden, Bächlein mit einer sehr schönen Begleitvegetation.

- *Fläche in ha:* 3,5 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Phragmites australis (Schilf)

K: Alchemilla vulgaris (Gemeiner Frauenmantel)
Campanula patula (Wiesen-Glockenblume)
Cardamine pratensis (Wiesen-Schaumkraut)
Cirsium oleraceum (Kohl-Distel)
Colchicum autumnale (Herbst-Zeitlose)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Glecoma hederaceum (Gundermann)
Knautia arvensis (Acker-Witwenblume)
Leucanthemum vulgare (Wiesen-Margerite)
* Lotus uliginosus (Sumpf-Hornklee)
Lysimachia nummularia (Pfennig-Gilbweiderich)
Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß)
* Sanguisorba officinalis (Großer Wiesenknopf)
Stachys palustris (Sumpf-Ziest)
Symphytum officinale (Gemeiner Beinwell)
Trifolium pratense (Rot-Klee)
Urtica dioica (Große Brennessel)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Keine Zufallsbeobachtungen.

- *Biotopnutzung:* Mahd

- *Angrenzende Nutzungen:* Felder und Bach mit Bachbegleitvegetation

- *Bedeutung:* Lebensraum für feuchtigkeitsliebende Pflanzen und Tiere. Nahrungsangebot für diverse Tiere in einer sonst ausgeräumten Landschaft.

- *Gefährdung:* Überdüngung und Intensivierung der Bearbeitung der Wiese, Spritz- und Düngemitteleintrag aus den angrenzenden Flächen.

- *Maßnahmen:* Zweimalige Mahd pro Jahr, kein Spritz- und Düngemitteleinsatz auf den angrenzenden Flächen.

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

X Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
X ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
X dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
X an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
X Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 10 b

- *Biotoptyp:* unterirdische Drainage, darüber hat sich Feuchtvegetation angesiedelt.

- *Kurzbeschreibung:* Die Fläche liegt südwestlich von St. Georgen, teilweise neben einem Feldweg, teilweise mitten in den Feldern. Der Graben ist ca. 1,5 m breit und mit Feuchtvegetation, die teilweise ruderal ist, und Weiden verwachsen.

- *Fläche in m²:* 1500 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: ** Salix aurita (Ohrweide)
** Salix caprea (Saalweide)
** Salix sp. (Weide)

S: Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Phalaris arundinacea (Rohr-Glanzgras)
Phragmites australis (Schilf)

K: Artemisia vulgaris (Gemeiner Beifuß)
Bupleurum falcatum (Sichel-Hasenohr)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Cichorium intybus (Gemeine Wegwarte)
Equisetum palustre (Sumpf-Schachtelhalm)
Euphorbia sp. (Wolfsmilch)
Medicago falcata (Sichel-Luzerne)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
* Sanguisorba officinalis (Großer Wiesenknopf)
Silene pratensis (Weiße Lichtnelke)
Sonchus arvensis (Acker-Gänsedistel)
Stachys recta (Aufrechter Ziest)
Vicia cracca (Vogel-Wicke)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Keine Zufallsbeobachtungen

- *Biotopnutzung:* Wasserbaulich (Drainage)

- *Angrenzende Nutzungen:* Landwirtschaft

- *Bedeutung:* Kleines Feuchtgebiet inmitten von Äckern.

- *Gefährdung:* Spritz- und Düngemitteleintrag aus den angrenzenden Feldern und damit weitere Ruderalisierung der Fläche.

- *Maßnahmen:* Kein Spritz- und Düngemitteleinsatz auf den angrenzenden Flächen, teilweiser Rückschnitt der Weiden, wenn möglich öffnen des Drainagegrabens, damit offene Wasserstellen entstehen.

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

O Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
X flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
X vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
X Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 11

- *Biotoptyp:* Heißlände - Halbtrockenrasen

- *Kurzbeschreibung:* Die Heißlände befindet sich im Augebiet am linken Donauufer, an der Grenze zur Ortsgemeinde Gedersdorf. Das Gebiet wird aufgrund eines Kreuzes "Beim Herrgott" genannt. Durch eine angrenzende Naturverjüngung aus Rotföhren (auf reinen Schotter) und durch Schottergruben wird der Halbtrockenrasen sehr eingeengt. Die Schottergruben sind sehr verwachsen, es konnte sich eine reichhaltige Feuchtvegetation ausbilden (Pfeifengras, Kriechender Hahnenfuß, Rohrkolben).

- *Fläche in m²:* 12000 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Betula pendula (Gemeine Birke)
Pinus sylvestris (Rot-Föhre)
Populus sp. (Pappel)
Robinia pseudoacacia (Robinie)
Tilia cordata (Winter-Linde)

S: Berberis vulgaris (Berberitze)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
** Juniperus communis (Gemeiner Wacholder)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Rhamnus cathartica (Purgier-Kreuzdorn)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Bothriochloa ischaemum (Bartgras)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Briza media (Zittergras)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Calamagrostis epigejos (Land-Reitgras)
Carex flacca (Blaugrüne Segge)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Elytrigia repens (Gemeine Quecke)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)
Koeleria pyramidata agg. (Großes Schillergras)
Molinia caerulea agg. (Pfeifengras)
Poa angustifolia (Schmalblättriges-Rispengras)
Poa compressa (Platthalm-Rispengras)

K: Achillea millefolium agg. (Gemeine Schafgarbe)
Acinos arvensis (Gemeiner Steinquendel)
Allium carinatum (Gekielter Lauch)
Allium oleraceum (Gemüse-Lauch)

Asparagus officinalis (Spargel)
Asperula cynanchica (Hügel-Meister)
Astragalus cicer (Kicher-Tragant)
Astragalus glycyphyllos (Bärenschote)
* Astragalus onobrychis (Fahnen-Tragant)
Bupleurum falcatum (Sichel-Hasenohr)
Campanula rotundifolia agg. (Rundblättrige Glockenblume)
* Carlina acaulis (Silberdistel)
Carlina vulgaris (Golddistel)
Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)
Centaurea stoebe (Rispen-Flockenblume)
Centaurium erythraea (Echtes Tausendguldenkraut)
Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel)
Clinopodium vulgare (Wirbeldost)
** Convallaria majalis (Maiglöckchen)
Conyza canadensis (Kanadisches Berufskraut)
Daucus carota (Möhre)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Echium vulgare (Gemeiner Natternkopf)
Equisetum sp. (Schachtelhalm)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Euphorbia esula (Esels-Wolfsmilch)
Galium verum (Echtes Labkraut)
*/** Gymnadenia conopsea (Große Händelwurz)
Helianthemum sp. (Sonnenröschen)
Hieracium piloselloides (Florentiner Habichtskraut)
* Inula salicina (Weidenblättriger Alant)
Linaria vulgaris (Gemeines Leinkraut)
Linum catharticum (Purgier-Lein)
Lithospermum officinale (Echter Steinsame)
Lotus corniculatus (Gemeiner Hornklee)
Medicago falcata (Sichel-Luzerne)
Medicago lupulina (Hopfenklee)
*/** Orchis militaris (Helm-Knabenkraut)
Origanum vulgare (Gemeiner Dost)
Petrorhagia saxifraga (Felsennelke)
Pimpinella saxifraga agg. (Kleine Pimpinelle)
Plantago media (Mittel-Wegerich)
Potentilla pusilla (Wald-Fingerkraut)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
* Scabiosa columbaria (Tauben-Skabiose)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
*/** Selaginella helvetica (Schweizer Moosfarn)
* Senecio erucifolius (Raukenblättriges Greiskraut)
* Seseli annuum (Steppen-Sesel)
Stachys recta (Aufrechter Ziest)
Tanacetum vulgare (Rainfarn)
* Thalictrum lucidum (Glanz-Wiesenraute)
Thymus pulegioides (Gemeiner Thymian)
Tragopogon orientalis (Orientalischer Bocksbart)
Trifolium campestre (Feld-Klee)
Trifolium montanum (Berg-Klee)
Verbascum lychnitis (Mehlige Königskerze)
Vicia cracca (Vogel-Wicke)
Viola hirta (Rauhhaar-Veilchen)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
  (* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

  Rana dalmatina (Springfrosch)
  Lacerta agilis (Zauneidechse)
  Formicoidea (Ameisen)

- *Biotopnutzung:* Ehemals Schottergrube, jetzt Naturverjüngung - die später Wald wird.

- *Angrenzende Nutzungen:* An drei Seiten Wald und nach Osten zu eine Schotterstraße mit anschließendem Wald.

- *Bedeutung:* Vorkommen schützenswerter Arten, schöne und typisch ausgebildete Trockenvegetation im durch forstliche Eingriffe stark beeinflußtem Auwald.

- *Gefährdung:* Weiterer Schotterabbau, Aufforstung, Naturverjüngung

- *Maßnahmen:* Entfernen von im Halbtrockenrasen aufkommenden Büschen und Bäumen (vor allem standortsfremder Gehölze), einmalige Mahd pro Jahr.

- *Schutzvorschlag:* Naturschutzgebiet

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe übernächste Seite:*



Heißlände

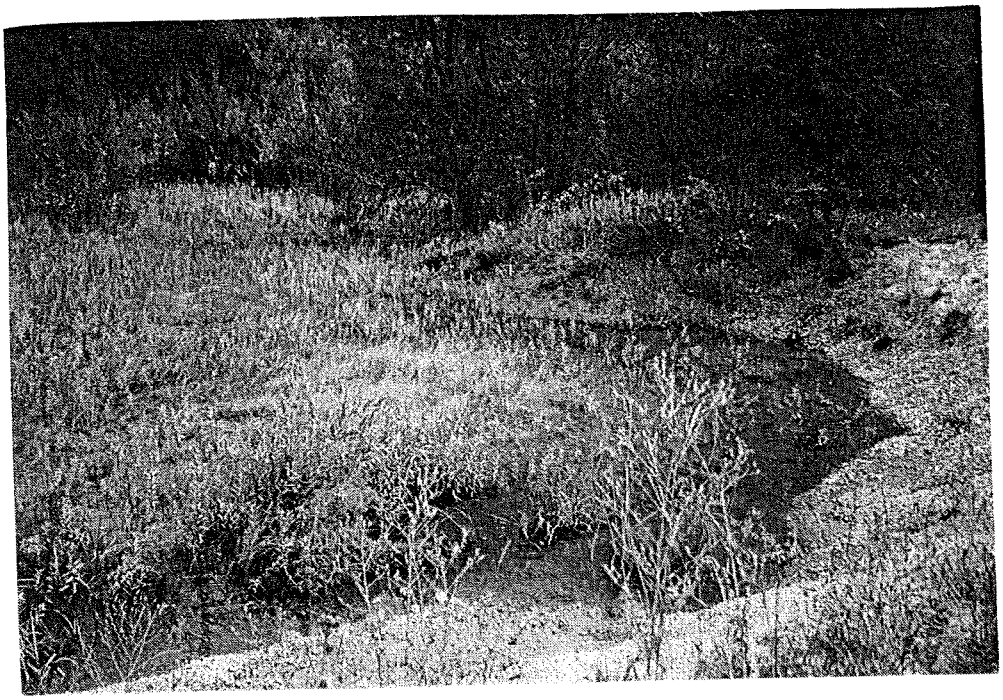

Schottergrube



Natur-
verjüngung

Wiesenformationen:

X Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
X unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
X lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
X Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
X Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
X Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
X Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
X schottrig
X sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
X zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 12

- *Biotoptyp:* Heißlände - Fiederzwenken- und Trespen-Halbtrockenrasen

- *Kurzbeschreibung:* Die Heißlände liegt in dem Augebiet über der Donau (Stiftskaiblsaum) und wird einerseits von Auwald (Esche, Pappel) andererseits von älteren Föhrenaufforstungen begrenzt. Im Osten schließt ein kleiner Wildacker an. In der Föhrenmonokultur befinden sich einige Wacholder, die ca. 4 m hoch sind.

- *Fläche in ha:* ca. 3 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Pinus nigra (Schwarz-Föhre)
Quercus robur (Stiel-Eiche)

S: Berberis vulgaris (Berberitze)
* Cerasus fruticosa (Steppen-Kirsche)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
** Juniperus communis (Gemeiner Wacholder)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Padus avium (Gewöhnliche Traubenkirsche)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

G: Arrhenaterum elatius (Glatthafer)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Briza media (Zittergras)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Bromus inermis (Unbegrannte Trespe)
Calamagrostis epigejos (Land-Reitgras)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Elytrigia repens (Gemeine Quecke)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)
* Koeleria macrantha (Zierliche Schillergras)
Poa angustifolia (Schmalblättriges Rispengras)

K: Achillea collina (Hügel-Schafgarbe)
* Achillea pannonica (Pannonische Schafgarbe)
Agrimonia eupatoria (Kleiner Odermennig)
Allium carinatum (Gekielter Lauch)
Alyssum alyssoides (Kelch-Steinkraut)
Anthemis tinctoria (Färber-Hundskamille)
Artemisia vulgaris (Gewöhnlicher Beifuß)
Asparagus officinalis (Spargel)
Asperula cynanchica (Hügelmeister)
*/** Aster amellus (Kalk-Aster)
Astragalus cicer (Kicher-Tragant)

Astragalus glycyphyllos (Bärenschote)
* Astragalus onobrychis (Fahnen-Tragant)
Bupleurum falcatum (Sichel-Hasenohr)
* Campanula glomerata (Knäuel-Glockenblume)
Campanula persicifolia (Pfirsichblättrige Glockenblume)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Carduus acanthoides (Stachel-Distel)
Carlina vulgaris (Golddistel)
Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
Centaurea stoebe (Rispen-Flockenblume)
Centaurium minus (Kleines Tausendguldenkraut)
Cerinthe minor (Kleine Wachsblume)
* Chamaecytisus austriacus (österreichischer Geißklee)
Clinopodium vulgare (Wirbeldost)
Convolvulus arvensis (Ackerwinde)
Coronilla varia (Bunte Kronwicke)
Dianthus pontederae (Pontische Nelke)
* Dorycnium germanicum (Deutscher Backenklee)
Echium vulgare (Gemeiner Natternkopf)
* Eryngium campestre (Feld-Mannstreu)
Euphorbia virgata (Ruten-Wolfsmilch)
Falcaria vulgaris (Gemeine Sichelmöhre)
* Fragaria viridis (Knack-Erdbeere)
Galium album (Weißes Labkraut)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Genista tinctoria (Färber-Ginster)
*/** Gymnadenia conopsea (Große Händelwurz)
Helianthemum nummularium (Gemeines Sonnenröschen)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Hypericum perforatum (Echtes Johanniskraut)
Impatiens noli-tangere (Echtes Springkraut)
* Inula britannica (Wiesen-Alant)
Lactuca serriola (Kompaß-Lattich)
* Lathyrus latifolius (Breitblättrige Platterbse)
* Lavatera thuringiaca (Thüringer Stockmalve)
Lembotropis nigricans (Schwärzender Geißklee)
Lepidium campestre (Feld-Kresse)
Linum catharticum (Purgier-Lein)
Lotus corniculatus (Gemeiner Hornklee)
Medicago falcata (Sichel-Luzerne)
* Melampyrum arvense (Acker-Wachtelweizen)
Melilotus officinalis (Echter Steinklee)
Ononis spinosa (Dornige Hauhechel)
*/** Orchis militaris (Helm-Knabenkraut)
Orobanche sp. (Sommerwurz)
* Peucedanum alsaticum (Elsässer Haarstrang)
Peucedanum cervaria (Hirschwurz)
Picris hieracioides (Gemeines Bitterkraut)
Pimpinella saxifraga (Kleine Pimpinelle)
Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich)
Plantago media (Mittel-Wegerich)
* Polygala major (Großes Kreuzblümchen)
Potentilla arenaria (Sand-Fingerkraut)
Potentilla recta (Aufrechtes Fingerkraut)
*/** Primula veris (Wiesen-Schlüsselblume)

* Prunella grandiflora (Großeblütige Brunelle)
*/** Pulsatilla grandis (Große Kuhschelle)
*/** Pulsatilla pratensis (Wiesen-Kuhschelle)
* Ranunculus polyanthemos (Vielblütiger Hahnenfuß)
Rapistrum perenne (Ausdauernder Rapsdotter)
Salvia glutinosa (Kleb-Salbei)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
Salvia verticillata (Quirl-Salbei)
Sanguisorba minor (Kleiner Wiesenknopf)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Senecio jacobaea (Jakobs-Greiskraut)
Silene pratensis (Weißes Lichtnelke)
Stachys recta (Aufrechter Ziest)
Tanacetum corymbosum (Straußblütige Wucherblume)
Teucrium chamaedrys (Edel-Gamander)
Thlaspi perfoliatum (Durchwachsenblättriges Hellerkraut)
* Thymus pannonicus agg. (Pannonischer Thymian)
Tragopogon orientalis (Orientalischer Bocksbart)
Verbascum thapsus (Kleinblütige Königskerze)
Veronica teucrium (Großer Ehrenpreis)
Vicia cracca (Vogel-Wicke)
* Viola ambigua (Steppen-Veilchen)
Viola hirta (Rauhhaar-Veilchen)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Zygaena filipendulae (Blutströpfchen)

- *Biotopnutzung:* Früher Mahd.

- *Angrenzende Nutzungen:* Wald (Holznutzung)

- *Bedeutung:* Sonnenbeschienene Fläche mitten im durch forstliche Eingriffe stark beeinflußten Auwald. Lebensraum für lichtliebende Pflanzen und Tiere. Durch die besonderen Bodenverhältnisse (Heißlände) kommt es zur Ausbildung einer speziellen, schützenswerten Vegetation.

- *Gefährdung:* Aufforstung mit Schwarz-Föhre, Schottergewinnung.

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd pro Jahr. Beseitigen der Föhren, die durch Naturverjüngung den Halbtrockenrasen gefährden.

- *Schutzvorschlag:* Naturschutzgebiet

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

X Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
X ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
X lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
X Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
X Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
X Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
X zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

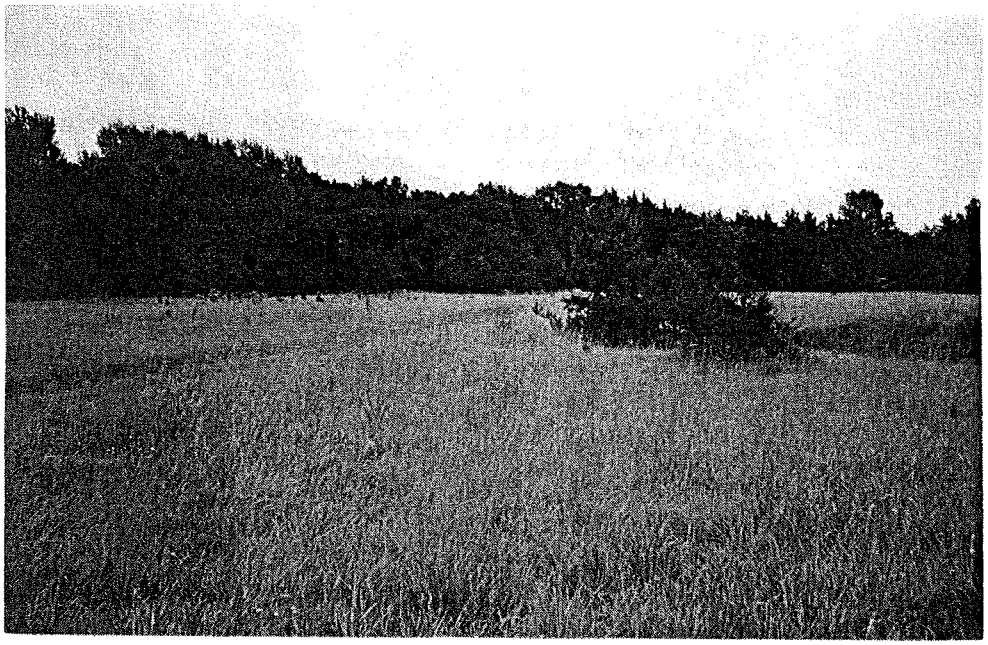

Heißländе



Heißländе



Heißländе

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 13

- *Biotoptyp:* Einzelbäume

- *Kurzbeschreibung:* Im Gemeindegebiet befinden sich mehrere Bäume, die durch ihre Größe bzw. ihr Alter beeindrucken und daher schutzwürdig sind.

  - Augebiet am linken Donauufer - Große Au:
    hier steht eine ca. 250 Jahre alte Eiche mit einem Stammumfang (in 1 m Höhe) von 4 m. Die mächtige Krone ist auf Luftbildern sehr gut zu erkennen.

  - Dorfplatz Gemeinlebarn:
    hier befinden sich zwei Linden und eine Kastanie. Eine Linde hat einen Stammumfang (in 1 m Höhe) von 3 m und ist ca. 25 m hoch.

  - Dorfplatz Stollhofen:
    hier steht eine alte Eiche.

  - Kirchenplatz Stollhofen:
    um die Kirche sind mehrere große Kastanien angeordnet.

  - weitere schützenswerte Bäume befinden sich in Wagram und in Oberndorf

- *Fläche in m²:* -- - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
  (* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

  siehe oben

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
  (* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

  Keine Zufallsbeobachtungen

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Meist Siedlungsbereich, aber auch Wald.

- *Bedeutung:* Ästhetischer Wert

- *Gefährdung:* Schlägerung

- *Maßnahmen:* eventuell Baumschnitt

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

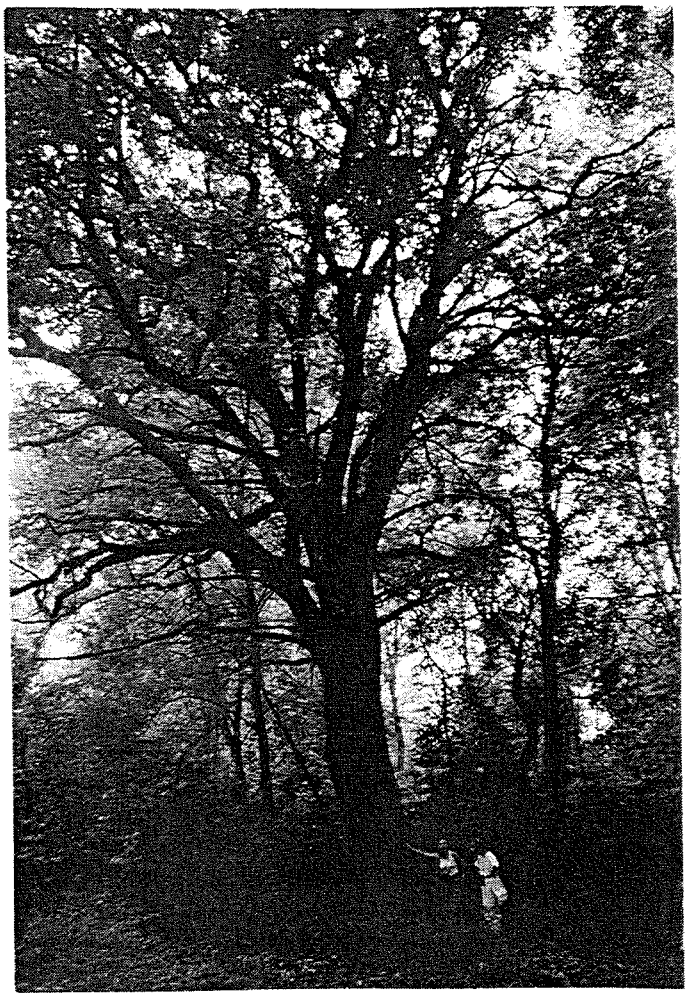

250-Jahre alte Eiche

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 14 a

- *Biotoptyp:* Ufervegetation

- *Kurzbeschreibung:* Die Vorbehaltsfläche liegt im Aubereich am rechten Donauufer, in der Nähe der Gemeindegrenze Traismauer - Gedersdorf. Es handelt sich um eine artenreiche Ufervegetation an einem Schotterteich. Parallel dazu befindet sich eine stark vernäßte Mulde, die mit Schilf bewachsen ist.

- *Fläche in m²:* 1900 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: ** Salix sp. (Weiden)
Populus sp. (Pappeln)

G: Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Phalaris arundinacea (Rohr-Glanzgras)
Phragmites australis (Schilf)

K: Achillea millefolium agg. (Gemeine Schafgarbe)
Ajuga reptans (Kriech-Günsel)
Campanula patula (Wiesen-Glockenblume)
Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)
Centaurium minus (Kleines Tausendguldenkraut)
Clinopodium vulgare (Wirbeldost)
Daucus carota (Möhre)
Equisetum sp. (Schachtelhalm)
Galium mollugo agg. (Wiesen-Labkraut)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Hypericum maculatum (Kanten-Johanniskraut)
* Inula salicina (Weidenblättriger-Alant)
*/** Iris pseudacorus (Wasser-Schwertlilie)
Lysimachia nummularia (Pfennig-Gilbweiderich)
Melilotus officinalis (Echter Steinklee)
Origanum vulgare (Gemeiner Dost)
Potentilla anserina (Gänse-Fingerkraut)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Anisoptera (Großlibellen)
*/** Rana dalmatina (Springfrosch)
*/** Rana temporaria (Grasfrosch)

- *Biotopnutzung:* Holznutzung
wenig befahrener Grasweg

- *Angrenzende Nutzungen:* Forstwirtschaft

- *Bedeutung:* Lebensraum für eine Fauna und Flora, die an Wasser gebunden ist, besonders für Amphibien, manche Insektenarten, u.s.w., die mit ihrer Fortpflanzung an Wasser angewiesen sind.

- *Gefährdung:* Ausbau des Grasweges zu einem Schotterweg, Abholzung

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd pro Jahr

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

O Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
X Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
X Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
X Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
X vorgelagerter Gras-/~~Feld-~~/ ~~Schotter~~weg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
X Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 14 b

- *Biotoptyp:* vernäßte Mulde mit Rohrkolben

- *Kurzbeschreibung:* Diese Fläche liegt ca. 450 m in östlicher Richtung von der Vorbehaltsfläche 14 b entfernt, an einem Altarm. In einigem Abstand vom Wasser befindet sich eine feuchte Mulde, in der Rohrkolben wächst.

- *Fläche in m²:* 2800 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
  (* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

  B: ** Salix sp. (Weiden)

  G: Brachypodium sylvaticum (Wald-Zwenke)
  Molinia caerulea (Pfeifengras)
  Phalaris arundinacea (Rohr-Glanzgras)
  Phragmites australis (Schilf)
  ** Typha latifolia (Breitblättriger Rohrkolben)

  K: Centaurium minus (Kleines Tausendguldenkraut)
  Eupatorium cannabinum (Gemeiner Wasserdost)
  Filipendula ulmaria (Echtes Mädesüß)
  Sisymbrium sp. (Rauke)
  Symphytum officinale (Gemeiner Beinwell)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
  (* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

  */** Rana dalmatina (Springfrosch)
  */** Rana temporaria (Grasfrosch)

- *Biotopnutzung:* Holzwirtschaft

- *Angrenzende Nutzungen:* Holzwirtschaft

- *Bedeutung:* Lebensraum für eine Flora und Fauna, die an Wasser gebunden ist, besonders Amphibien, div. Insektenarten usw., die Wasser für ihre Fortpflanzung benötigen.

- *Gefährdung:* durch die schon bestehende Aufforstung

- *Maßnahmen:* Entfernen der Aufforstung

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe übernächste Seite:*



Rohrkolben

Wiesenformationen:

O Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
X Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
X vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
X Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 15

- *Biotoptyp:* Heißlände - Magerrasen

- *Kurzbeschreibung:* Die Heißlände liegt im Augebiet am rechten Donauufer. Ein Teil der Fläche befindet sich im Gemeindegebiet Traismauer, der andere Teil im Gemeindegebiet von Krems.
Das Gebiet wird vom Auwald umgeben, nur im SW wird es von einem Wildacker begrenzt.
In der Mitte der Heißlände - an der Grenze zur Nachbargemeinde - gibt es eine aufgelassene Schottergrube, die in einen Graben, in dem teilweise Wasser ansteht, übergeht.
Daneben befinden sich Bienenstöcke und ein Holzstoß.

- *Fläche in m²:* ca. 1200 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Betula pendula (Gemeine Birke)
** Juniperus communis (Gemeiner Wacholder)
** Salix sp. (Weiden)

S: Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)

G: Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Calamagrostis epigejos (Land-Reitgras)
Phragmites australis (Schilf)
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)

K: Asparagus officinalis (Spargel)
Astragalus cicer (Kicher-Tragant)
Clinopodium vulgare (Wirbeldost)
Coronilla varia (Bunte Kronwicke)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Hypericum maculatum (Kanten-Johanniskraut)
* Inula salicina (Weidenblättriger Alant)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

* Lacerta agilis (Zauneidechse)
Anisoptera (Großlibellen)
*/** Rana dalmatina (Springfrosch)

- *Biotopnutzung:* ev. Schotterabbau, Lagerplatz für Holz, Standort für Bienenstöcke.

- *Angrenzende Nutzungen:* Forstwirtschaft

- *Bedeutung:* Ästhetischer Wert
  Lebensraum für trockenheits- und feuchtigkeits-
  liebende (Schottergrube) Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Umwandlung in eine Aufforstungs- bzw. Ackerfläche,
  Schottergewinnung, Überhandnehmen des Holzlager-
  platzes.

- *Maßnahmen:* Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr.

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Vorbehalts-
fläche
Nr. 15



Vernäßte
Schotter-
grube

Wiesenformationen:

X Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
X ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
X an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
X Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
X Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
X Grasweg
X Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
X Schottergrube
X Holzlagerplatz
X Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
X schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 16

- *Biotoptyp:* Tümpel

- *Kurzbeschreibung:* Der Tümpel liegt in der Lehentheil Au. Er ist sehr stark mit Brombeeren (Rubus caesius) verwachsen, sodaß man nicht bis zum Ufer kommt. Ausserdem ist er voll besonnt, da die den Tümpel umgebenden Bäume vor kurzer Zeit abgeholzt wurden. Daran anschließend ist eine Aufforstungsfläche.

- *Fläche in m²:* 25 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

G: Juncus sp. (Binse)
Carex pendula (Riesen-Segge)
Carex sp. (Segge)
** Typha latifolia (Breitblättriger Rohrkolben)

K: Alisma plantago-aquatica (Gemeiner Froschlöffel)
Cirsium oleraceum (Kohl-Kratzdistel)
Equisetum palustre (Sumpf-Schachtelhalm)
Potamogeton sp. (Laichkraut)
Rubus caesius (Kratzbeere)
Salvia glutinosa (Kleb-Salbei)
Solidago canadensis (Kanadische Goldrute)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)
Anisoptera (Großlibellen)

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Auf drei Seiten eine Aufforstungsfläche und auf der vierten Seite ein Grasweg.

- *Bedeutung:* Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Brutstätte für Amphibien und wasserbenötigende Insekten.

- *Gefährdung:* Zuschüttung, Aufforstung der Ufer des Tümpels und damit Beschattung und Nährstoffeintrag (Eutrophierung) des Tümpels.

- *Maßnahmen:* Eine nur partielle Beschattung ist als sinnvoll anzusehen.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

O Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

X Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
X Unterwasservegetation
X Schwimmblattvegetation
X Röhricht
X Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
X Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre



Tümpel

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 17

- *Biotoptyp:* Waldsaum

- *Kurzbeschreibung:* Es handelt sich um einen artenreichen Auwaldsaum, nordöstlich von Stollhofen.
Dieser ist sehr dicht, stufig aufgebaut und nach SW exponiert. Der davorliegende Grasweg wird sehr wenig befahren und übernimmt die Funktion eines Krautstreifens.

- *Fläche in m²:* 1900 - *Exposition:* SW

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Echte Walnuß)
Populus sp. (Pappel)
Quercus sp. (Eiche)

S: Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Frangula alnus (Faulbaum)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Rhamnus cathartica (Purgier-Kreuzdorn)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

K: Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)
* Melampyrum nemorosum (Hain-Wachtelweizen)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Keine Zufallsbeobachtung

- *Biotopnutzung:* Forstwirtschaft

- *Angrenzende Nutzungen:* Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Grasweg.
- *Bedeutung:* Unterschlupf für Tiere, Nahrung (Beeren). Beispielhaft schöner, artenreicher Gehölzsaum.
- *Gefährdung:* Abholzen, Spritz- und Düngemitteleintrag aus den angrenzenden Feldern.
- *Maßnahmen:* Kein Spritz- und Düngemitteleinsatz auf den angrenzenden Feldern.
- *Schutzvorschlag:* ---

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

O Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
X artenreich
X stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
X vorgelagerter Gras-/~~Feld-~~/~~Schotter~~weg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 18

- *Biotoptyp:* Lichtung mit Magerrasen

- *Kurzbeschreibung:* Die Lichtung liegt im Süden von Stollhofen auf einer Kuppe über einer Kellergasse, mitten in einem Waldstück. Ihr Fortbestand ist fraglich, da sie merklich zuwächst.

- *Fläche in m²:* 500 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Carpinus betulus (Hainbuche)
Pinus sp. (Föhre)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Tilia cordata (Winter-Linde)

S: Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)

K: Anthericum ramosum (Ästige Graslilie)
*/** Aster amellus (Kalk-Aster)
Buphthalmum salicifolium (Weidenblättriges Ochsenauge)
Bupleurum falcatum (Sichel-Hasenohr)
* Campanula glomerata (Knäuel-Glockenblume)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
* Chamaecytisus ratisbonensis (Zwillings-Zwergginster)
Clinopodium vulgare (Wirbeldost)
*/** Convallaria majalis (Maiglöckchen)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Melilotus officinalis (Echter Steinklee)
Peucedanum cervaria (Hirschwurz)
Polygonatum odoratum (Salomonssiegel)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Keine Zufallsbeobachtungen

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Wald (Holznutzung)

- *Bedeutung:* Lebensraum für lichtbenötigende Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Zuwachsen mit Gehölzen.
- *Maßnahmen:* Entfernen der auf der Lichtung aufkommenden Gehölze.
- *Schutzvorschlag:* --
- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Maiglöckchen



Wiesenformationen:

O Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
X Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
X Aufkommen einer Hochstaudenflur (~~Ruderalflur~~)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
X Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 19

- *Biotoptyp:* Bach mit Bachbegleitvegetation

- *Kurzbeschreibung:* Das Gebiet liegt südwestlich von St. Georgen und ist ein Quellflurgebiet. Der Bach entspringt in diesem Bereich und wird von einem sehr schmalen aber artenreichen Gehölzsaum begleitet. Ab und zu gehen auch statt der Felder kleine Wiesenstücke bis zu diesem Gehölzstreifen. Bei unserer letzten Begehung wurde ein Teil dieses Streifens gerade abgeholzt. Der Bach ist ca. 3 m breit und bis zu 1 m tief.

- *Fläche in m²:* 3000 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Padus avium (Gewöhnliche Traubenkirsche)
Populus nigra (Schwarz-Pappel)
** Salix caprea (Sal-Weide)
** Salix sp. (Weide)

S: Crataegus oxyacantha (Zweigriffliger Weißdorn)
Frangula alnus (Faulbaum)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Rubus fruticosus (Echte Brombeere)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

G: Molinia caerulea agg. (Pfeifengras)
Phalaris arundinacea (Rohr-Glanzgras)
Phragmites australis (Schilf)

Kl: Humulus lupulus (Gemeiner Hopfen)

K: Cardamine amara (Bitteres Schaumkraut)
Cirsium oleraceum (Kohl-Kratzdistel)
Epilobium hirsutum (Rauhhaariges Weidenröschen)
Eupatorium cannabinum (Gemeiner Wasserdost)
Filipendula ulmaria (Echtes Mädesüß)
Hypericum sp. (Johanniskraut)
*/** Iris pseudacorus (Wasser-Schwertlilie)
Lysimachia nummularia (Pfennig-Gilbweiderich)
Lythrum salicaria (Gemeiner Blutweiderich)
Mentha aquatica (Wasser-Minze)
Solanum dulcamara (Bittersüßer Nachtschatten)
Symphytum officinale (Gemeiner Beinwell)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
  (* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

  Keine Zufallsbeobachtungen

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Wiesen, teilweise Äcker.

- *Bedeutung:* Lebensraum für Wasser und Feuchtigkeit benötigende Tiere. Gliederung der Landschaft.

- *Gefährdung:* Abholzen des Gehölzstreifens, Ackerbau bis zum Bachufer, Eintrag von Spritz- und Düngemitteln, Verschmutzung des Baches durch Einleitungen von Abwasser und wilde Mülldeponien.

- *Maßnahmen:* Verbreiterung des Gehölzstreifens.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe übernächste Seite:*

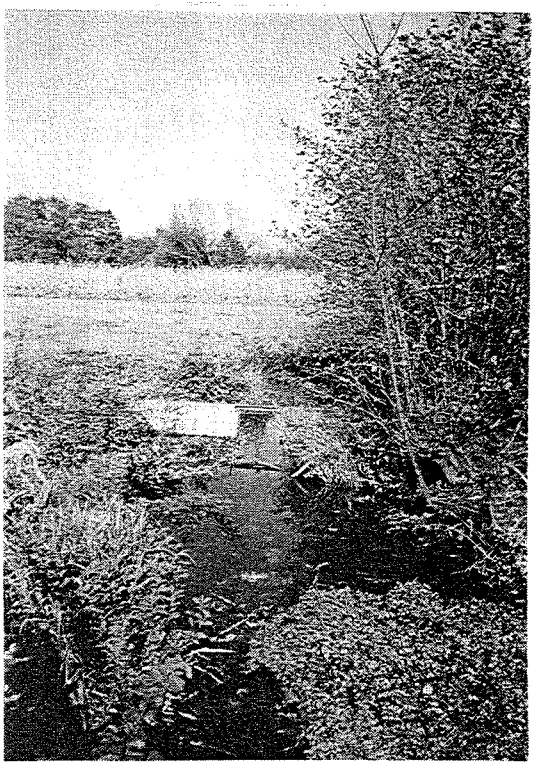

Bach

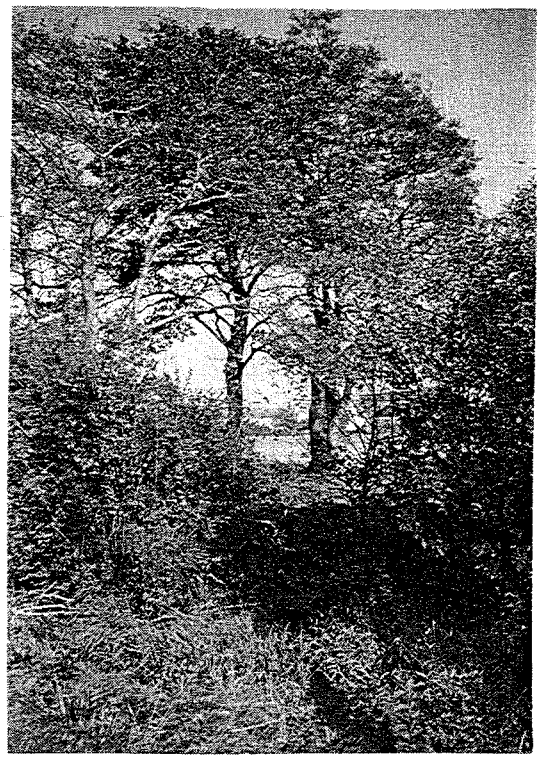

Bachbegleitvegetation

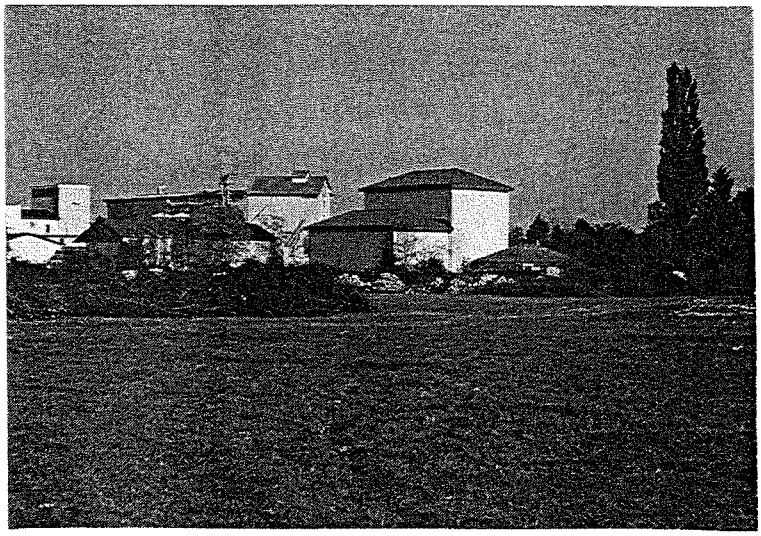

Abgeholztes Feldgehölz



Bach

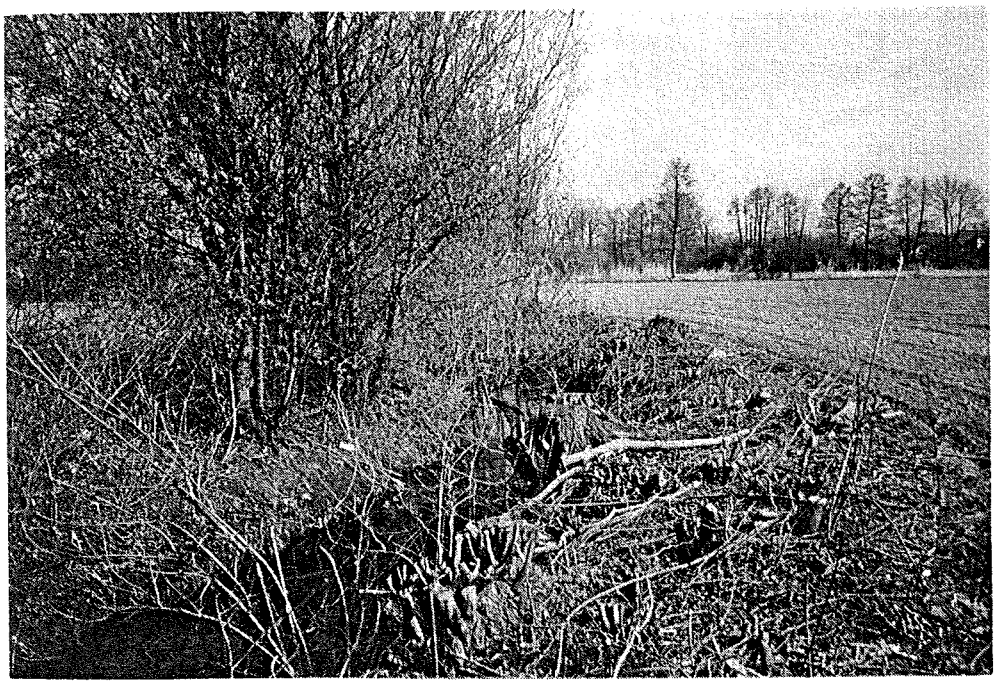

Abgeholzte Bachbegleit-vegetation

Wiesenformationen:

O Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
X Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
X Rohrdurchlaß
O Steg
X Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
X Röhricht
X Sumpfpflanzen
X Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
X Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
X Schlammbett
X Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 20

- *Biotoptyp:* Fettwiese mit Magerrasenböschung

- *Kurzbeschreibung:* Die Wiese liegt südlich von "Rittersfeld"; im Osten geht die Herzogenburgerstraße vorbei, die restlichen Seiten sind von Ackerflächen umgeben. Die Wiese ist eine relativ artenreiche Fettwiese, am Rand sind Magerrasenreste zu finden.

- *Fläche in m²:* 12000 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)

K: Achillea millefolium agg. (Gemeine Schafgarbe)
Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)
Cichorium intyfus (Gemeine Wegwarte)
Crepis biennis (Wiesen-Pippau)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Heracleum sphondyleum (Wiesen-Bärenklau)
Leontodon autumnalis (Herbst-Löwenzahn)
Lotus corniculatus (Gemeiner Hornklee)
Onobrychis viciifolia (Saat-Esparsette)
Ononis spinosa (Dornige Hauhechel)
Pastinaca sativa (Pastinak)
Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
* Sanguisorba officinalis (Großer Wiesenknopf)
Silene pratensis (Weiße Lichtnelke)
Taraxacum officinale (Gemeiner Löwenzahn)
Trifolium pratense (Rot-Klee)
Trifolium repens (Weiß-Klee)
Vicia cracca (Vogel-Wicke)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Hirundo rustica (Rauchschwalbe)

- *Biotopnutzung:* Mahd
- *Angrenzende Nutzungen:* Äcker
- *Bedeutung:* Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- *Gefährdung:* Umwandlung in Ackerflächen, Verbauung, Spritz- und Düngemittel.
- *Maßnahmen:* 2 malige Mahd pro Jahr, keine Düngergaben.
- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

X Wiese
X Böschung (~~-en~~)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
X dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
X Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
X sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 21

- *Biotoptyp:* Halbtrockenrasen - Magerrasen

- *Kurzbeschreibung:* Die Vorbehaltsfläche liegt in den Weingärten südlich von Traismauer. Sie ist ein "Lößhügel", der nach zwei Seiten steil abfallende Lößabbrüche besitzt, der nördliche Teil ist schwach geneigt und auf ihm wachsen trockenheitsliebende Pflanzen, der Osthang trägt eine Ruderalflora. Auf dem Hügel befindet sich ein kleines Plateau mit Halbtrockenrasen. Im Süden unterhalb des Lößabbruches befindet sich eine kleine Gehölzgruppe in deren Nähe auch eine Feuerstelle (Picknick) liegt. Der Hügel ist aus dem Aushubmaterial eines in der Nähe angelegten Wasserbehälters entstanden.

- *Fläche in m²:* 2000 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Juglans regia (Echte Walnuß)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus minor (Feld-Ulme)

S: Rosa canina (Hunds-Rose)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

G:
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Elytrigia repens (Gemeine Quecke)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)
Koeleria pyramidata (Großes Schillergras)
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)

K: Achillea millefolium agg. (Gemeine Schafgarbe)
Artemisia campestris (Feld-Beifuß)
*/** Aster amellus (Kalk-Aster)
Betonica officinalis (Gemeine Betonie)
Buphthalmum salicifolium (Weidenblättriges Ochsenauge)
Bupleurum falcatum (Sichel-Hasenohr)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
Coronilla varia (Bunte Kronwicke)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Galium aparine (Kletten-Labkraut)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Lotus corniculatus (Gemeiner Hornklee)
Melilotus alba (Weißer Steinklee)

Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Thalictrum minus (Kleine Wiesenraute)
Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart)
Urtica dioica (Große Brennessel)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
  (* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

  Keine Zufallsbeobachtungen.

- *Biotopnutzung:* Teilweise als Grillplatz.

- *Angrenzende Nutzungen:* Weingärten, im Süden ein kleines Gehölz und eine kleine Wiese.

- *Bedeutung:* Lebensraum für trockenheitsliebende Pflanzen und Tiere, die Lößabbrüche können von Höhlen bauenden Tieren als Brut- oder Wohnstätten genutzt werden.

- *Gefährdung:* Abtrag des Lößhügels, übermäßige Freizeitnutzung.

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd pro Jahr beim Magerrasen
  alle zwei Jahre Mahd beim Trockenrasen

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Lößhügel

Wiesenformationen:

0 Wiese
X Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
0 unruhiges Bodenrelief
0 ebenes Gelände
0 schwach geneigtes Gelände
0 stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
0 Erdabbrüche
X Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
0 lückenhafter Aufbau
0 dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
0 an Kräutern verarmte Grasbestände
0 Moos
0 beginnende Verunkrautung
X starke Verunkrautung (ruderal)
X Clematis vitalba (Waldrebe)
0 Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
0 Einzelbusch
0 Hecken
X Gebüschgruppen
X Einzelbaum (Einzelbäume)
0 Obstbäume
0 Baumgruppen
0 Feldgehölz
0 Waldmantel siehe Wald
0 Aufforstung
0 Wildacker
0 Weingarten
0 Hochstand
0 Strommast
0 Gebäude
0 Weingartenhütte
0 Keller
0 Grasweg
0 Feldweg
0 Schotterweg
0 Asphaltweg
0 Pfad
0 Tümpel
0 Bach
0 Fluß
0 Steine
0 Tierhöhlen
0 Schottergrube
0 Holzlagerplatz
0 Bienenstöcke
X Feuerstelle

- *Untergrund*
0 schottrig
0 sandig
X Löß
0 sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
0 Dünger
0 Spritzmittel
0 Lärm
0 zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

0 Tümpel, Kleinstgewässer
0 Weiher
0 Altarm
0 Schotterteich
0 Bach
0 Steinschlichtung am Rand
0 Holzbretter am Rand
0 Rohrdurchlaß
0 Steg
0 Unterwasservegetation
0 Schwimmblattvegetation
0 Röhricht
0 Sumpfpflanzen
0 Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
0 Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
0 Schlammbett
0 Sandbett
0 Kiesbett
0 Sand- und Kiesbänke
0 Schlammbänke
0 Sand- und Kiesufer
0 Ufer mit Erdabbrüchen
0 abgestorbene Pflanzenteile
0 Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
0 Aufforstungen standortsgerecht
0 Aufforstungen standortsfremd
0 Stangenholz
0 Altbestand
0 dominierende, hochwüchsige Altbäume
0 vereinzelt Strauchunterwuchs
0 gut entwickelte Strauchschicht
0 vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
0 gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
0 zum Teil offener Waldmantel
0 artenreich
0 stufig aufgebaut
0 Wildkrautstreifen vorhanden
0 vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
0 Totäste
0 dürre Wipfel
0 Stümpfe
0 Totbäume

0 Altarm
0 Graben (feucht)
0 Graben (trocken)
0 Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
0 Lichtung (feucht)
0 Lichtung (trocken)
0 Kahlschlag

Bodenrelief
0 unruhiges Bodenrelief
0 ebenes Gelände
0 schwach geneigtes Gelände
0 stark geneigtes Gelände
0 unterschiedlich geneigtes Gelände
0 Erdabbrüche
0 Lößabbrüche

Bestandesstruktur
0 lückenhafter Aufbau
0 dicht stehende Pflanzen
0 Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
0 Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
0 starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
0 an Kräutern verarmte Grasbestände
0 Moos
0 Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
0 starke Verunkrautung (ruderal)
0 Clematis vitalba (Waldrebe)
0 Aufkommen von Gehölzen
0 Aufforstung
0 Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

0 tiefer Graben
0 flacher Graben
0 Lößwand
0 auffallende Höhlen vorhanden
0 dichter Strauch- und Baumbewuchs
0 vereinzelter Strauchbewuchs
0 vereinzelter Baumbewuchs
0 Gras- und Krautbewuchs
0 Clematis vitalba
0 Asphaltweg
0 verfugter Steinweg
0 Feldweg
0 Grasweg
0 Retensionsbecken
0 Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 22

- *Biotoptyp:* Halbtrockenrasenböschung

- *Kurzbeschreibung:* Die Vorbehaltsfläche Nr. 22 liegt nördlich von Waldletzberg, unmittelbar neben der Vorbehaltsfläche Nr. 23. Die steil abfallende Böschung, die teils verbuscht ist oder Halbtrockenrasenvegetation aufweist, bildet die natürliche Grenze zwischen den höher gelegenen Weinbergen und dem tiefer gelegenen Siedlungsgebiet.

- *Fläche in m²:* 500 - *Exposition:* W

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Robinia pseudoacacia (Robinie)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Bothriochloa ischaemum (Bartgras)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Elytrigia repens (Gemeine Quecke)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)

K: Anthericum ramosum (Ästige Graslilie)
Anthyllis vulneraria (Gemeiner Wundklee)
* Astragalus onobrychis (Fahnen-Tragant)
Bupleurum falcatum (Sichel-Hasenohr)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Centaurea montana (Berg-Flockenblume)
Conyza canadensis (Kanadisches Berufkraut)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
* Dorycnium germanicum (Deutscher Backenklee)
Echinops sphaerocephalus (Große Kugeldistel)
* Eryngium campestre (Feld-Mannstreu)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Helianthemum nummularium (Gewöhnliches Sonnenröschen)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
*/** Muscari comosum (Schopf-Traubenhyazinthe)
*/** Pulsatilla grandis (Große Kuhschelle)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Stachys recta (Aufrechter Ziest)
Teucrium chamaedrys (Edel-Gamander)
Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart)
Trifolium montanum (Berg-Klee)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)
Melanargia galathea (Schachbrett)
* Lepus europaeus (Hase)

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Weinbau, Ackerbau und Siedlungsgebiet.

- *Bedeutung:* Hoher ästhetischer Wert, Lebensraum für trockenheitsliebende Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Verbuschung, Spritz- und Düngemitteleintrag aus den oben angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd alle zwei Jahre, kein Spritz- und Düngemitteleinsatz auf den oben anschließenden Flächen.

- *Schutzvorschlag:* Als Naturdenkmal gemeinsam mit der Vorbehaltsfläche Nr. 23.

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

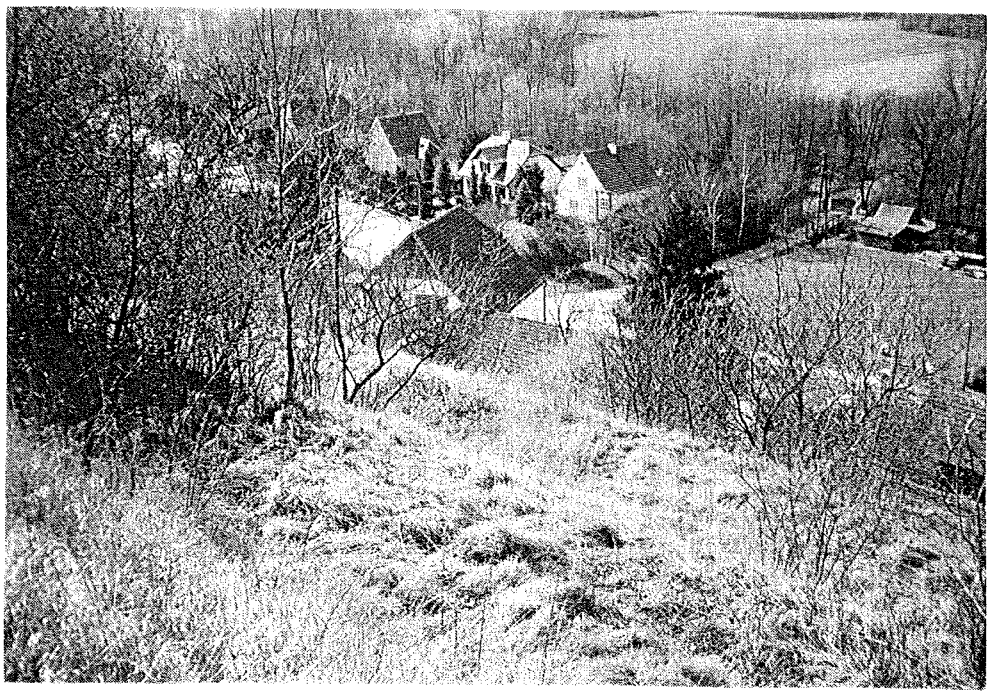

Vorbehaltsfläche Nr. 22

Wiesenformationen:

O Wiese
X Böschung (~~-en~~)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
X Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
X Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 23

- *Biotoptyp:* Lößwand, mit darüber anschließender Halbtrocken - Magerrasenböschung.

- *Kurzbeschreibung:* Die Lößwand befindet sich nördlich von Waldletzberg und ist hauptsächlich von Weingärten aber auch von Obstgärten und Ackerflächen umgeben. Die Anfangs- und Endbereiche sind stark verbuscht; im Mittelteil befindet sich teilweise eine Halbtrockenrasenvegetation, die von Steppen-Kirschen, diversen Sträuchern und einzelnen Bäumen unterbrochen ist. Der Lößabbruch ist bis zu 8 m hoch und die Böschung erreicht eine Gesamthöhe bis zu 15 m.

- *Fläche in m²:* 6250 - *Exposition:* SW

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Cerasus avium (Vogel-Kirsche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Echte Walnuß)
Pinus sylvestris (Rot-Föhre)
Quercus sp. (Eiche)
Robinia pseudoacacia (Robinie)
Tilia cordata (Winter-Linde)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)

S: * Cerasus fruticosa (Steppen-Kirsche)
Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

G: Stipa capillata (Pfriemengras)

K: * Astragalus onobrychis (Fahnen-Tragant)
Berteroa incana (Graukresse)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Echium vulgare (Gemeiner Natternkopf)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
* Euphorbia virgata (Ruten-Wolfsmilch)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Lactuca serriola (Kompaß-Lattich)
Melilotus officinalis (Echter Steinklee)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Teucrium chamaedrys (Edel-Gamander)
Verbascum thapsus (Kleinblütige Königskerze)
Vicia cracca (Vogel-Wicke)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
  (* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

  Keine Zufallsbeobachtungen.

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Landwirtschaft

- *Bedeutung:* Hoher ästhetischer Wert, Lebensraum für trockenheitsliebende Pflanzen und Tiere, besonders auch für Tiere die Höhlen in die Lößwand bauen (z. B. diverse Hautflügler, Vögel usw.).

- *Gefährdung:* Überwucherung durch Waldrebe.

- *Maßnahmen:* Entfernen der Waldrebe.

- *Schutzvorschlag:* Als Naturschutzgebiet gemeinsam mit der Vorbehaltsfläche Nr. 22.

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Lößwand

Wiesenformationen:

O Wiese
X Böschung (~~-en~~)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
X stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
X Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
X Clematis vitalba (Waldrebe)
X Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
X Gebüschgruppen
X Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
X Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 24

- *Biotoptyp:* Magerböschung, Magerwiese z. T. Feuchtwiese

- *Kurzbeschreibung:* Die Vorbehaltsfläche befindet sich in der "Galgenleithen". Es handelt sich um ein Wiesenstück und eine Böschung mit interessanten Pflanzen. Rund um die Fläche sind Obstwiesen und in der näheren Umgebung befinden sich auch einige Wohnhäuser und Weinkeller.

- *Fläche in m²:* 2500 - *Exposition:* NNO

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Briza media (Zittergras)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)

K: Buphthalmum salicifolium (Weidenblättriges Ochsenauge)
* Campanula glomerata (Knäuel-Glockenblume)
Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
Cirsium oleraceum (Kohl-Kratzdistel)
* Clematis recta (Aufrechte Waldrebe)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Galium mollugo agg. (Wiesen-Labkraut)
Leucanthemum vulgare (Wiesen-Margerite)
Linum carthaticum (Purgier-Lein)
Onobrychis viciifolia (Saat-Esparsette)
Ononis spinosa (Dornige Hauhechel)
Orobanche sp. (Sommerwurz)
Polygala sp. (Kreuzblümchen (weiß))
*/** Primula veris (Wiesen-Schlüsselblume)
* Prunella grandiflora (Großblütige Brunelle)
Rhinanthus alectorolophus (Zottiger Klappertopf)
* Sanguisorba officinalis (Großer Wiesenknopf)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Silene nutans (Nickendes Leimkraut)
Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart)
Trifolium montanum (Berg-Klee)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Cuculus canorus (Kuckuck)
Lycaenidae (Bläuling)
Emberiza citrinella (Goldammer)

- *Biotopnutzung:* Mahd

- *Angrenzende Nutzungen:* Obstwiesen und unterhalb der Böschung befinden sich Felder.

- *Bedeutung:* Lebensraum für diverse Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Nährstoff- und Spritzmitteleintrag.

- *Maßnahmen:* Mahd ein bis zwei Mal pro Jahr. Keine Verwendung von Spritz- und Düngemittel in der unmittelbaren Umgebung und auf der Vorbehaltsfläche.

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Magerwiese, z. T. Feuchtwiese

Wiesenformationen:

X Wiese
X Böschung (~~cm~~)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
X Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
X Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
X sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 25

- *Biotoptyp:* Steile Mager- bis Halbtrockenrasenwiese

- *Kurzbeschreibung:* Die Vorbehaltsfläche liegt südlich von der "Galgenleithen" und wird von Weingärten, Äckern und Obstwiesen begrenzt.

- *Fläche in m²:* 2800 - *Exposition:* NNO

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Acer campestre (Feld-Ahorn)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Briza media (Zittergras)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Carex sp. (Segge)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)

K: Anthyllis vulneraria (Gemeiner Wundklee)
*/** Aster amellus (Kalk-Aster)
Buphthalmum salicifolium (Weidenblättriges Ochsenauge)
Bupleurum falcatum (Sichelblättriges Hasenohr)
Campanula persicifolia (Pfirsichblättrige Glockenblume)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Carlina vulgaris (Golddistel)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
Cerastium arvense (Acker-Hornkraut)
Chelidonium majus (Schöllkraut)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Knautia arvensis (Acker Witwenblume)
Lactuca serriola (Kompaß-Lattich)
Lamium purpureum (Rote Taubnessel)
Leucanthemum vulgare (Wiesen-Margerite)
Linum catharticum (Wiesen-Lein)
Onobrychis viciifolia (Saat-Esparsette)
*/** Orchis militaris (Helm-Knabenkraut)
*/** Orchis ustulata (Brand-Knabenkraut)
Orobanche sp. (Sommerwurz)
* Polygala major (Großes Kreuzblümchen)
*/** Primula veris (Wiesen-Schlüsselblume)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Solidago virgaurea (Gemeine Goldrute)
Stachys recta (Aufrechter Ziest)
Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart)
Trifolium montanum (Berg-Klee)

Trifolium pratense (Rot-Klee)
Vicia cracca (Vogel-Wicke)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Keine Zufallsbeobachtungen

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Weingärten, Äcker und Obstwiesen.

- *Bedeutung:* Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Umwandlung in eine Ackerfläche, Intensivere Bewirtschaftung (Dünger, Spritzmittel) und damit ein Verlust der Artenvielfalt.

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd pro Jahr.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Brandknabenkraut



Wiesenformationen:

X Wiese
X Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
X Gebüschgruppen
X Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
X sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 26

- *Biotoptyp:* Wechselfeuchte Böschung

- *Kurzbeschreibung:* Bei dieser Vorbehaltsfläche handelt es sich um eine wechselfeuchte Böschung, es kommen Feuchtezeiger wie Weiden, Moose, Kelch-Simsenlilie usw. vor. Die Böschung liegt östlich von "Greilln", gleich neben besiedeltem Gebiet.

- *Fläche in m²:* 600 - *Exposition:* NNO

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B,S: ** Salix sp. (Weide)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

G: Briza media (Zittergras)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)

K: Anthyllis vulneraria (Gemeiner Wundklee)
* Campanula glomerata (Büschel-Glockenblume)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
* Colchicum autumnale (Herbst-Zeitlose)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
*/** Gymnadenia conopsea (Große Händelwurz)
Helianthemum nummularium (Gemeines Sonnenröschen)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Leucanthemum vulgare (Wiesen-Margerite)
Lotus corniculatus (Gemeiner Hornklee)
Medicago falcata (Sichel-Luzerne)
Orobanche gracilis (Zierliche Sommerwurz)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
Thymus sp. (Thymian)
* Tofieldia calyculata (Kelch-Simsenlilie)
Trifolium pratense (Rotklee)

diverse Moosarten

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Keine Zufallsbeobachtungen

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Über der Böschung Weingärten, unterhalb ein Feldweg und danach Weingärten, im Westen Siedlungsgebiet.

- *Bedeutung:* Ein wegen der sonst üblichen Drainagierung selten gewordener feuchter Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Entwässerung, Spritz- und Düngemitteleintrag aus den angrenzenden Weingärten, Nähe zum Siedlungsbereich.

- *Maßnahmen:* Kein Spritz- und Düngemitteleinsatz auf den direkt anschließenden Flächen. Entfernung überhandnehmender Gehölze.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Wechselfeuchte Böschung



Große Händelwurz

Wiesenformationen:

O Wiese
X Böschung ~~(-en)~~

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
X stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
X Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
X Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 27

- *Biotoptyp:* Mager- bis Halbtrockenrasen- und wechselfeuchte Böschungen

- *Kurzbeschreibung:* Die angeführte Fläche befindet sich im Weinbaugebiet von Greilln. Im Westen schließt sie direkt an den Wald an, im Osten wird sie von verschiedenen Böschungen bzw. von einem Graben begrenzt. Die Vorbehaltsfläche besteht aus einer Wiese und mehreren, in ihrem unteren Bereich feuchten, Böschungen, die teilweise gemäht werden.

- *Fläche in m²:* 23000 - *Exposition:* NO

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Betula pendula (Gemeine Birke)
Juglans regia (Echte Walnuß)
Cerasus avium (Vogel-Kirsche)
Prunus domestica (Pflaume)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)

S: Corylus avellana (Gemeine Hasel)
** Salix sp. (Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Bothriochloa ischaemum (Bartgras)
Briza media (Zittergras)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Bromus inermis (Unbegrannte Trespe)
Carex alba (Weiße Segge)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Koeleria pyramidata (Großes Schillergras)
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)
Trisetum flavescens (Goldhafer)

K: Anthyllis vulneraria (Gemeiner Wundklee)
*/** Aster amellus (Kalk-Aster)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Equisetum sp. (Schachtelhalm)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Euphorbia seguieriana (Steppen-Wolfsmilch)
*/** Gymnadenia conopsea (Große Händelwurz)
Helianthemum nummularium (Gewöhnliches Sonnenröschen)
Hieracium pilosella (Kleines Habichtskraut)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Knautia arvensis (Acker-Witwenblume)
Leucanthemum vulgare (Wiesen-Margerite)
Onobrychis viciifolia (Saat-Esparsette)

Plantago lanceolata (Spitzwegerich)
Polygala amara (Bitteres Kreuzblümchen)
* Polygala major (Großes Kreuzblümchen)
*/** Primula veris (Wiesen-Schlüsselblume)
* Prunella grandiflora (Großblütige Brunelle)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart)
Trifolium montanum (Berg-Klee)
Trifolium pratense (Rot-Klee)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Bodenbrütende Vogelarten

- *Biotopnutzung:* teilweise Mahd

- *Angrenzende Nutzungen:* Zwischen den einzelnen Böschungen sind Weingärten, im Osten schließen Weingärten, einige Obstbäume und eine kleine Ribiselplantage an, im Norden befindet sich eine gehölzbestandene Böschung und darüber eine Kleewiese. Im Westen ist ein kleineres Waldstück und im Süden sind Weingärten.

- *Bedeutung:* Lebensraum für interessante Tiere und Pflanzen.

- *Gefährdung:* Umwandlung der Wiese in eine Ackerfläche, Spritz- und Düngemitteleintrag aus den umliegenden Weingärten.

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd pro Jahr. Kein Spritz- und Düngemitteleinsatz auf der Vorbehaltsfläche selbst und auf den an sie angrenzenden Flächen.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Vorbehalts-
fläche
Nr. 27

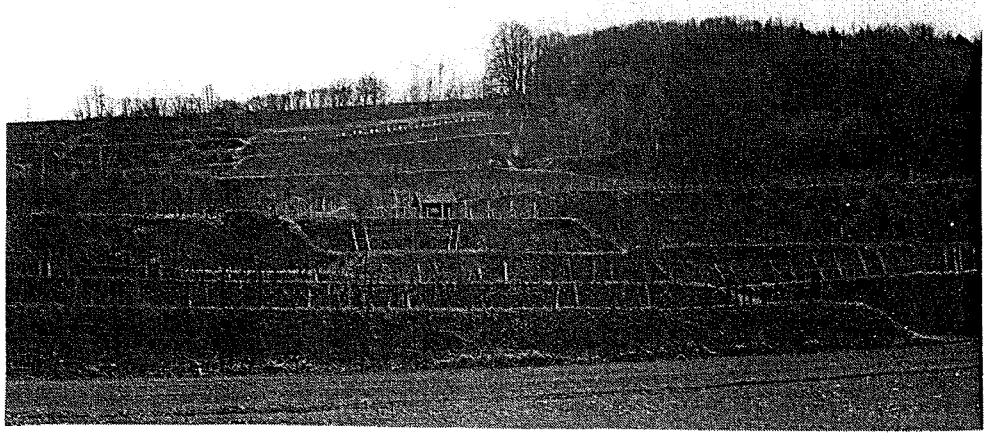

Wiesenformationen:

X Wiese
X Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
X Hecken
X Gebüschgruppen
X Einzelbaum (Einzelbäume)
X Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
X Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
X sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
X zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 28

- *Biotoptyp:* Magerrasenböschung mit Fettwiesenstellen

- *Kurzbeschreibung:* Die Böschung liegt im Südosten von Stollhofen. Sie ist im oberen Bereich teilweise mit Bäumen und Büschen bewachsen und steigt treppenartig bis zu einer Höhe von 12 m an. Im unteren Bereich ist die Böschung eher feucht. Im oberen Bereich wurden einige Obstbäume und Robinien gepflanzt.

- *Fläche in m²:* 3750 - *Exposition:* N

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Populus tremula (Zitter-Pappel)
Cerasus avium (Vogel-Kirsche)
Prunus domestica (Pflaume)
Robinia pseudoacacia (Robinie)

S: Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Rubus fruticosus (Echte Brombeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)

K: Aegopodium podagraria (Giersch)
*/** Anemone sylvestris (Großes Windröschen)
*/** Aster amellus (Kalk-Aster)
Buphthalmum salicifolium (Weidenblättriges Ochsenauge)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
* Clematis recta (Aufrechte Waldrebe)
Clinopodium vulgare (Wirbeldost)
* Colchicum autumnale (Herbst-Zeitlose)
*/** Convallaria majalis (Maiglöckchen)
Equisetum sp. (Schachtelhalm)
Euphorbia seguieriana (Steppen-Wolfmilch)
Galium mollugo agg. (Wiesen-Labkraut)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Hieracium umbellatum (Dolden-Habichtskraut)
Hypericum perforatum (Echtes Johanniskraut)
Knautia arvensis (Acker-Witwenblume)
Medicago falcata (Sichel-Luzerne)
Melilotus officinalis (Echter Steinklee)
*/** Orchis militaris (Helm-Knabenkraut)
* Prunella grandiflora (Großblütige Brunelle)
Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)

Silene nutans (Nickendes Leimkraut)
Solidago virgaurea (Gemeine Goldrute)
Symphytum officinale (Gemeiner Beinwell)
Vicia cracca (Vogel-Wicke)
Vicia sepium (Zaun-Wicke)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Keine Zufallsbeobachtungen

- *Biotopnutzung:* teilweise Obst- und Robinienpflanzungen

- *Angrenzende Nutzungen:* Unterhalb ein Feldweg, oberhalb Weingärten.

- *Bedeutung:* Lebensraum für diverse Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Durch übermäßige Auspflanzung von Obstbäumen und durch Robinien, da diese sich auch gut selbstständig vermehren. Spritz- und Düngemitteleintrag aus den angrenzenden Nutzungen.

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd pro Jahr, keine weiteren Auspflanzungen, die bestehenden Robinien roden, kein Spritz- und Düngemitteleinsatz auf den angrenzenden Flächen.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Böschungen

Wiesenformationen:

O Wiese
X Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
X dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
X beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
X Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
X Gebüschgruppen
X Einzelbaum (Einzelbäume)
X Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
X Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
X sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tumpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 29

- *Biotoptyp:* Heißländе - Halbtrockenrasen

- *Kurzbeschreibung:* Die Fläche liegt im Augebiet im Norden von Hilpersdorf. Die Heißländе ist auf drei Seiten von Wald umgeben, zur Traisen hin ist sie offen, dort befindet sich auch ein Schotterweg. Gegen Osten zu gibt es einen kleinen Teich, der durch eine frühere Schotterentnahme entstanden sein könnte.

- *Fläche in m²:* 2500 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

S: am Rand:
Berberis vulgaris (Berberitze)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Bothriochloa ischaemum (Bartgras)
Briza media (Zittergras)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)

K: * Ajuga genevensis (Heide-Günsel)
Asperula cynanchica (Hügel-Meister)
Bupleurum falcatum (Sichelblättriges Hasenohr)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Carlina vulgaris (Golddistel)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
* Colchicum autumnale (Herbst-Zeitlose)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Helianthemum ovatum (Eiblättriges Sonnenröschen)
Hypericum perforatum (Echtes Johanniskraut)
Origanum vulgare (Gemeiner Dost)
Petrorhagia saxifraga (Felsennelke)
Potentilla verna agg. (Frühlings-Fingerkraut)
Sedum acre (Scharfer Mauerpfeffer)
Thymus pulegioides (Gemeiner Thymian)
Verbascum thapsus (Kleinblütige Königskerze)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

* Mantis religosa (Gottesanbeterin - Gelege)
*/** Rana sp. (Frösche)
Anisoptera (Großlibellen)

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Wald (Holznutzung), Weg.

- *Bedeutung:* Wichtiger Lebensraum für trockenheitsliebende Pflanzen und Tiere. Der angrenzende Waldsaum bietet Tieren Deckung und dient Vögeln als Brutstätte.

- *Gefährdung:* Aufforstung, Waldverjüngung, Abholzen des Waldsaumes.

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd pro Jahr. Verhinderung des Aufkommens von Gehölzen.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

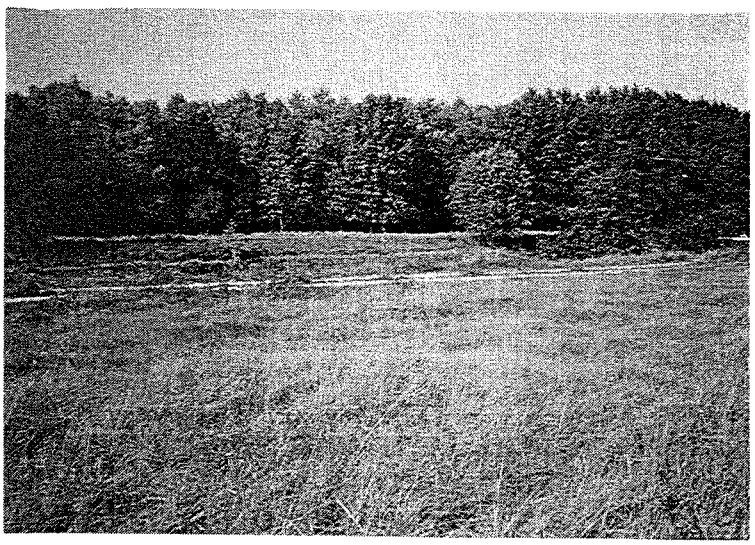

Heißlände Richtung Traisen

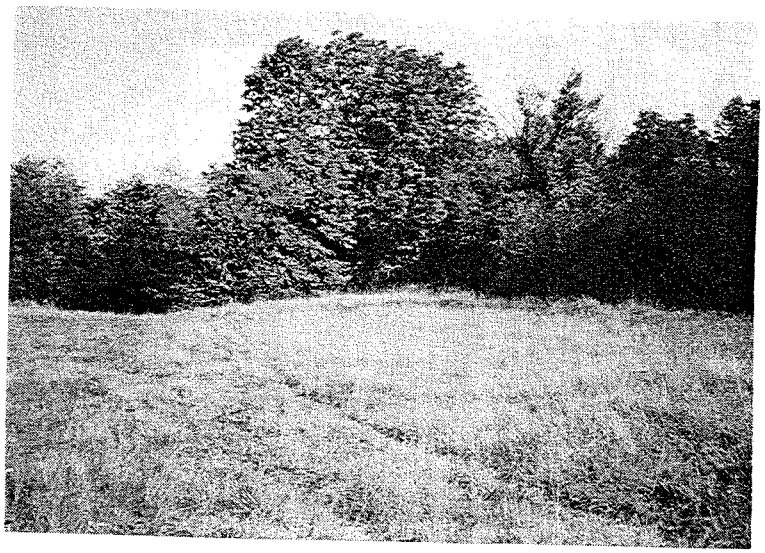

Heißlände Richtung Osten

Wiesenformationen:

X Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
X ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
X an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
X Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
X Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
X Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
X artenreich
X stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 30

- *Biotoptyp:* Auwald

- *Kurzbeschreibung:* Ein lichter Auwald, der sich nördlich von Gemeinlebarn direkt neben dem Mühlbach befindet. Teilweise stehen im Unterwuchs des Waldes hohe Haselsträucher, in der Krautschicht dominieren Kleines Immergrün und Weiße Segge.

- *Fläche in m²:* 400 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Populus sp. (Pappel)

S: Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Rubus caesius (Kratzbeere)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

G: Brachypodium sylvaticum (Wald-Zwenke)
Carex alba (Weiße Segge)
Dactylis polygama (Wald-Knaulgras)
Melica nutans (Nickendes Perlgras)

K: Aegopodium podagraria (Giersch)
* Colchicum autumnale (Herbst-Zeitlose)
*/** Convallaria majalis (Maiglöckchen)
** Listera ovata (Großes Zweiblatt)
** Platanthera bifolia (Weiße Waldhyazinthe)
Salvia glutinosa (Kleb-Salbei)
Solidago canadensis (Kanadische Goldrute)
Vinca minor (Kleines Immergrün)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Dendrocopos sp. (Specht)
Fische

- *Biotopnutzung:* Holznutzung

- *Angrenzende Nutzungen:* Wald (Holznutzung), Fischgewässer.

- *Bedeutung:* Schutzwürdig wegen des gehäuften Auftretens von Orchideen.

- *Gefährdung:* Abholzung und Aufforstung mit nicht standortgerechten Gehölzen, Begradigung des Mühlbaches.

- *Maßnahmen:* Keine

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Lichter Auwald

Wiesenformationen:

O Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
X dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
X gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
X gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

X Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 31

- *Biotoptyp:* Heißlände - Halbtrockenrasen

- *Kurzbeschreibung:* Das Gebiet liegt im Aubereich an der Grenze zwischen Traismauer und Zwentendorf, im äußersten Osten des Gemeindegebietes. Ein Teil der Heißlände wurde zu einem Maisfeld umgewandelt, das eingezäunt ist und später aufgeforstet werden soll. Umgeben ist die Vorbehaltsfläche von einem sehr schönen, dichten Gebüschsaum, der in einen Eschen-Pappel-Wald übergeht. Manchmal stehen kleinere und größere Gruppen von Bäumen und Sträuchern mitten im Halbtrockenrasen. Auf der Heißlände gibt es mehrere Futterstellen für das Wild, Wildäcker und einige Hochstände.

- *Fläche in m²:* 11300 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Alnus incana (Grau-Erle)

S: Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)

G: Bothriochloa ischaemum (Bartgras)
Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)
Molinia caerulea (Blaues Pfeifengras)
Sesleria varia (Kalk-Blaugras)

K: Asperula cynanchica (Hügel-Meister)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
* Carlina acaulis (Silberdistel)
* Colchicum autumnale (Herbst-Zeitlose)
Coronilla varia (Bunte Kronwicke)
Datura stramonium (Weißer Stechapfel)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)
Euphorbia seguieriana (Steppen-Wolfsmilch)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Gentiana sp. (Enzian)
Helianthemum nummularium (Gemeines Sonnenröschen)
Linum catharticum (Purgier-Lein)
Linum perenne (Stauden-Lein)
*/** Orchis militaris (Helm-Knabenkraut)
*/** Orchis ustulata (Brand-Knabenkraut)
Petrorhagia saxifraga (Felsennelke)
** Platanthera bifolia (Weiße Waldhyazinthe)

Polygala amara (Bitteres Kreuzblümchen)
* Polygala major (Großes Kreuzblümchen)
Potentilla verna agg. (Frühlings-Fingerkraut)
Solanum nigrum (Schwarzer Nachtschatten)
Thymus sp. (Thymian)
Trifolium montanum (Berg-Klee)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

* Bufo bufo (Erdkröte)
Silphidae (Aaskäfer)
Elateridae (Schnellkäfer)

- *Biotopnutzung:* Jagd, teilweise Wildacker, eingezäuntes Maisfeld.

- *Angrenzende Nutzungen:* Wald, Ackerbau.

- *Bedeutung:* Lebensraum für trockenheitsliebende Pflanzen und Tiere. Ausbildung einer durch den schottrigen Untergrund bedingten, interessanten, artenreichen, schützenswerten Vegetation.

- *Gefährdung:* Spritz- und Düngemitteleintrag aus dem benachbarten Maisfeld, Umwandlung in Wald- oder Ackerflächen, weitere Wildackerflächen.

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd pro Jahr, Verhinderung des Überhandnehmens von Gehölzpflanzen, kein Spritz- und Düngemitteleinsatz bei dem nahegelegenen Maisfeld, Umwandlung des Maisfeldes in eine Wiese.

- *Schutzvorschlag:* Naturschutzgebiet

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Heißländе

Wiesenformationen:

X Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
X ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
X lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
X Einzelbusch
O Hecken
X Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
X Feldgehölz
X Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
X Wildacker
O Weingarten
X Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
X Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
X schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
X artenreich
X stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 32

- *Biotoptyp:* Auwald

- *Kurzbeschreibung:* Der Wald liegt im Aubereich, nordöstlich von Gemeinlebarn, in und um einen Graben (wahrscheinlich ein ehemaliger Altarm), der die Grenze zwischen einem Altbestand und einem Stangenholz bildet.

- *Fläche in m²:* 2500 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Padus avium (Gewöhnliche Traubenkirsche)
Populus x canadensis (Kanadische Pappel)

S: Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Frangula alnus (Faulbaum)

Kl: Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)

K: Aegopodium podagraria (Giersch)
Allium ursinum (Bären-Lauch)
Anemone ranunculoides (Gelbes Windröschen)
Asarum europaeum (Haselwurz)
Cirsium oleraceum (Kohl-Kratzdistel)
* Colchicum autumnale (Herbst-Zeitlose)
Gagea lutea (Gelbstern)
*/** Iris pseudacorus (Wasser-Schwertlilie)
** Platanthera bifolia (Weiße Waldhyazinthe)
Primula elatior (Hohe Schlüsselblume)
Salvia glutinosa (Kleb-Salbei)
Solidago canadensis (Kanadische Goldrute)
Stachys sylvatica (Wald-Ziest)
Vinca minor (Kleines Immergrün)
Viola sp. (Veilchen)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Monarchoides incarnata (Rotmundige Laubschnecke)
*/** Helix pomatia (Weinbergschnecke)
Aegopis verticilus (Riesenglanzschnecke)
Capreolus capreolus (Reh)

- *Biotopnutzung:* Holznutzung

- *Angrenzende Nutzungen:* Wald (Holznutzung)

- *Bedeutung:* Standort von Orchideen.

- *Gefährdung:* Abholzung, Aufforstung mit nicht standortgerechten Gehölzen.

- *Maßnahmen:* Keine

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyp siehe nächste Seite:*



Gelbstern

Wiesenformationen:

X Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
X Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
X gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
X Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag
Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche
Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Sträuch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 33

- *Biotoptyp:* Dorfweiher

- *Kurzbeschreibung:* Der Dorfweiher liegt im Südosten der Gemeinde Hilpersdorf. Der Teich wird durch eine asphaltierte Straße, eine schöne Fettwiese und Siedlungsgebiet begrenzt. Zwischen Teich und Fettwiese steht eine Reihe Kanadapappeln, davor befindet sich im Teich ein breiter Schilfgürtel. Zur Straße hin liegt ein ca. 2,5 m breites, gemähtes Rasenstück, auf dem einige Essigbäume stehen.
An einer Stelle des Teiches mündet ein Abflußrohr ein. Die daraus stammenden Abwässer führen zu einer Eutrophierung des Teiches.

- *Fläche in m²:* 2500 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Populus x canadensis (Kanadische Pappel)
** Salix sp. (Weide)

G: Phragmites australis (Schilf)

K: Nymphaea sp, (Seerose)
Polygonum amphibium (Wasser-Knöterich)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

Corixidae (Ruderwanzen)
Zygoptera (Kleinlibellen)
Anisoptera (Großlibellen)
Gerris sp. (Wasserläufer)
Anuren - Kaulquappen
Lymnaea stagnalis (Spitzschlammschnecke)
Fulica atra (Bläßhuhn)

- *Biotopnutzung:* Zur Einleitung von Abwässern, event. als Löschteich.

- *Angrenzende Nutzungen:* Auf einer Seite des Teiches befindet sich ein Haus mit Garten, auf der anderen Seite eine Fettwiese und eine Straße.

- *Bedeutung:* Lebensraum für Pflanzen und Tiere die Wasser benötigen.

- *Gefährdung:* Durch Einleitung von Abwässern, Ablagerung von Müll.

- *Maßnahmen:* Sofortiger Stop der Abwassereinleitung, sowie eine periodische Säuberung des Teiches von abgestorbenen Pflanzenresten und Zurückschneiden des Schilfes um eine Erhaltung der Freiwasserfläche zu gewährleisten.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Dorfweiher in Hilpersdorf

Wiesenformationen:

O Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
X Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
X Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
X Schwimmblattvegetation
X Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
X Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
X Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
X Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 34

- *Biotoptyp:* Magerrasenböschungen

- *Kurzbeschreibung:* Die Vorbehaltsfläche befindet sich nördlich von Gemeinlebarn, gegenüber dem Kompostplatz der Gemeinde Traismauer. Die mit Magerrasen bestandenen Böschungen steigen links und rechts der Asphaltstraße nach Preuwitz an. Sie bilden eine der wenigen, ökologisch wertvollen Strukturen in dieser ausgeräumten Landschaft. Am oberen Rand der einen Böschung steht ein kleiner Nußbaum.

- *Fläche in m²:* 900 - *Exposition:* O, W

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: Juglans regia (Echte Walnuß)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Bothriochloa ischaemum (Bartgras)

K: Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
Dianthus carthusianorum (Karthäuser-Nelke)
Echium vulgare (Gemeiner Natternkopf)
* Eryngium campestre (Feld-Mannstreu)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Hypericum perforatum (Echtes Johanniskraut)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Tanacetum vulgare (Rainfarn)
Verbascum densiflorum (Großblütige Königskerze)
Verbascum nigrum (Schwarze Königskerze)
Verbascum thapsus (Kleinblütige Königskerze)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

* Lepus europaeus (Feldhase)
*/** Helix pomatia (Weinbergschnecke)

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Äcker, Kompostplatz, Straße.

- *Bedeutung:* Lebensraum und Rückzugsgebiet für trockenheitsliebende Pflanzen und Tiere in einer Agrarsteppe. Der Nußbaum kann als Warte und Brutplatz für Vögel dienen.

- *Gefährdung:* Verbreiterung der Straße, Umschneiden des Nußbaumes, Spritz- und Düngemitteleintrag aus den umliegenden Feldern, "Wegspritzen" der Unkräuter, als negativ

ist die Asphaltstraße zu werten, da sie eine Gefährdung für die dort ansässige Tierwelt bedeutet.

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd pro Jahr. Kein Spritz- und Düngemitteleinsatz in der näheren Umgebung der Böschung. Starke Gehölzansiedlung sollte unterbunden werden.

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Gelbe Skabiose und Karthäuser-Nelke

Wiesenformationen:

O Wiese
X Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
X Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
X starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
X Einzelbaum (~~Einzelbäume~~)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
X Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
X Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
X Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 35

- *Biotoptyp:* Böschung aus Schotterablagerungen von Kiesgruben

- *Kurzbeschreibung:* Die Böschung befindet sich östlich von Gemeinlebarn. Es handelt sich um einen steilen, manchmal weniger steilen, zu einem Feldweg abfallenden Hang, in der Höhe zwischen 1,5 - 4 m. An seiner Oberkante schließen Äcker bzw. eingezäunte Schottergruben an. Die Böschung selbst ist von unterschiedlicher Vegetation bedeckt, da das Wasserangebot sehr verschieden ist. Teilweise ist sie stark vergrast.

- *Fläche in m²:* ca. 3300 - *Exposition:* N - NW

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

B: ** Salix sp. (Weide)
Populus alba (Silber-Pappel)

S: Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)

G: Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
Bromus erectus (Aufrechte Trespe)
Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras)
Elytrigia repens (Gemeine Quecke)
Festuca rupicola (Furchen-Schwingel)

K: Anthericum ramosum (Ästige Graslilie)
Anthyllis vulneraria (Gemeiner Wundklee)
Artemisia vulgaris (Gemeiner Beifuß)
Bupleurum falcatum (Sichelblättriges Hasenohr)
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
Centaurea scabiosa (Skabiosen-Flockenblume)
Chenopodium sp. (Gänsefuß)
* Colchicum autumnale (Herbst-Zeitlose)
Coronilla varia (Bunte Kronwicke)
Daucus carota (Möhre)
Dianthus cathusianorum (Karthäuser-Nelke)
Epilobium dodonaei (Rosmarin-Weidenröschen)
Equisetum sp. (Schachtelhalm)
* Eryngium campestre (Feld-Mannstreu)
Falcaria vulgaris (Gewöhnliche Sichelmöhre)
* Fragaria viridis (Knack-Erdbeere)
Galium verum (Echtes Labkraut)
Lotus corniculatus (Gemeiner Hornklee)
Medicago falcata (Sichel-Luzerne)
* Sanguisorba officinalis (Großer Wiesenknopf)
Scabiosa ochroleuca (Gelbe Skabiose)
Trifolium campestre (Feld-Klee)
Vicia cracca (Vogel-Wicke)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
  (* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

  div. Schmetterlinge

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Schottergruben, Weg, Äcker.

- *Bedeutung:* Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

- *Gefährdung:* Dünger- und Spritzmitteleintrag aus den umliegenden Feldern.

- *Maßnahmen:* Einmalige Mahd pro Jahr. Kein Spritz- und Düngemitteleinsatz in der unmittelbaren Umgebung des Hanges.

- *Schutzvorschlag:* --

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*

Wiesenformationen:

O Wiese
X Böschung (~~<5m~~)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
X unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
X Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
X Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
X starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
X an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
X beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
X Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
X schottrig
X sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise Überschwemmung

Gewässer:

O Tümpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
O Röhricht
O Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
O Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
O Schlammbett
O Sandbett
O Kiesbett
O Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
O Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

Biotopinventar Traismauer

- *Biotopnummer:* 36

- *Biotoptyp:* Feuchtstelle

- *Kurzbeschreibung:* Die Vorbehaltsfläche befindet sich östlich von Gemeinlebarn neben der B 43, an der Gemeindegrenze Traismauer-Reidling-Sitzenberg. Die Feuchtfläche liegt in einer ruderalen Schottergrube, in der sich in Spurrillen Wasser sammeln und somit eine Feuchtvegetation ansiedeln konnte. An den Rändern der Schottergrube befinden sich teilweise Erdabbrüche.

- *Fläche in m²:* 900 - *Exposition:* --

- *Pflanzenarten:*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

S: Populus alba (Silber-Pappel)
** Salix alba (Silber-Weide)
** Salix purpurea (Purpur-Weide)

G: Calamagrostis epigejos (Land-Reitgras)
Echinochloa crus-galli (Hühnerhirse)
Phragmites australis (Schilf)
Typha latifolia (Breitblättriger Rohrkolben)

K: Alisma plantago-aquatica (Gemeiner Froschlöffel)
Bidens tripartitus (Dreiteiliger Zweizahn)
*/** Caltha palustris (Sumpf-Dotterblume)
Daucus carota (Möhre)
Lythrum salicaria (Gemeiner Blutweiderich)
Polygonum sp. (Knöterich)
Tussilago farfara (Huflattich)

- *Tierarten (Zufallsbeobachtungen):*
(* Arten der Roten Liste, ** geschützte Arten)

* Natrix natix (Ringelnatter)
*/** Rana sp. (Frösche)

- *Biotopnutzung:* Keine

- *Angrenzende Nutzungen:* Auf einer Seite schließt eine ehemalige, wassergefüllte Schottergrube an, die jetzt eingezäunt ist und privat genutzt wird. Auf der anderen Seite ist eine abgeschobene Schotterfläche, die als Parkplatz dient. Die Schottergrube, wo sich das Feuchtbiotop befindet, wird von Süden her mit Bauschutt angefüllt. Auf der Nordseite führt die B 43 vorbei.

- *Bedeutung:* Laichgebiet für Amphibien und Lebensraum für andere wasserliebende Tiere und Pflanzen.

- *Gefährdung:* Durch Zuschütten mit Bauschutt.

- *Maßnahmen:* Entfernen des schon vorhandenen Bauschuttes.

- *Schutzvorschlag:* Naturdenkmal

- *Nähere Beschreibung des Biotoptyps siehe nächste Seite:*



Feuchtstelle

Wiesenformationen:

O Wiese
O Böschung(-en)

- *Bodenrelief*
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

- *Bestandesstruktur*
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O beginnende Verunkrautung
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen

- *Zusatzstruktur*
O Einzelbusch
O Hecken
O Gebüschgruppen
O Einzelbaum (Einzelbäume)
O Obstbäume
O Baumgruppen
O Feldgehölz
O Waldmantel siehe Wald
O Aufforstung
O Wildacker
O Weingarten
O Hochstand
O Strommast
O Gebäude
O Weingartenhütte
O Keller
O Grasweg
O Feldweg
O Schotterweg
O Asphaltweg
O Pfad
O Tümpel
O Bach
O Fluß
O Steine
O Tierhöhlen
O Schottergrube
O Holzlagerplatz
O Bienenstöcke
O Feuerstelle

- *Untergrund*
O schottrig
O sandig
O Löß
O sonstiges

- *Sonstige Einflüsse*
O Dünger
O Spritzmittel
O Lärm
O zeitweise überschwemmung

Gewässer:

X Tumpel, Kleinstgewässer
O Weiher
O Altarm
O Schotterteich
O Bach
O Steinschlichtung am Rand
O Holzbretter am Rand
O Rohrdurchlaß
O Steg
O Unterwasservegetation
O Schwimmblattvegetation
X Röhricht
X Sumpfpflanzen
O Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen
X Uferbewuchs mit Hochstaudenflur (Ruderalflora)
X Schlammbett
O Sandbett
X Kiesbett
X Sand- und Kiesbänke
O Schlammbänke
X Sand- und Kiesufer
O Ufer mit Erdabbrüchen
O abgestorbene Pflanzenteile
O Faulschlamm

Weiteres:

Wald, waldähnliche Biotope und Auwald:

- *Altersklassen/Schichtung*
O Aufforstungen standortsgerecht
O Aufforstungen standortsfremd
O Stangenholz
O Altbestand
O dominierende, hochwüchsige Altbäume
O vereinzelt Strauchunterwuchs
O gut entwickelte Strauchschicht
O vereinzelt gut entwickelte Krautschicht
O gut entwickelte Krautschicht

- *Waldmantel*
O zum Teil offener Waldmantel
O artenreich
O stufig aufgebaut
O Wildkrautstreifen vorhanden
O vorgelagerter Gras-/Feld-/Schotterweg

- *Totholz*
O Totäste
O dürre Wipfel
O Stümpfe
O Totbäume

O Altarm
O Graben (feucht)
O Graben (trocken)
O Mulde (feucht)

- *Lichtung, Kahlschlag*
O Lichtung (feucht)
O Lichtung (trocken)
O Kahlschlag

Bodenrelief
O unruhiges Bodenrelief
O ebenes Gelände
O schwach geneigtes Gelände
O stark geneigtes Gelände
O unterschiedlich geneigtes Gelände
O Erdabbrüche
O Lößabbrüche

Bestandesstruktur
O lückenhafter Aufbau
O dicht stehende Pflanzen
O Abwechseln von locker bis dicht besiedelten Abschnitten
O Abwechseln unterschiedlicher Höhen auf engstem Raum
O starke Durchschichtung von Kräutern und Gräsern
O an Kräutern verarmte Grasbestände
O Moos
O Aufkommen einer Hochstaudenflur (Ruderalflur)
O starke Verunkrautung (ruderal)
O Clematis vitalba (Waldrebe)
O Aufkommen von Gehölzen
O Aufforstung
O Baumstümpfe

Hohlwege und Gräben:

O tiefer Graben
O flacher Graben
O Lößwand
O auffallende Höhlen vorhanden
O dichter Strauch- und Baumbewuchs
O vereinzelter Strauchbewuchs
O vereinzelter Baumbewuchs
O Gras- und Krautbewuchs
O Clematis vitalba
O Asphaltweg
O verfugter Steinweg
O Feldweg
O Grasweg
O Retensionsbecken
O Wildbachsperre

LITERATURVERZEICHNIS

Bauer K., Ökologisch orientierte Bodenpflege und Düngung im Qualitätsweinbau, Weinbauschule und Weinbaumanagement, Krems/Donau, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz - Ratgeber für die Praxis - (Wien 1992)

Blab J., Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Kilda-Verlag, (Bonn-Bad Godesberg[3] 1989)

Bodenschätzungskarten vom Gemeindegebiet Traismauer, mit freundlicher Genehmigung von Herrn Ing. Ziegler (Finanzamt, St. Pölten)

Broggi M. F./Grabherr G., Biotope in Vorarlberg - Endbericht zum Biotopinventar Vorarlberg, Natur und Landschaft in Vorarlberg /4 Auftraggeber: Vorarlberger Landschaftspflegefond, Landhaus, Bregenz 1991 Vorarlberger Verlagsanstalt GesmbH (Dornbirn 1991)

Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, österreichische Bodenkartierung, Kartierungsbereich Herzogenburg (Niederösterreich) (Wien 1980)

Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Wasservorsorge, Wasserwirtschaftskataster, Strukturökologische Methode (Wien 1989)

Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume (A-2291 Lassee, Hauptplatz 3)

Festschrift der Gemeinde Traismauer 25 Jahre Stadt Traismauer, 1958 - 1983 (Traismauer 1983)

Flächenwidmungsplan, örtliches Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Traismauer, Dipl. Ing. H. Schedlmayer 17.11.1986

Grüne Reihe des BM für Gesundheit und Umweltschutz, Band 2, Rote Listen gefährdeter Tiere österreichs (Wien 1983)

Grüne Reihe des BM für Gesundheit und Umweltschutz, Band 5, Rote Listen gefährdeter Pflanzen österreichs (Wien 1986)

Grüne Reihe des BM für Gesundheit und Umweltschutz,
Band 6, österreichischer Trockenrasen-Katalog
(Wien 1986)

Handbuch für Umweltschutz und Raumordnung,
Naturschutzrecht-Erläuterungsteil ö 78-1 bis 9-1, 1986
Manz'sches Verlags und Universitätsbuch
(Wien 1989)

Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau,
Technische Universität Wien,
Revitalisierung von Kiesgruben,
Landschaftswasserbau, Band 6
(Wien^{2} 1985)

Kasper Dipl. Ing. W., "Revitalisierung von Kiesgruben"
DVGW-Schriftenreihe Wasser Nr. 22,
(Eschborn 1979)

Kundmachung der Nö Landesregierung vom 4. Mai 1976 über die
Bildung des Gemeindeabwasserverbandes
"Gemeindeabwasserverband Wagram West" im politischen
Bezirk Tulln, 1600/30-0,
(1976-06-25)

Moog Dr. O., Studienunterlagen zur Vorlesung "Biologische
Gütebeurteilung von Fließgewässern" WS 1989/1990,
Institut für Hydrobiologie und Fischereiwirtschaft an
der Universität für Bodenkultur

Natur ums Dorf, 1989 ff
Niederösterreichische Agrarbehörde
(1037 Wien, Lothringerstraße 14)

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz
(österreichisches Recht, 1.12.1985)

Niederösterreichischer Raumordnungskataster Traismauer,
Amt der Nö-Landesregierung, Abteilung R/2
25. 4. 1991

Oberleitner, Dr. F., Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der
Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990
Schriftenreihe des österreichischen Wasser-
wirtschaftsverbandes, Heft 83
(Wien 1990)

örtliches Raumordnungsprogramm, Die Grundlagenforschung zum
örtlichen Raumordnungsprogramm der
Stadtgemeinde Traismauer gemäß
13 Nö-Raumordnungsgesetz 1976,
LGBl. 8000-1,
Verfaßt von Dipl. Ing. H.
Schedlmayer, Ingenieurkonsulent
für Raumplanung und Raumordnung
3382 Loosdorf (1981)

Österreichische Karte, 1 : 50 000, Blatt 38, Krems an der Donau,
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
(Landesaufnahme),
1080 Wien, Krotenthallergasse 3
Stand 1990

Österreichisches Kursbuch der ÖBB 1981

Praxis des Ökoanbaus, Alternative Konzepte 34,
Berichte und Diskussionen zum Land- und
Weinbau,
Hrsg. Stiftung ökologischer Landbau,
Verlag C. F. Müller
(Karlsruhe 1981)

Preuschen G., Der ökologische Weinbau,
Verlag C. F. Müller
(Karlsruhe⁴ 1986)

Reith W. J./Broggi M. F., Lebensraum Vorarlberg - Sanierung der
Baggerseen im Walgau, Band 1,
Vorarlberger Verlagsanstalt GesmbH
(Dornbirn 1986)

Rothmaler W., Exkursionflora von Deutschland, Band 3, Atlas der
Gefäßpflanzen, Volk und Wissen Verlag GmbH
(Berlin⁸ 1991)

Schweizer Naturschutz, Lebensraum Kiesgrube, Sondernummer II/1981
Hrsg. vom Schweizerischen Bund für
Naturschutz (SBN)
(Basel 1981)

Umweltbundesamt, Flurbereinigung und Landschaftspflege,
BM für Gesundheit und Umweltschutz
(Wien 1986)

Umweltbundesamt, Biotopkartierung - Stand und Empfehlungen,
BM für Umwelt, Jugend und Familie
(Wien 1987)

Umweltbundesamt, Biotoptypen in österreich - Vorarbeiten zu
einem Katalog,
BM für Umwelt, Jugend und Familie
(Wien 1989)

Verordnung über ein Zonales Raumordnungsprogramm Unteres
Traisental, 8000/76-0,
(1988-09-06)

Wagner K., Bundesanstalt für Agrarwirtschaft,
In Auszügen "Gemeindetypisierung Nö"

KONTAKTIERTE PERSONEN UND INSTITUTIONEN

Amt der Nö-Landesregierung, Abteilungen: Wasserbau
Raumplanung
Wildbach- und
Lawinenverbauung

Bauamt der Stadtgemeinde Traismauer, Nö

Bauer A., Umweltstadtrat der Gemeinde Traismauer, Nö

Bauer Ing. K., Weinbauschule Krems/Donau, Nö

Bubna-Litic Fam., (Gutsverwaltung), Nußdorf, Nö

Cerny, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

Christian Dr. E., Institut für Zoologie, Universität für Bodenkultur, Wien

EVN Krems/Donau, Nö

Fischer Univ. Prof. Dr. M. A., Institut für Botanik, Universität Wien, Rennweg

Gemeindeamt der Stadtgemeinde Traismauer, Nö

Gemeinde Traismauer, Nö

Gorth J., ehemaliger Bürgermeister der Stadtgemeinde Traismauer, Nö

Groiss Dr. R.-E., Institut für Rechtskunde, Universität für Bodenkultur, Wien

Hellmann Dipl. Ing. W., Landwirtschaftliche-chemische Bundesversuchsanstalt Bodenkartierung und Bodenwirtschaft, Wien

Holzer Dipl. Ing., Bezirksforstinspektion St. Pölten, Nö

Holzner Univ. Prof. Dr. W., Institut für Botanik, Universität für Bodenkultur, Wien

Hübl Univ. Prof. Dr. E., Institut für Botanik, Universität für Bodenkultur, Wien

Kisser W., Umweltgemeinderat der Gemeinde Asperhofen, Nö

Knopf W., Bürgerservicestelle und Umweltberater der Stadtgemeinde Traismauer, Nö

Mayer Dr. M., Akademie für Umwelt und Energie, Laxenburg, Nö

Moog Dr. O., Institut für Hydrobiologie und Fischereiwirtschaft, Universität für Bodenkultur, Wien

Nö.-Agrarbezirksbehörde

Nö.-Landeslandwirtschaftskammer

Novak Dr. H., Umweltbundesamt, Wien

Pressl, ehemaliger Förster der Fam. Bubna-Litic

Prexl Dipl. Ing. W., österreichische Donaukraftwerke AG, Wien

Schratt Dr. L., Institut für Botanik, Universität Wien, Rennweg

Strenn Dipl. Ing., österreichische Donaukraftwerke AG, Wien

Strudl Dr. M., Institut für Botanik, Universität Wien, Rennweg

Wollansky OBR. Dipl. Ing. I., Amt der Nö-Landesregierung, Raumplanung, Wien

Ziegler Ing., Finanzamt St. Pölten, Nö